Die materielle Rechtskraft der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft

Abhandlung
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

von

Ernst Schwalb
Hettenleidelheim (Pfalz)

1936

Buchdruckerei J. Hübner, Herrnsheim-Worms

Angenommen auf Bericht

der Professoren Dr. Dölle und Dr. Kipp

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Benütztes Schrifttum.

Bergmann, „Das Erbhofverfahren", München 1934.

Bode, „Die Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden", in Juristische Wochenschrift (JW) 1933 S. 2942.

— „Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden" in JW 1935 S. 1132.

Cammerer, „Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem Reichserbhofgesetz" in JW 1934 S. 265.

Dölle, „Lehrbuch des Reichserbhofrechts", München und Berlin 1935.

Gese, „Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft" in JW 1935 S. 1130.

Gülland, „Die Erbhofeigenschaft", in JW 1934 S. 385.

— „Innere Rechtskraft und Rechtsschutzbedürfnis" in der Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1935 S. 664.

Kammergericht, I. C. S., Beschluß vom 25. 1. 1906 in „Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte" Band 12 (Leipzig 1906) S. 298.

Landeserbhofgericht Celle, Beschluß vom 15. 11. 1934, in JW 1935 S. 621.

Münzel, „Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen?" in JW 1934 S. 812.

Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht".

Schlegelberger, „Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen", Kommentar 1934 (4. Aufl.).

Siehr, „Freiwillige Gerichtsbarkeit", Berlin 1930.

(Gaupp-) Stein-Jonas, „Zivilprozeßordnung", 12. Auflage.

Vogels, „Reichserbhofgesetz", 3. Aufl., Berlin 1934.

— „Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft" in Deutsche Justiz (DJ) 1935 S. 287.

— „Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden in JW 1935 S. 1134.

Vogels und Hopp, „Rechtsprechung in Erbhofsachen", Entscheidungen der Anerbenbehörden und ordentlichen Gerichte zum Reichserbhofgesetz mit Anmerkungen und Schrifttumsverzeichnissen, Berlin 1934.

Wendt, „Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? in JW 1933 S. 2628.

Wöhrmann, „Das Reichserbhofrecht", 2. Aufl., Berlin 1934.

Abkürzungen:

REG = Reichserbhofgesetz
DVO = Durchführungsverordnung hierzu
z. B.: DVO II = 2. Durchführungsverordnung
AEG = Anerbengericht
OLG (Rsp.) = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
RG = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
JW = Juristische Wochenschrift
DJ = Deutsche Justiz.

§ 1.

Einleitung.

Nach § 1 REG entsteht ein Erbhof kraft Gesetzes, sobald die dort festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es bedarf also keiner rechtsgestaltenden richterlichen Entscheidung, noch eines rechtsbegründenden Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bestehen Zweifel über die Erbhofeigenschaft eines bestimmten Grundbesitzes, so sind diese im Wege der Feststellungsentscheidung zu beseitigen. Da aber vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Erbhofs im Rechtsverkehr für alle Beteiligten, d. h. den Eigentümer, seine Verwandten und Außenstehende, die mit ihm in rechtsgeschäftlichen Beziehungen stehen, sehr verschiedene Rechtsfolgen abhängen, besonders wegen der erbhofrechtlichen Sondererbfolge und des Verfügungs- und Vollstreckungsverbots, und da auch der Staat selbst an der Klärung der Frage der Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes in hohem Maße interessiert ist, so wird diese Frage im Einzelfalle häufig umstritten sein und zu richterlicher Entscheidung gebracht werden und es besteht die Gefahr, daß sie auch nach einer einmal ergangenen Entscheidung nicht immer zur Ruhe kommt, sondern von verschiedenen Seiten wiederholt aufgerollt werden wird. Es taucht deshalb die Frage auf, ob und inwieweit eine einmal ergangene Entscheidung über die Erbhofeigenschaft endgültig ist: die Frage nach der materiellen Rechtskraft einer solchen Entscheidung. Diese Frage ist im REG und den Durchführungsverordnungen nicht ausdrücklich beantwortet. Ihre Lösung durch die Wissenschaft und Rechtsprechung ist deshalb Ergänzung des Gesetzes. Sie wird unter Beachtung der im Reichserbhofgesetz gegebenen Anhaltspunkte und besonders unter Zugrundelegung seiner erkennbar verfolgten Zwecke und Ziele zu erfolgen haben. Soweit Vergleichsmöglichkeiten bestehen, wird dabei auch die positive Regelung der materiellen Rechtskraft in den sonstigen Verfahrensarten herangezogen werden müssen.

An der Lösung dieses Problems mitzuarbeiten, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

§ 2.

Umgrenzung und Inhalt des Problems.

Eine bereits einmal entschiedene Rechtsfrage kann in verschiedener Weise wiederum zum Gegenstand einer Entscheidung werden: sie kann wiederum vor der nämlichen oder einer anderen Behörde, sie kann wiederum als Hauptfrage oder nur als Vorfrage einer anderen Entscheidung auftauchen. Die Frage der materiellen Rechtskraft geht also im allgemeinen dahin, ob die betreffende Rechtsfrage, wenn sie wiederum zur Entscheidung gelangt — sei es vor der nämlichen oder einer anderen Behörde, sei es als Hauptfrage oder als Vorfrage —, noch einmal abweichend beantwortet werden darf. Die Frage nach der materiellen Rechtskraft der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft ist enger zu umgrenzen: sie kann als Hauptfrage stets nur vor den Anerbenbehörden auftauchen, die zu ihrer Entscheidung ausschließlich berufen sind. (§ 40 Abs. 2 REG.) Ein dahingehender Feststellungsantrag vor den ordentlichen Gerichten müßte als unzuläßig abgewiesen werden.

Als Vorfrage einer anderen Entscheidung kann (und wird sie sehr häufig) aber auch vor den ordentlichen Gerichten eine Rolle spielen. (Prozeßgericht, Vollstreckungsgericht, Grundbuchamt usw.) Das ordentliche Gericht darf aber dabei infolge der ausschließlichen Zuständigkeit der Anerbenbehörden auch über die Erbhofeigenschaft als Vorfrage niemals selbständig entscheiden. (Bestritten!) Zum mindesten muß man dies annehmen nach Abschluß der Übergangszeit, d. h. nach erfolgter Anlegung der Erbhöferolle. Denn in diesem Falle hat die Anerbenbehörde die Frage der Erbhofeigenschaft eines jeden Grundbesitzes schon einmal irgenwie geprüft, sei es im reinen Anlegungsverfahren oder im Einspruchs- oder Antragsverfahren und das Ergebnis dieser Prüfung ist aus der Erbhöferolle ersichtlich. Wenn aber einmal ein Ausspruch der Anerbenbehörde als eigens dazu bestellter Sonderbehörde vorliegt, kann das ordentliche Gericht nicht mehr befugt sein, sich selbständig ein abweichendes Urteil über die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes zu bilden. Es muß sich dann entweder an die vorliegende Entscheidung halten (die aus dem Inhalt der Erbhöferolle hervorgeht) oder aber (entsprechend § 148 ZPO) aussetzen und abwarten, ob das Anerbengericht nunmehr eine abweichende Entscheidung erläßt. Die Bindung des ordentlichen Gerichts an die Entscheidung des Anerbengerichts ist dabei nicht die Folge der materiellen Rechtskraft, sondern der ausschließlichen Zuständigkeit der Anerbenbehörden.

Denn sie besteht auch dann, wenn das AEG auch ohne Veränderung der Umstände berechtigt sein sollte, eine von seiner früheren abweichende Entscheidung zu erlassen, wenn also materielle Rechtskraft zu verneinen wäre, (was an dieser Stelle noch offen gelassen werden muß). Das ordentliche Gericht darf also überhaupt nicht selbständig über die Erbhofeigenschaft entscheiden, die Frage der Endgültigkeit einer darüber bereits bestehenden Entscheidung, d. h. also der materiellen Rechtskraft, kann also vor dem ordentlichen Gericht überhaupt keine Rolle spielen. Wir müssen demnach das Problem der materiellen Rechtskraft der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden beschränken; es wird überhaupt nur akut für den Fall, daß die Erbhofeigenschaft vor den Anerbenbehörden erneut zur Entscheidung kommt. Dabei sind die Fälle, in denen sie nicht als Hauptfrage, sondern nur als Vorfrage auftaucht, von vornherein selten. Als bloße Vorfrage kann sie z. B. vor dem Anerbengericht dann auftauchen, wenn dieses eine Genehmigung nach § 37 Abs. 2 REG erteilen soll und sich dabei klar werden muß, ob das betreffende Rechtsgeschäft überhaupt genehmigungsbedürftig ist.

Es ist somit die Umgrenzung des Problems nach der funktionellen Seite hin gegeben: es wird nur untersucht, inwieweit die „Erbhofentscheidung" (wie wir die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft kurz nennen wollen) materielle Rechtskraft äußert in einem Verfahren vor den Anerbenbehörden. Bevor aber mit der Lösung des Problems begonnen wird, muß es auch inhaltlich etwas zergliedert werden.

Die materielle Rechtskraft im Zivilprozeß wird gewöhnlich definiert als „Bindung" des Gerichts und der Parteien, in gewissen Fällen auch Dritter, an eine gerichtliche Entscheidung. Die materielle Rechtskraft verbietet also nicht eine nochmalige Entscheidung schlechthin, sie verbietet nur eine abweichende Entscheidung. (Stein-Jonas, 12. Aufl., Erl. 2 II zu § 322.) Nun wird ein Verfahren im Zivilprozeß nicht von amtswegen, sondern durch Klageerhebung seitens einer „Partei" in Gang gebracht. Ohne einen derartigen „Anstoß" durch den Kläger wird das Gericht nicht tätig. Die materielle Rechtskraft im Zivilprozeß besagt deshalb, daß der Kläger mit seinem Begehren, eine bestimmte Streitfrage noch einmal und zwar abweichend entscheiden zu lassen, keinen Erfolg haben darf. Die Partei hat kein Recht auf nochmalige Nachprüfung und abweichende Entscheidung in einer bereits entschiedenen Sache. Man könnte sich aber den Fall denken, daß gleichwohl das Gericht, wenn es dem Antrag der Partei auch nicht entsprechen müßte, sich doch aus eigenem Entschluß (lediglich

„angeregt" durch den Antrag der Partei) mit der Sache noch einmal befassen und sie evtl. abweichend bescheiden dürfte – dann nämlich, wenn es selbst Bedenken an der Richtigkeit der Erstentscheidung hegt. In diesem Fall wäre die Wirkung der materiellen Rechtskraft nicht eine Bindung des Gerichts, sondern nur eine Bindung der Parteien. Das Gericht hätte das Recht, eine bereits entschiedene Frage noch einmal nachzuprüfen und evtl. abweichend zu entscheiden, die Parteien aber hätten kein Recht, dies vom Gericht zu verlangen. Man könnte diese Wirkung eine „Teilrechtskraftwirkung" nennen. Denn die Entscheidung wäre nur von einer Seite aus betrachtet endgültig, nämlich insofern die Parteien nicht mehr die Macht hätten, eine einmal entschiedene Frage erneut aufzurollen; vom Standpunkt des Gerichts aus wäre sie nicht endgültig.

Im Zivilprozeß gibt es aber eine solche Form der materiellen Rechtskraft nicht. Das kommt daher, weil die Entscheidungen rein im privaten Interesse, im Interesse der Parteien ergehen und deshalb eine Entscheidung, die den Parteien gegenüber endgültig ist, schlechthin endgültig ist, auch vom Standpunkt des Gerichts aus gesehen; weil außer dem privaten Interesse der Parteien nichts vorhanden ist, was zu einer nochmaligen Aufrollung einer Streitfrage Anlaß geben könnte. (Wo ausnahmsweise ein öffentliches Interesse an der Entscheidung besteht, ist die Öffentlichkeit selbst als Partei vertreten in Gestalt des Staatsanwalts, z. B. in Ehesachen.)

Im Gebiet des Erbhofrechts ist die Interessenlage nicht so eindeutig. Hier sind an der Entscheidung zu gleicher Zeit private Beteiligte wie auch die Öffentlichkeit, der Staat selbst, interessiert, und demgemäß könnte auch an der Möglichkeit einer nochmaligen Aufrollung einer Entscheidung nicht nur ein privates, sondern auch ein öffentliches Interesse bestehen. Ersteres wird von den privaten Beteiligten mittels ihres Antragsrechtes gemäß § 10 REG, 61 DVO I ausgeübt. Letzteres wird durch den Kreisbauernführer (u. U. Landesbauernführer) aber auch durch die Anerbenbehörde, d. i. besonders den Vorsitzenden des AEG und das AEG bezw. die höheren Instanzen selbst wahrgenommen. (Vergl. das Antragsrecht des Kreisbauernführers nach § 10 REG, sein Recht auf Zustellung und sein Beschwerderecht nach § 48 REG; ferner die Pflicht der Anerbenbehörden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des FGG, besonders aber gemäß § 12 DVO I mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Entscheidung die Entscheidungsgrundlage selbst zu

ermitteln und zu prüfen, sodann die Überwachungspflicht des Vorsitzenden des AEG gemäß den §§ 46, 47 DVO I.)

Im einzelnen können das private und das öffentliche Interesse an der Entscheidung und damit auch an der evtl. Nachprüfung einer Entscheidung Hand in Hand gehen, sie können aber auch auseinander gehen. Es mag z. B. vorkommen, daß sowohl ein privater Beteiligter wie auch der Kreisbauernführer oder die Anerbenbehörde selbst unzufrieden sind mit der Erstentscheidung und eine nochmalige Nachprüfung für erforderlich halten, es kann aber auch sein, daß eine solche Nachprüfung nur von privater Seite aus betrieben wird, während der Kreisbauernführer oder der Vorsitzende des AEG oder das AEG selbst, diese Bedenken an der Richtigkeit der Erstentscheidung nicht teilen und umgekehrt.

Wenn wir nun die Frage der Endgültigkeit der einmal getroffenen Entscheidung untersuchen wollen, so dürfen wir dies nicht in Bausch und Bogen tun. Wir dürfen also nicht von vornherein lediglich auf die Alternative zusteuern, ob der Gesetzgeber die einmal getroffene Entscheidung vom Standpunkt dieser verschiedenen Interessen und Interessenvertreter aus für alle gemeinsam endgültig werden lassen wollte — oder für keinen von ihnen, sondern wir müssen auch die Möglichkeit einer unterschiedlichen Regelung entsprechend einer unterschiedlichen Bewertung der verschiedenen Interessen ins Auge fassen. Alsdann könnte u. U. die Anerkennung einer Teilrechtskraftwirkung, wie sie oben S. 4 bereits erwähnt wurde, in Betracht kommen. Es könnte z. B. sein, daß das private Interesse an einer nochmaligen Aufrollung einer Entscheidung nicht, wohl aber das öffentliche Interesse daran geschützt würde; daß demgemäß dem privaten Beteiligten kein Recht zustünde, eine nochmalige Nachprüfung zu verlangen; daß dies wohl aber dem Kreisbauernführer zustünde als Vertreter des öffentlichen Interesses und deshalb die Anerbenbehörde, die ebenfalls das öffentliche Interesse zu wahren hat, an die Entscheidung nicht gebunden sei, sondern eine nochmalige Nachprüfung vornehmen dürfte (während sie es aber auf Antrag eines Privaten nicht tun müßte). Wenn man ferner in Betracht zieht, daß auf Seite der privaten Beteiligten entsprechend der Regelung des Zivilprozeßrechts auch nach der Richtung eine Unterscheidung geboten erscheint, je nach dem, ob der eine Nachprüfung begehrende Antragsteller bereits an dem früheren Verfahren beteiligt war oder ob er damals nicht zugezogen, also „Dritter“ war, so kommen wir zu einer Aufteilung des gestellten Problems in folgende drei Fragen:

1. Hat eine private Person, die bereits an einem früheren Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft beteiligt war, das Recht, vom Anerbengericht eine nochmalige Nachprüfung mit dem Ziele einer abweichenden Entscheidung der Frage zu verlangen?
2. Hat ein Dritter dieses Recht, der an dem früheren Verfahren nicht beteiligt war?
3. Darf die Entscheidung wenigstens auf Grund des öffentlichen Interesses an ihrer Richtigkeit noch einmal aufgerollt werden?

   Das heißt: Hat der Kreisbauernführer das Recht auf nochmalige Entscheidung?

   Hat der Vorsitzende des Anerbengerichts das Recht der nachträglichen Abänderung gemäß den §§ 46, 47 DVO I?

   Und ist das Anerbengericht selbst befugt zum Erlaß einer abweichenden Entscheidung?

   Oder sind auch diese Behörden alle an die einmal ergangene Entscheidung gebunden?

Bei all diesen Fragen ist natürlich vorausgesetzt, daß in den der früheren Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen inzwischen keine Änderung eingetreten ist. Denn bei nachträglicher Änderung der Umstände steht die materielle Rechtskraft einer nochmaligen und zwar abweichenden Entscheidung niemals entgegen. (Dölle, S. 154). Dies gilt für alle Verfahrensarten in gleicher Weise! Ferner: Wenn wir bisher von der materiellen Rechtskraft der Entscheidungen sprachen, haben wir noch nicht beachtet, daß es im Erbhofverfahren auch verschiedene Arten von Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft gibt, die sich schon äußerlich nach der Art ihrer Einleitung unterscheiden. Es sind einmal die auf Antrag eines Beteiligten oder des Kreisbauernführers nach § 10 REG, 61 DVO 1, sodann die in einem von amtswegen eingeleiteten Verfahren, nämlich im Anlegungs- (§§ 34 ff. DVO 1), Berichtigungs- (§ 47) und Ergänzungsverfahren ergehenden Entscheidungen. Erstere werden stets von einer gerichtlichen Spruchbehörde erlassen, d. i. in erster Instanz vom Anerbengericht in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei bäuerlichen Beisitzern. Bei letzteren wird das AEG nur tätig auf Einspruch eines Berechtigten; sonst ergeht die Entscheidung im bloßen „Registerverfahren". Wenn wir das Problem der materiellen Rechtskraft „der Entscheidungen" über die Erbhofeigenschaft untersuchen, dürfen wir an dieser Unterteilung der Entscheidungen in verschiedene Arten nicht vorübergehen. Denn für die Frage der materi-

ellen Rechtskraft einer Entscheidung ist die Intensität des ihr vorausgegangenen Verfahrens von maßgebender Bedeutung. Diese Intensität wird aber bei den im Antragsverfahren ergangenen Entscheidungen von vornherein höher eingeschätzt werden dürfen, als bei den im Amtsverfahren ergangenen Entscheidungen, da letztere nicht in jedem Fall von einer richterlichen Spruchbehörde erlassen werden. Es wird deshalb zunächst (in den Kapiteln 1 bis 3 einschließlich) nur die materielle Rechtskraft der im Antragsverfahren ergangenen Entscheidungen nach jeder der drei oben aufgezeigten Richtungen hin (vergl. S. 6) untersucht werden. Anschließend wird dann (im Kapitel 4) die Frage beantwortet werden, inwieweit auch die Entscheidungen des Amtsverfahrens der materiellen Rechtskraft fähig sind.

Zur Ergänzung der ganzen Untersuchung wird dann im letzten Kapitel (5) noch darauf eingegangen werden, was im Gebiet der Erbhofentscheidungen unter einer nachträglichen Veränderung der Umstände, die eine erneute abweichende Entscheidung trotz materieller Rechtskraft zu rechtfertigen geeignet ist, zu verstehen ist.

1. Kapitel

Materielle Rechtskraft gegenüber den Beteiligten des früheren Verfahrens.

§ 3.

Lösung des Problems in Anlehnung an das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die dort geltenden Grundsätze?

Die Frage, die uns hier gestellt ist, lautet: „Kann eine bereits an einem früheren Antragsverfahren beteiligte Privatperson gemäß § 10 REG, § 61 DVO I, vom Anerbengericht eine erneute Nachprüfung der Erbhofeigenschaft mit dem Ziele einer abweichenden Entscheidung verlangen?“ Das REG und die Durchführungsverordnungen geben darüber keine direkte Auskunft. § 46 REG, 11 DVO I verweisen ganz allgemein wegen verfahrensrechtlicher Fragen auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das subsidiär und sinngemäß Anwendung finden soll.

§ 18 Abs. 2 FGG, der hier von Bedeutung sein muß, sagt: „Zu der Änderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nicht befugt“, während sonst im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 das erstinstanzliche Gericht solange zur nachträglichen Änderung befugt ist, als nicht eine höhere Instanz entschieden hat oder die Entscheidung durch Rechts-

mittelverzicht formell rechtskräftig geworden ist. (S. Schlegelberger, Komm. z. FGG, 4. Aufl. A. IV 2 zu § 18). Da die Entscheidung nach § 10 REG gemäß § 48 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist, muß die Bedeutung des § 18 Abs. 2 FGG für unsere Frage geprüft werden. § 18 Abs. 2 verbietet die Abänderung einer Entscheidung schlechthin, d. h. nicht nur vor Eintritt der formellen Rechtskraft, sondern erst recht auch nachher. (Letzteres gilt auch schon für die der einfachen Beschwerde unterliegenden Entscheidungen! S. Schlegelberger a. a. O: „Die Rechtskraft [hier: formelle Rechtskraft] steht der Änderung unbedingt entgegen.") Diese Vorschrift könnte daher der Anordnung der materiellen Rechtskraft gleichkommen.

Eine so weitgehende Bedeutung wird aber dem § 18 Abs. 2 für das Gebiet des FGG als solches in der Literatur nicht beigelegt. Vergl. Schlegelberger, Kom. z. FGG 4. Aufl. Erl. III 2 zu § 16. Dieser will einen Unterschied zwischen dem Änderungsverbot des § 18 Abs. 2 FGG und der Geltung materieller Rechtskraft machen: Es liegt, sagt er a. a. O., „in dem Ausschluß der Änderungsbefugnis . . . noch nicht die Anerkennung der materiellen Rechtskraft . . . , denn es ist begrifflich etwas anderes, ob eine Verfügung vor dem Instanzgericht geändert oder in einem neuen Verfahren, möglicherweise von einem anderen Gericht eine Verfügung abweichenden Inhalts erlassen wird." Sofern er hier an Fälle denkt, in denen eine als solche nicht mehr abänderbare Entscheidung nunmehr als Vorfrage einer anderen Entscheidung und deshalb vielleicht vor einem anderen Gericht oder einer ganz anderen Behörde auftaucht, muß man wohl zustimmen. Denn in solchen Fällen läßt sich eine Grenze ziehen zwischen dem früheren Verfahren, dessen Entscheidung nach § 18 Abs. 2 unabänderlich geworden ist, und dem neuen Verfahren, in dem dieselbe Frage nunmehr als Vorfrage abweichend beantwortet werden darf. Dieser Fall kann aber für das Gebiet des Erbhofverfahrens wegen der ausschließlichen Zuständigkeit (S. oben § 2) kaum problematisch werden. Denn die ordentlichen Gerichte, vor denen die Erbhofeigenschaft in der Regel als Vorfrage auftauchen wird, sind schon z. T. infolge der Vermutungswirkung der Erbhöferolle und vollends infolge der ausschließlichen Zuständigkeit der Anerbenbehörden an die Entscheidung des AEG gebunden. Die Frage der materiellen Rechtskraft ist deshalb nur praktisch für den Fall, daß über die Erbhofeigenschaft vor derselben Behörde (nämlich dem zuständigen AEG) wieder als Hauptfrage entschieden werden soll. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, in denen auch vor dem AEG die Erbhofeigenschaft als Vorfrage

auftaucht, z. B. wenn um eine Genehmigung nach § 37 REG nachgesucht wird. Es ist aber — um diese Fälle zu berühren — wohl selbstverständlich, daß das AEG die Frage der Erbhofeigenschaft nicht abweichend beantworten dürfte, wenn es auch keine abweichende Hauptentscheidung mehr erlassen dürfte.

Wo soll aber nun zwischen einem „früheren" Verfahren über die Erbhofeigenschaft und einem „neuen" Verfahren über dieselbe Frage die Grenze liegen, wenn die Unterscheidung Schlegelbergers zwischen Abänderungsverbot und materieller Rechtskraft für das Erbhofverfahren durchführbar sein soll. Wenn der frühere Antragsteller, nachdem er mit seinem Antrag abgewiesen ist und alle Rechtsmittel verbraucht hat, erneut Antrag zum AEG stellt, verlangt er dann die Abänderung der Entscheidung in demselben formell rechtskräftigen Verfahren, (die nach § 18 Abs. 2 unzulässig wäre), oder verlangt er nun in einem „neuen" Verfahren eine von der früheren abweichende Entscheidung, die, wenn man in Anlehnung an Schlegelberger die materielle Rechtskraft für den Bereich des FGG und entsprechend auch des REG leugnen wollte, zulässig wäre? Bei der Formlosigkeit, mit der das Verfahren nach § 10 REG wie ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt eingeleitet werden darf, kann man eine solche künstliche Abgrenzung zwischen einem „früheren" und einem „neuen" Verfahren nicht machen. Vergl. dieserhalb auch Bergmann, „Das Erbhofverfahren" § 38 II (S. 115): „Die Unterschiede, die Schlegelberger zwischen dem Verbot der Änderung und der Annahme innerer Rechtskraft findet . . . , spielen m. E. keine Rolle."

Wenn man also die Vorschrift des § 18 Abs. 2 FGG ohne weiteres auf das Verfahren nach § 10 REG anwenden wollte, so wäre dies schon gleichbedeutend mit der Anerkennung voller materieller Rechtskraft der Entscheidungen nach § 10 REG, d. h. also mit der Anerkennung nicht nur des Rechts des AEG, einen erneuten Antrag eines früheren Beteiligten zurückzuweisen, sondern mit der Anerkennung einer Bindung des AEG an die frühere Entscheidung. (Vergleiche Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts S. 155). Es würde also schon die positive Vorschrift des § 18 Abs. 2 FGG, wenn man sie ohne nähere sachliche Prüfung übernehmen würde, für das Erbhofverfahren zur Anerkennung mindestens der hier in Frage stehenden Teilrechtskraftwirkung führen.

Aber auch die rechtspolitische Begründung, die Schlegelberger a. a. O. zur Ablehnung materieller Rechtskraft *in der freiwilligen Gerichtsbarkeit im allgemeinen* gibt, steht jedenfalls für das

Erbhofverfahren der Annahme dieser Teilrechtskraftwirkung nicht entgegen. Schlegelberger gibt dem öffentlichen Interesse an der Richtigstellung unrichtiger Entscheidungen den Vorrang vor dem privaten Interesse an der Rechtssicherheit. Inwieweit dem auch für das Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft zuzustimmen ist, wird weiter unten (3. Kapitel) zu untersuchen sein. Für die hier zunächst zu beantwortende Frage ist es ohne Belang. Denn hier prüfen wir ja zunächst nur, ob dem Wunsch eines früher Beteiligten nach nochmaliger Aufrollung derselben Angelegenheit vom Gericht entsprochen werden muß, ob also einem privaten Interesse an der Richtigstellung einer möglicherweise unrichtigen Entscheidung — nicht einem öffentlichen Interesse daran — der Vorzug vor dem privaten Interesse anderer Beteiligter an der Rechtssicherheit gegeben werden muß. Ob von einer zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestimmten Stelle die Frage nocheinmal aufgerollt werden kann, ist ja hier noch nicht zu beantworten.

Es ist sonach aus der Ablehnung der materiellen Rechtskraft für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Schlegelberger ein Grund für die Ablehnung der hier besprochenen Teilrechtskraftwirkung in einem Verfahren nach § 10 REG nicht zu entnehmen. § 18 Abs. 2 FGG spricht vielmehr, sofern er „sinngemäß" anwendbar ist, für die Bejahung dieser Rechtskraftwirkung. Die Frage hat auch bereits die Rechtsprechung beschäftigt. Das Landeserbhofgericht Celle, das in einem Beschluß vom 15. 11. 1934, abgedruckt in J. W. 1935 S. 621 folg., die materielle Rechtskraft einer nach § 10 REG ergangenen Entscheidung gegenüber den früheren Beteiligten anerkennt, kommt aus anderen Erwägungen zu dem gleichen Ergebnis. Unter Berufung auf die in einem „rechtlich ähnlich geordneten Falle", nämlich im Aufwertungsverfahren ergangene Entscheidung des Kammergerichts vom 25. 4. 1929, abgedruckt in J. W. 1930 S. 642, sowie des bayer. obersten Landesgerichts vom 27. 10. 1932, J. W. 1933 S. 631, und deren Besprechung durch Walsmann a. a. O. legt es dar, daß man, gleichgültig wie man sich zur Frage der materiellen Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit an sich einstellt, jedenfalls zur Annahme materieller Rechtskraft u. U. dort kommen kann, wo die Vorschriften des FGG ausnahmsweise auf das Verfahren in solchen Angelegenheiten für anwendbar erklärt werden, die sich ihrem Wesen nach von der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterscheiden. Dabei wird der maßgebende Unterschied darin gefunden, daß die eigentlichen Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtsgestaltender und nicht feststellender Natur seien. Die Entscheidungen des Erbhofverfahrens

nach § 10 REG seien feststellender Natur, und somit ihrem Wesen nach Entscheidungen der streitigen Gerichtsbarkeit, die sowohl der formellen als auch der materiellen Rechtskraft fähig seien. Sie hätten ebensogut auch den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden können. Wenn dies nicht geschehen sei, so nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen, da man Gerichte mit besonderen Fachkenntnissen für diese Frage schaffen wollte. Man wird auch dieser Begründung zustimmen und hinzufügen dürfen, daß die Verweisung auf die Vorschriften des FGG hauptsächlich zum Zwecke der Einführung der Offizialmaxime geschehen ist und diese zuweilen auch im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten unbeschadet der Geltung materieller Rechtskraft eingeführt ist, dort nämlich, wo ein öffentliches Interesse an der Entscheidung besteht. (Vergl. für Ehesachen § 622 ZPO).

§ 4.

Lösung des Problems auf Grund der in der Reichserbhofgesetzgebung und in anderen vergleichbaren Rechtsgebieten hervortretenden Interessenbewertung (Rechtspolitische Untersuchung).

Wenn nach den Ausführungen im vorhergehenden Paragraphen also einerseits feststeht, daß die Anwendung der Vorschriften des FGG auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden kein Hindernis bilden kann für die Anerkennung materieller Rechtskraft, ja daß § 18 Abs. 2 FGG diese bei direkter Anwendung sogar in sich schließt, andererseits aber die Vorschriften des FGG eben nur „sinngemäß" angewendet werden dürfen, wird sich ein sicherer Schluß auf die Geltung oder Nichtgeltung materieller Rechtskraft eben nur ziehen lassen auf Grund einer Betrachtung der Zwecke und Ziele des Erbhofrechts und einer Abwägung der vom Gesetzgeber erkennbar für schutzwürdig erachteten Interessen. Wir dürfen dies um so mehr, als ja die Frage der materiellen Rechtskraft niemals eine Frage der Logik ist, sondern vom Gesetzgeber stets auf Grund reiner Zweckmäßigkeitserwägungen entschieden werden wird. Für das Gebiet des Zivilprozesses ist dies allgemein anerkannt: daß die Rechtskraft dem Urteil beigelegt ist „kann nicht ‚begrifflich' abgeleitet werden, sondern ist das Ergebnis von Zweckmäßigkeitserwägungen, die jede Zeit und jedes Volk für sich vornehmen müssen." (Stein-Jonas, 12. Aufl. Erl. II 4 zu § 322.) Dies muß in gleicher Weise auch für das Erbhofverfahren gelten. Vergl. Dölle S. 154: „Angesichts des Fehlens einer Norm und fester Rechtsüberzeugungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Problem ohne Bedenken lediglich unter dem Gesichtspunkt seiner Lösung zu-

geführt werden, wie man am besten die Zwecke des Reichserbhofgesetzes erreiche."

Es werden also bei dieser Untersuchung alle vom Gesetzgeber für schutzwürdig erachteten oder direkt bevorzugten Interessen unter Berücksichtigung höheren oder niedrigeren Ranges gegeneinander abgewogen werden müssen.

Es ist nun die Geltung oder Nichtgeltung irgendwelcher materieller Rechtskraftwirkung im Verfahren nach dem REG ebensowohl wie in allen sonst denkbaren Verfahrensarten stets das Ergebnis einer Abwägung zweier geradewegs entgegengesetzten Interessen, nämlich des Interesses an der Möglichkeit der Richtigstellung einer möglicherweise unrichtigen Entscheidung einerseits und des Interesses an der Rechtssicherheit andererseits. Beteiligte, die mit der Erstentscheidung nicht zufrieden sind, werden sich das erstgenannte Interesse, die übrigen das letztgenannte zu eigen machen. Im Verfahren über die Erbhofeigenschaft werden wohl meistens beide Kategorien vertreten sein. Die weichenden Erben, evtl. Gläubiger etc., werden wohl meistens mit einer bejahenden, der Anerbe und, je nachdem auch der Eigentümer, mit einer verneinenden Entscheidung nicht zufrieden sein und umgekehrt. Dieser Interessengegensatz zeigt also zunächst einmal folgendes Bild: Auf der einen Seite steht das private Interesse eines Teils der Beteiligten an der Möglichkeit der Richtigstellung und damit an der Möglichkeit der nochmaligen Anrufung des AEG in derselben Angelegenheit; d. h. also das Interesse an der Verneinung der materiellen Rechtskraft. Auf der anderen Seite steht das Interesse des anderen Teils der Beteiligten an der Endgültigkeit der getroffenen Entscheidung und damit an der Bejahung der materiellen Rechtskraft und außerdem ein gewisses öffentliches Interesse an der Rechtssicherheit, wie es auch im Zivilprozeß anerkannt ist. Bis hierhin wären die Voraussetzungen dieselben wie im Regelfalle des Zivilprozesses, wo die Entscheidung reine Privatrechte, d. h. rechtlich geschützte Privatinteressen betrifft. An der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, und zwar an der richtigen Entscheidung, besteht aber auch ein öffentliches Interesse, das dem Sinn und Zweck des REG nach den Vorrang vor den privaten Interessen genießt, und deshalb besteht auch ein öffentliches Interesse an der Möglichkeit der Richtigstellung unrichtiger Entscheidungen. Dieses öffentliche Interesse ist aber für die Beantwortung der hier gestellten Frage, die ja nur das Recht eines privaten Beteiligten, eine nochmalige Nachprüfung zu verlangen, betrifft, ohne Bedeutung. Denn ob die Richtigstellung einer unrichtigen Entscheidung

von den mit der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der Entscheidung betrauten Behörden herbeigeführt werden kann, wird ja erst unten (Kap. 3) zu untersuchen sein. Es ist also zunächst nur das private Interesse an der Möglichkeit einer nochmaligen Nachprüfung gegen das private Interesse an der Rechtssicherheit und auch das öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit, wie es auch schon im Zivilprozeß besteht, abzuwägen.

Bevor wir aber damit beginnen, ist noch eine Vorfrage zu klären: Man könnte nämlich versucht sein, zu fragen, ob ein privates Interesse im Verfahren über die Erbhofeigenschaft überhaupt beachtet werden dürfe, da diese Entscheidung ganz im öffentlichen Interesse ergehe. Eine solche Erwägung wäre aber unberechtigt. Denn wenn auch das öffentliche Interesse, wie im materiellen Erbhofrecht, so auch im Erbhofverfahren, den Vorrang hat, so wird im Verfahren doch das von der Entscheidung berührte Privatinteresse auch mitberücksichtigt, freilich nur in zweiter Linie, nur, soweit es nicht im Gegensatz zum öffentlichen Interesse steht. Daß dies im Erbhofverfahren gilt, ergibt sich aus einzelnen positiven Vorschriften:

Nach § 12 DVO I i. d. F. des § 7 DVO II sollen ja auch die privaten Beteiligten stets gehört werden, aber nicht nur deshalb, weil etwa ein öffentliches Interesse daran bestünde, sie zu „hören", damit die Findung der im öffentlichen Interesse gelegenen richtigen Entscheidung erleichtert werde, sondern sicherlich auch deshalb, weil ihr eigenes privates Interesse an der Entscheidung dadurch berücksichtigt werden soll. Sie sind also nicht nur als Hilfsmittel der richterlichen Entscheidung zugezogen, wie etwa ein Zeuge, sondern auch als Subjekte des Verfahrens, als Partei, wenn auch nur subsidiär. Das ergibt sich daraus, daß das Gesetz ihnen Parteirechte einräumt, so das Antragsrecht nach § 10 REG, § 61 DVO I und das Einspruchsrecht im Anlegungsverfahren (letzteres nur dem Eigentümer), ferner, daß es ihnen die Einlegung von Rechtsmitteln gestattet. Wenn aber diese Beteiligten am Verfahren im eigenen Interesse teilnehmen dürfen, so entspricht es ganz dieser Regelung, wenn auch bei der Entscheidung der Frage der materiellen Rechtskraft ihr Privatinteresse berücksichtigt wird, freilich nur, sofern nicht überwiegende sonstige private oder öffentliche Interessen es verbieten.

Nun zur Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Interessen. Wenn sie auch gleichartig sind wie im Zivilprozeß, so kann man doch nicht ohne weiteres die dortige Rechtskraftregelung hierher übernehmen. Es muß auch ihre Intensität für das Erbhofverfahren besonders ge-

prüft werden. Zu diesem Zwecke soll zunächst das Interesse an der Rechtssicherheit etwas zergliedert und näher beleuchtet werden:

Nach jedem Rechtsstreit werden begreiflicherweise die Beteiligten, soweit sie nicht unzufrieden sind, den Wunsch haben, nun mit der Sache nicht mehr behelligt zu werden. Immer wieder erneute Aufrollung würde auch für sie übermäßige Vergeudung von Kosten und Arbeit bedeuten (Stein-Jonas 12 Aufl. Erl. II 4 z. § 322). Ihr Interesse geht aber tiefer: Es muß eine rechtliche Streitfrage einmal entschieden werden, es müssen die Zweifel einmal beseitigt sein, wenn die davon Betroffenen überhaupt einmal eine sichere Grundlage gewinnen sollen, auf der sie weiter bauen können. Nichts kann die Unternehmungslust so hemmen, als Zweifel und Unsicherheit. Die „lähmende Wirkung endloser Ungewißheit“ (Stein-Jonas a. a. O.) muß hintan gehalten werden. Es ist dieses Interesse an der Rechtssicherheit nicht, wie es vielleicht scheinen möchte, ein rein gefühlsmäßiges, unbestimmbares, es ist vielmehr so gut berechenbar wie sonst irgend eines:

Wer mit einer an sich unrichtigen Entscheidung sich zufrieden gibt und sich darauf verläßt, stemmt sich einer nochmaligen Nachprüfung und evtl. Abänderung, also Richtigstellung, nicht nur deshalb entgegen, weil die abgeänderte, aber nunmehr richtige Entscheidung ihm selbst unerwünscht ist. Dies wäre kein schutzwürdiges Interesse, da er eine materiell unrichtige Entscheidung nicht verlangen kann. Er wird sich vielmehr eine spätere Abänderung der Entscheidung schon deshalb verbitten, weil er sonst am Ende unter Umständen noch schlechter gestellt wäre, als wenn eine Entscheidung dieser Art, also die ihm persönlich unerwünschte, aber vielleicht objektiv richtige, schon gleich zu Anfang erlassen worden wäre. Er hat sich ja inzwischen auf die andere, unrichtige Entscheidung verlassen dürfen und vielleicht Jahre hinaus seine weiteren Pläne und Handlungen darauf aufgebaut. Dieses Interesse an der Rechtssicherheit und damit an der Aufrechterhaltung einer vielleicht objektiv unrichtigen Entscheidung ist beachtlich und wird wie schon im Zivilprozeß, so auch hier, bei der Stellungnahme zum Rechtskraftproblem beachtet werden müssen.

Man wird sogar darüber hinaus sagen müssen, daß dieses Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft ganz besonders groß ist. Schon der Gegenstand der Entscheidung ist hier im Vergleich zu den Entscheidungen des Zivilprozesses von besonderem Umfang. Während es sich dort in den weitaus meisten Fällen um einzelne subjektive Rechte oder nur obligatorische Rechtsverhältnisse handelt, also jedenfalls nicht um Ent-

scheidungen handelt, die etwa in einem Atemzug Verfügungsmöglichkeit, Vollstreckbarkeit und Erbfolge beeinflussen, steht hier das Schicksal eines ganzen Bauernhofes im Rechtsverkehr unter Lebenden und von Todes wegen auf Generationen hinaus zur Entscheidung. Diese besonderen Umstände, die das Bedürfnis nach Rechtssicherheit bei der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft im Vergleich zu sonstigen Entscheidungen noch erhöhen, werden in dem bereits zitierten Beschluß des Landeserbhofgerichts Celle in JW 1935 S. 623, in welchem die materielle Rechtskraft der Entscheidung unter den Beteiligten bejaht wird, hervorgehoben: „Der Rechtsfriede und Rechtsverkehr vertragen es nicht, daß die Frage, ob ein Grundbesitz Erbhofeigenschaft hat oder nicht, in der Schwebe bleibt und ständig von neuem trotz Entscheidung durch die Anerbenbehörden aufgerollt werden kann. Denn von der Feststellung der Erbhofeigenschaft hängt das gesamte Schicksal des Grundbesitzes ab. . . Der Rechtsverkehr kann es nicht zulassen, daß bei diesem wichtigen Unterschied der beiden Arten des Grundbesitzes eine einmal festgestellte Eigenschaft in einem alsbald darauf oder später folgenden Verfahren wieder umgestoßen wird.“ Dazu kommt, daß auch der Kreis der von der jeweiligen Entscheidung Betroffenen hier viel weiter gesteckt ist, als bei Entscheidungen im Zivilprozeß. Dort gibt es einen Kläger und einen Beklagten, und die Rechtsfolgen, deren Verwirklichung der Prozeß dient, reichen in der Regel nicht über den Kläger und den Beklagten hinaus. Hier werden aber schon an einem Verfahren in der Regel mehrere Personen beteiligt sein, zum mindesten alle, die unmittelbar zum Hof gehören, also der Eigentümer, seine Ehefrau und seine Kinder, je nach dem auch Testamentserben. Sie alle werden von der Entscheidung und einer etwaigen neuen Entscheidung betroffen, sie alle würden deshalb unter der Rechtsunsicherheit mangelnder materieller Rechtskraft leiden. Aber auch Dritte, die zwar nicht formell an einem früheren Verfahren teilgenommen haben, aber doch daran rechtlich interessiert sind, z. B. Gläubiger des Eigentümers und Käufer von Grundstücken würden von einer erneuten Aufrollung der Erbhoffrage betroffen und haben deshalb, sofern sie sich mit der ohne ihr Zutun einmal erlassenen Entscheidung abgefunden und darauf vertraut haben, ein Interesse an ihrer Endgültigkeit. Dabei kann natürlich an dieser Stelle noch nicht vorausgesetzt sein, daß sich die etwaige materielle Rechtskraft der Entscheidung auch auf sie erstreckte. Es genügt, daß der Erstentscheidung schon infolge des darauf gegründeten Eintrags in die Erbhöferolle und der daraus folgenden Vermutungswirkung in Verbindung mit der ausschließlichen Zuständigkeit der An-

erbenbehörden eine gewisse Allgemeinwirkung zukommt. Dabei fällt, wie das Landeserbhofgericht Celle a. a. O. ausführt, die Tatsache besonders ins Gewicht, daß Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft, da sie ja Feststellungs-, nicht Gestaltungsentscheidungen sind, rückwirkende Kraft haben, sofern sie nicht auf inzwischen eingetretene neue Tatsachen gestützt sind. Und hier handelt es sich ja gerade um die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit erneuter Aufrollung ohne tatsächliche Veränderung in den Voraussetzungen. Die damit bedingte Rechtsunsicherheit würde sich besonders auf inzwischen erfolgte Verfügungen beziehen, wenn etwa die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, deren zunächst verneinte Erbhofeigenschaft nun doch bejaht würde, sich dadurch nachträglich als ungültig herausstellen könnte. Aber auch auf obligatorische Rechtsbeziehungen, insbesondere auf Kreditgewährungen an den Eigentümer würde sich solche Rechtsunsicherheit erstrecken, insofern der Kreditgeber sich nachträglich plötzlich vor die Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung gestellt sehen könnte. „Die Gefahren, die daraus für den Rechtsverkehr entstehen könnten, sind gar nicht hoch genug einzuschätzen. Es würde sich beispielsweise bei jedem Erbfall des Eigentümers die Möglichkeit für die Erben ergeben, die Frage der Erbhofeigenschaft erneut aufzuwerfen und nachprüfen zu lassen. Der Erblasser, der im Vertrauen auf eine Entscheidung der Anerbenbehörden durch Testament seinen Nachlaß regelte, könnte also niemals in Ruhe seine Augen schließen, weil er immer damit rechnen müßte, daß seine Erben die Erbhofeigenschaft seines Grundbesitzes erneut zur Entscheidung stellen und damit die Ungültigkeit seines Testamentes herbeiführen könnten. Die Hoffnung, daß sich die Beteiligten bei einer einmal getroffenen Entscheidung beruhigen, trügt in der Praxis. Wird den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung erneut nachprüfen zu lassen, so machen sie ganz naturgemäß auch davon Gebrauch; das wird ihnen häufig auch nicht verdacht werden können, weil oft genug, z. B. wenn der Grundbesitz unter Zwangsversteigerung steht oder wenn es sich um ihr Erbrecht handelt, ihre ganze Existenz von der Entscheidung abhängt." (Landeserbhofgericht Celle a. a. O.)

Das Rechtssicherheitsinteresse ist aber nicht nur ein privates, sondern auch ein öffentliches Interesse. Schon im reinen Zivilprozeß besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Rechtssicherheit, das zu dem privaten Interesse hinzutritt und in Verbindung mit diesem gegenüber dem nur privaten Interesse an der Möglichkeit einer nochmaligen Nachprüfung derselben Streitfrage, wie die positive Regelung

in der ZPO zeigt, den Ausschlag zu Gunsten der materiellen Rechtskraft gegeben hat. Die stete Möglichkeit, nochmalige Nachrüfung zu verlangen, würde Vergeudung von Kosten und Arbeit nicht nur, wie schon oben gesagt, der Parteien, sondern auch des Gerichts bedeuten, vor allem aber den Rechtsfrieden in empfindlicher Weise stören. Die Möglichkeit aufeinander folgender widersprechender Entscheidungen der Gerichte in derselben Sache, zwischen den nämlichen Beteiligten, würde das Ansehen der Gerichte untergraben. (S. Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. II 4 zu § 322.) Dies gilt im Erbhofverfahren ebensogut, wie im Zivilprozeß.

Daß dies besonders dann der Fall wäre, wenn etwa das abgeschlossene Verfahren durch alle Instanzen hindurchgeführt worden wäre, betont wiederum das Landeserbhofgericht Celle a. a. O. in der bereits zitierten Entscheidung: „Es widerspricht dem Grundsatz des autoritären Staates, daß die Entscheidungen der höchsten Gerichte ständig einer erneuten Prüfung unterliegen können, und daß selbst nachgeordnete Gerichte die Entscheidungen der höheren Gerichte achtlos beiseite schieben können. . . Damit würde die Achtung vor den höheren Gerichten und damit vor den Einrichtungen des Staates schwer beeinträchtigt.“ Demgegenüber genüge auch nicht die Möglichkeit der Versagung der Nachprüfung wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses. „Denn bei der Vielseitigkeit der Fragen, die mit der Erbhofeigenschaft zusammenhängen, läßt sich ohne große Mühe bald ein Punkt finden, auf den das Rechtsschutzbedürfnis gestützt werden kann.“

Während also einerseits die Gründe, die für die Endgültigkeit der Entscheidungen sprechen, im Erbhofverfahren noch höher einzuschätzen sind als im Zivilprozeß, ist auf der anderen Seite eine Steigerung der diesem Ziele entgegengesetzten Interessen an der nochmaligen Nachprüfungsmöglichkeit gegenüber den Fällen des Zivilprozesses nicht erkennbar. Denn auch hier muß es genügen, wenn den Beteiligten einmal Gelegenheit gegeben war, ihre Rechte bei der Findung der richtigen Entscheidung wahrzunehmen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß auch im Erbhofverfahren, in dem zwar gemäß § 12 Abs. 1 DVO I die Untersuchungsmaxime gilt, jeder Beteiligte gleichwohl alle die Vorteile genießt, die ihm im gewöhnlichen Zivilprozeß unter der Geltung der Verhandlungsmaxime zur Förderung der Findung der objektiv richtigen Entscheidung geboten sind. Es ist dabei davon auszugehen, daß im Zivilprozeß die Verhandlungsmaxime, wenn sie auch einerseits bei Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit einer Partei eine objektiv unrichtige Entscheidung zur Folge haben kann und

darf, doch andererseits der Partei die Möglichkeit gibt, mittels erschöpfender Stoffsammlung zur Findung der richtigen Entscheidung beizutragen. Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. II 4 zu § 322 sieht deshalb in der Geltung der Verhandlungsmaxime, bezw. der daraus abgeleiteten „Selbstverantwortung" der Parteien den Schlußstein in dem Fundament, auf das die materielle Rechtskraft im Zivilprozeß rechtspolitisch gegründet ist. „Die Selbstverantwortung der Parteien . . . läßt diese Bindung" (sc. materielle Rechtskraft) „auch als gerecht oder mindestens als erträglich erscheinen." Er will mit diesem Zitat anscheinend auf zweierlei hinweisen:

1. Es wird dadurch die Gefahr unrichtiger Entscheidungen von Anfang an vermindert, sofern die Parteien sich um die erschöpfende Beibringung der tatsächlichen Unterlagen nach Kräften bemühen.

2. Wenn sie dies nicht tun und durch Nachlässigkeit im ersten Verfahren eine unrichtige Entscheidung verschulden, so wird der Gesetzgeber, der schon an der Verhinderung einer durch ihre Nachlässigkeit verschuldeten unrichtigen Entscheidung im ersten Verfahren kein Interesse hat (Dispositionsmaxime!), ihnen ganz folgerichtig auch keine Möglichkeit der Wiedergutmachung durch eine nochmalige Nachprüfung gewähren.

Obwohl nun im Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft die Offizialmaxime gilt, bleibt doch eine Art „Selbstverantwortung" der Parteien bestehen, wenigstens im Hinblick auf die hier zur Beantwortung stehende Frage, ob es ihnen gestattet sein soll, in ihrem eigenen Interesse eine nochmalige Nachprüfung zu verlangen. Denn sie werden ja gehört (§ 12 DVO I), und zwar in ihrem eigenen Interesse gehört, wie schon oben betont wurde, sie haben also die gleiche Möglichkeit wie im Zivilprozeß, alle sachdienlichen Unterlagen herbeizuschaffen und so die Findung der richtigen Entscheidung schon im ersten Verfahren zu erleichtern. Und anderseits besteht auch hier für den Gesetzgeber kein Anlaß ihnen eine nochmalige Aufrollung des Verfahrens zu ermöglichen, etwa weil sie im ersten Verfahren aus Nachlässigkeit Dinge nicht vorgebracht haben, die ihnen nachträglich von Wichtigkeit zu sein scheinen. Die Schuld mögen sie sich dann selbst zuschreiben. Soweit natürlich ein öffentliches Interesse an der Nachprüfung besteht, wird später noch darauf einzugehen sein (3. Kapitel). Hier ist ja nur gefragt, ob die Erbhofeigenschaft vom AEG auf Wunsch eines Beteiligten noch einmal nachgeprüft werden muß. Nicht, ob sie im öffentlichen Interesse nochmals nachgeprüft werden kann.

Die Abwägung der rechtspolitischen Gesichtspunkte führt deshalb zur Bejahung der hier zunächst geprüften Teilrechtskraftwirkung. Denn die Gegenüberstellung der beiden gegensätzlichen Interessen hat gezeigt, daß zwar nicht das Bedürfnis nach der Möglichkeit nochmaliger Nachprüfung, wohl aber das Interesse an der Endgültigkeit der Entscheidung gegenüber den Beteiligten hier im Erbhofverfahren noch höher einzuschätzen ist als im Zivilprozeß. Wenn es aber schon dort zur Anerkennung der materiellen Rechtskraft geführt hat, muß es diese Wirkung hier erst recht haben. Dabei brauchen wir an dieser Steile noch gar nicht darauf hinzuweisen, daß noch ein ganz spezielles öffentliches Interesse an der Rechtssicherheit im Erbhofrecht besteht. Dieses wird vielmehr später erörtert werden bei der Lösung der Frage, ob wenigstens im öffentlichen Interesse die Möglichkeit einer Nachprüfung offen gehalten werden muß oder ob auch diese Möglichkeit mit den Zwecken des Erbhofgesetzes nicht vereinbar ist.

§ 5.

Gesetzliche Anhaltspunkte für die Bejahung der Rechtskraft unter den Beteiligten. Der Meinungsstreit in der Literatur.

Die Bejahung der Rechtskraft unter den Beteiligten ist die in der Rechtsprechung und Literatur heute bereits überwiegende Meinung. Die grundlegende Entscheidung des Landeserbhofgerichts Celle wurde schon wiederholt zitiert. Vergleiche auch Vogels, Kommentar 3. Aufl. Erl. 4 zu § 10: „Sobald eine Entscheidung des AEG rechskräftig geworden ist, können die an diesem Verfahren beteiligten Personen die Entscheidung nicht mehr angreifen.“ Die noch viel weiter gehende Ansicht des Komm. von Wöhrmann sowie von Dölle, S. 156, die materielle Rechtskraft für und gegen alle annehmen, schließt natürlich die hier zunächst geprüfte Teilrechtskraftwirkung in sich.

Man braucht bei der Begründung der Annahme dieser Rechtskraftwirkung bei der rechtspolitischen Untersuchung allein nicht stehen zu bleiben. Es lassen sich auch einzelne gesetzliche Anhaltspunkte dafür anführen. Daß § 18 Abs. 2 FGG i. V. mit § 11 DVO I dafür spricht, ist schon oben dargelegt worden bei Gelegenheit der Frage, ob eine direkte Regelung aus der Verweisung auf das FGG zu entnehmen ist. Da aber das FGG nur sinngemäß anzuwenden ist, konnte dieser § 18 Abs. 2 nur auf Grund der rechtspolitischen Gesichtspunkte als maßgebend herangezogen werden.

Das Landeserbhofgericht Celle will nun in der Bestimmung des § 10 REG selbst einen gewissen Anhaltspunkt für die Geltung materieller Rechtskraft erblicken, insofern, als nach dieser Vorschrift der Zweck des Antragsverfahrens die Beseitigung von „Zweifeln", also die endgültige Beantwortung der Frage sein muß. „Nach § 10 REG soll das AEG entscheiden, wenn ‚Zweifel darüber bestehen', ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist. Das Ergebnis der Entscheidung des AEG muß also sein, daß nach Abschluß des Verfahrens keine Zweifel mehr bestehen." Hat das AEG entschieden, so „muß die Erbhofeigenschaft . . . feststehen. Es würde dem Wesen der Entscheidung nach § 10 widersprechen, wenn sie jederzeit von denselben Beteiligten erneut zur Entscheidung gestellt werden könnte."

Der hauptsächliche gesetzliche Anhaltspunkt dürfte aber in der Rechtsmittelregelung zu finden sein. Was sollte die Einführung der sofortigen Beschwerde, d. h. die Bindung der Rechtsmitteleinlegung an kurze Fristen für eine Bedeutung haben, wenn der Beteiligte, der die Frist versäumt hat, das Verfahren sogleich nocheinmal von vorn anfangen könnte, und was hätte die Einlegung des Rechtsmittels für einen Sinn, wenn die Entscheidung der oberen Instanz nachher von der unteren in einem neuen Verfahren wieder umgestoßen werden könnte. (Vgl. Vogels, in JW 1935 S. 1134.) Auch Bergmann, „Das Erbhofverfahren", S. 114 weist auf die Rechtsmittelregelung hin: „Grundsätzlich hat er" (das ist der Gesetzgeber) „gegen Entscheidungen des AEG die sofortige Beschwerde und gegen Entscheidungen des Erbhofgerichts die sofortige weitere Beschwerde gegeben und damit erreicht, daß die zu entscheidenden Fragen innerhalb kurzer Frist endgültig und ohne die Möglichkeit einer Abänderung . . . . . geklärt werden."

Trotz dieser zahlreichen Gründe wird auch die gegenteilige Ansicht in der Literatur vertreten. Bode in JW 1933 S. 2942, 1935 S. 1132 f. und Gülland in JW 1934 S. 385 leugnen für das Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft jegliche materielle Rechtskraft. Sie zerlegen aber die materielle Rechtskraft nicht in die verschiedenen Wirkungsstufen, wie es hier geschieht, sondern verstehen darunter von vornherein die Bindung der Anerbenbehörden an die frühere Entscheidung. Soweit sie deshalb die materielle Rechtskraft bekämpfen, richten sich ihre Ausführungen nicht eigentlich gegen die hier besprochene Teilrechtskraftwirkung, sondern gegen die Bindung an die frühere Entscheidung ohne Rücksicht darauf, auf wessen Initiative und in wessen Interesse dieselbe Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung

unterzogen werden soll. Die Gründe, die sie gegen die materielle Rechtskraft ins Feld führen, sprechen deshalb gar nicht gegen die hier zunächst vertretene Auffassung, daß das AEG befugt (nicht schon: verpflichtet!) sein müsse, den Antrag eines Beteiligten auf nochmalige Nachprüfung zurückzuweisen. Daß Bode und Gülland nicht gegen dieses Recht des Gerichtes, eine Nachprüfung zu verweigern, sondern nur gegen die Annahme des Verbots einer nochmaligen Nachprüfung Stellung nehmen wollen, erhellt daraus, daß sie als Hauptargument ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Möglichkeit der Abänderung der Entscheidung ins Feld führen. So Gülland JW 1934 S. 388: „Weder mit der Eigenschaft des Verfahrens vor den Anerbenbehörden als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . noch mit dem ausgesprochenen Zweck des Gesetzes, dem Wohle des ganzen Volkes zu dienen, eine neue Gesinnung im Volk und die Grundlage zu ewigen Werten zu schaffen, wäre es vereinbar frühere Entscheidungen schlechthin als bindend hinzunehmen.“ Und Bode, JW 1935 S. 1132 f.: „Schwerer als das Bedürfnis nach Rechtssicherheit wiegt hier bei dem ausgesprochenen öffentlich-rechtlichen Zweck des Gesetzes die Möglichkeit, tatsächliche Unrichtigkeiten aufzudecken und unrichtige Entscheidungen aus der Welt schaffen zu können.“

Wir haben aber oben gesehen, daß dieses öffentliche Interesse an der Möglichkeit der Richtigstellung der hier besprochenen Teilrechtskraftwirkung nicht entgegensteht. Deshalb wird auf die Argumente von Bode und Gülland erst später eingegangen werden müssen bei Gelegenheit der Frage, ob wenigstens eine im öffentlichen Interesse liegende Nachprüfung zulässig sein soll. Hier in diesem Zusammenhang sei nur auf eine Stelle eingegangen, an der Bode auch das Recht des AEG zur Verweigerung einer nochmaligen Nachprüfung gegenüber unbelehrbaren Querulanten als überflüssig bekämpft. Während nämlich Vogels in JW 1935 S. 1134 die Notwendigkeit betont, solchen Querulanten einen Riegel vorzuschieben, und deshalb das Zurückweisungsrecht bejaht, empfiehlt Bode a. a. O. S. 1134 als hinreichendes Mittel materiell rechtskräftiger Abweisung eines Querulanten die negative Feststellungsklage vor dem ordentlichen Gericht. Er übersieht dabei aber, daß dies zwar den privaten Gegner des Querulanten, z. B. den Anerben, den dieser letzten Endes nur im ordentlichen Prozeß, etwa mittels Erbteilungsklage, bedrängen kann, nicht aber das AEG selbst vor nutzlosen Anträgen schützen würde. Denn praktisch wird es wohl in solchen Fällen zur Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht erst dann kommen, wenn das AEG die erb-

hofrechtliche Vorfrage bereits im Sinne des Klägers entschieden hat, und solange dies nicht geschehen ist, stünde das AEG den wiederholten Anträgen schutzlos gegenüber.

Nach alledem kann die Antwort auf die eingangs dieses Kapitels gestellte Frage nur lauten:

„Wer an einem bereits abgeschlossenen Verfahren nach § 10 REG beteiligt war, kann, ohne sich auf eine Änderung der Umstände zu stützen, eine nochmalige Nachprüfung derselben Frage nicht mehr verlangen."

2. Kapitel
Materielle Rechtskraft gegenüber Dritten.

Bevor nun die weitergehende Rechtskraftwirkung, nämlich die etwaige Bindung des Anerbengerichts an die frühere Entscheidung geprüft werden wird, ist der Umfang der bis jetzt festgestellten Teilrechtskraftwirkung ausfindig zu machen.

In Vorstehendem wurde festgestellt, daß das private Interesse eines schon früher Beteiligten an der nochmaligen Nachprüfung der Erbhofeigenschaft keinen Anlaß zur nochmaligen Aufrollung der Frage bildet. Wie steht es aber mit einem Dritten, der zu dem früheren Verfahren gar nicht zugezogen war? Ist sein privates Interesse an der nochmaligen Untersuchung diesmal unter seiner Mitwirkung für das AEG ein hinreichender Anlaß, nochmals ein sachliches Verfahren durchzuführen? Die Frage heißt also:

„Kann ein Dritter, der an dem früheren Verfahren nicht beteiligt war, nach § 10 REG, § 61 DVO I eine erneute Nachprüfung der Erbhofeigenschaft verlangen?"

Der Gegensatz wäre wiederum das Recht des AEG, einen dahingehenden Antrag, ohne nochmals eine sachliche Prüfung vorzunehmen, wegen materieller Rechtskraft der Entscheidung zurückzuweisen. Ob es darüber hinaus hierzu verpflichtet ist, also auch nicht das Recht hat, ein nochmaliges Verfahren zu eröffnen, wenn es dies im öffentlichen Interesse gelegen erachtet, wird wie bereits öfters betont, erst im nächsten Kapitel zu würdigen sein.

§ 6.
Gleicher Umfang der formellen und materiellen Rechtskraft?

Das erste, was uns bei diesem Problem der Erstreckung materieller Rechtskraft auf Dritte begegnet, ist die merkwürdige Frage, ob es

überhaupt solche Dritte geben kann, oder ob nicht diejenigen Personen, die obwohl rechtlich interessiert, zu einem früheren Verfahren nicht zugezogen wurden, die Entscheidung in gleicher Weise mit Rechtsmitteln anfechten können wie die übrigen Beteiligten auch. In diesem Falle würde ein besonderes Problem der Erstreckung materieller Rechtskraft hinsichtlich dieser Personen gar nicht auftauchen, da sie gar nicht Außenstehende im eigentlichen Sinne wären. Es würde vielmehr formelle Rechtskraft und materielle Rechtskraft auch diesen Personen gegenüber ineinander fallen, genau so wie im Verhältnis zu den übrigen Beteiligten.

Im ordentlichen Prozeß kann diese Frage nicht entstehen: Dort hängt die formelle Beteiligung an einem Verfahren von bestimmten formellen Voraussetzungen ab. Wer nicht entweder formell Klage erhoben hat oder gegen wen dies nicht geschehen ist, oder wer nicht als Nebenintervenient beigetreten ist usw. ist nicht formeller Beteiligter an dem betreffenden Prozeß, er ist „Dritter". Anders im Verfahren vor den Anerbenbehörden. Hier ist die Zahl der an ein und derselben Entscheidung rechtlich Interessierten größer und unbestimmter. Bergmann, § 13 nennt sie die „sachlich Beteiligten", nämlich „Personen deren Rechte und Pflichten durch das Verfahren unmittelbar beeinflußt werden können." Und dementsprechend ist auch die Zahl der „förmlich Beteiligten" (ebenfalls Bergmann a. a. O.) größer und dehnbarer. Alle sachlich Beteiligten sollten auch förmlich beteiligt sein. Es gibt dabei verschiedene Stufen der förmlichen Beteiligung: die Antragsteller nach § 10 REG, § 61 DVO I, diejenigen, die vom AEG gehört werden, gemäß § 12 DVO I, und schließlich auch diejenigen, denen nur die Entscheidung zugestellt wird nach § 21 Abs. 5 DVO I. Gerade im Hinblick auf § 21 Abs. 5 ist die Frage, ob es überhaupt Dritte geben kann, berechtigt. In einer Hinsicht freilich ist die Antwort klar: Es kann sein, daß nach Erlaß der Entscheidung Außenstehende zum Hofeseigentümer in Rechtsbeziehungen treten, z. B. als Käufer von Hofgrundstücken oder als Kreditgeber, und dadurch zu sachlich Beteiligten werden, während sie dies z. Zt. des durchgeführten Verfahrens noch nicht waren. Insofern gibt es zweifellos Dritte, denen gegenüber die Frage des Umfangs, bezw. der Erstreckung materieller Rechstkraft aktuell ist. Hier betrachten wir zunächst die Frage im Hinblick auf alle diejenigen, die schon z. Zt. des Verfahrens an der Frage der Erbhofeigenschaft rechtlich interessiert, also „sachlich beteiligt" waren, aber nicht formell zum Verfahren zugezogen, nicht „förmlich beteiligt" waren. Wenn man nämlich unter den „Be-

teiligten" des § 21 Absatz 5 DVO I die sachlich Beteiligten versteht, kann man zu der Ansicht kommen, daß allen sachlich Beteiligten, auch wenn sie nicht förmlich beteiligt waren, ein Beschwerderecht zusteht. Denn der Zweck der Zustellung ist ja die Ingangsetzung der Rechtsmittelfrist. Diese könnte aber für den Einzelnen nicht zu laufen beginnen, solange ihm überhaupt noch nicht zugestellt wäre. Es könnte also für einen sachlich Beteiligten, der zum Verfahren nicht formell zugezogen wurde, die Entscheidung solange überhaupt nicht formell rechtskräftig und damit natürlich auch nicht materiell rechtskräftig werden, solange ihm nicht zugestellt wäre. Sobald dies aber geschähe, würde er damit auch förmlich beteiligt, hätte die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen, die Entscheidung würde auch für ihn formell und damit auch materiell rechtskräftig, letzteres wenigstens in dem Umfang, wie es im vorigen Kapitel für die förmlich Beteiligten nachgewiesen wurde.

Bergmann, § 38 V, ist denn auch der Meinung, daß allen denen gegenüber, die z. Zt. des Verfahrens bereits an der Entscheidung interessiert, also sachlich beteiligt waren, materielle Rechtskraft und formelle Rechtskraft Hand in Hand gehen. „Der persönliche Umfang der inneren Rechtskraft deckt sich bei den Entscheidungen, die ihrer fähig sind, mit dem der äußeren Rechtskraft. Äußere Rechtskraft tritt ein, wenn richtig verfahren ist, (§ 12 Abs. 2, § 21 Abs. 5 DVO) gegenüber allen Beteiligten. Ihnen gegenüber tritt auch die innere Rechtskraft ein. Sie ergreift also grundsätzlich alle sachlich Beteiligten. Sind diese versehentlich förmlich am Verfahren nicht beteiligt worden, so ist das gegebene Rechtsmittel die sofortige Beschwerde, (des sachlich aber nicht förmlich Beteiligten); diese muß wegen Verfahrensverletzung zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen. Eine Fristversäumnis kann nie eintreten, weil ja dem sachlich Beteiligten zu Unrecht nicht zugestellt worden ist." Bergmann erblickt dabei in der Übergehung eines sachlich Beteiligten einen direkten Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, nämlich gegen § 12 Abs. 2 DVO I alter Fassung. „Der also übergangene sachlich Beteiligte kann durch Rechtsmittel erreichen, daß die erstinstanzliche Entscheidung wegen Verfahrensverletzung aufgehoben und das Verfahren unter seiner Hinzuziehung erneut durchgeführt wird." Das heißt wohl, daß das Beschwerdegericht die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen solle. Dies ist wohl hier unter „erneuter Durchführung" des Verfahrens zu verstehen. Denn vor dem Beschwerdegericht würde das Verfahren ja auch erneut durchgeführt, wenn kein

Verfahrensverstoß, sondern nur sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung gerügt würde. Zudem wäre eine Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung vor Erlaß einer anderslautenden Sachentscheidung zwecklos, wenn das erneute Verfahren nur vor dem Beschwerdegericht durchgeführt würde. Denn es könnte ja sein, daß auch das Beschwerdegericht, auch unter Beachtung der Verfahrensvorschriften, zur gleichen Sachentscheidung käme, und dann wäre die Aufhebung der Entscheidung wegen Verfahrensverstoßes zwecklos und voreilig gewesen. Sie kann also nur den Zweck haben, eine erneute Durchführung des Verfahrens von Anfang an, d. h. unter Zurückverweisung an die erste Instanz, zu ermöglichen. Darüber, daß die Zurückverweisung im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei schwerem Verfahrensmangel überhaupt das Normale ist, vergl. Schlegelberger 4. Aufl. Erl. IV 1 zu § 25: „Sie wird sich namentlich dann empfehlen, wenn schwerwiegende Mängel des Verfahrens zur Aufhebung der Verfügung führen."

Zur Sache selbst ist nur zu sagen, daß diese Ansicht von Bergmann zwar nach der alten Fassung des § 12 Abs. 2 DVO I gerechtfertigt sein mochte, es aber heute nach der im § 7 DVO III geänderten Fassung dieser Vorschrift nicht mehr ist. Denn aus der Muß-Vorschrift ist eine Soll-Vorschrift geworden und die Entscheidung, wer als sachlich Beteiligter anzusehen und demgemäß förmlich zu beteiligen ist, ist ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt. Wenn also auch nach Ansicht des Beschwerdegerichts das AEG einen sachlich Beteiligten zu Unrecht übergangen hat, so hat es doch, da es eine Ermessensfrage war, nicht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, das Verfahren erster Instanz war gleichwohl fehlerfrei, das Beschwerdegericht darf nicht unter Aufhebung und Zurückverweisung die nochmalige Durchführung des Verfahrens erster Instanz erzwingen. Insofern ist Bergmanns Ansicht heute nicht mehr zutreffend. Es ist damit aber immer noch nicht gesagt, ob ein übergangener sachlich Beteiligter nicht auch weiterhin die Möglichkeit hat, die Entscheidung durch Rechtsmittel zeitlich ungehemmt anzufechten. Denn wenn auch das erstinstanzliche Gericht den Übergangenen nicht als sachlich beteiligt ansah und diese Rechtsmeinung gemäß § 7 DVO III für das Verfahren der ersten Instanz als unumstößlich richtig anzusehen ist, wenn also deshalb auch eine Zurückverweisung vor das Gericht der ersten Instanz wegen der Nichtzuziehung des Übergangenen im Hinblick auf die Ermessensvorschrift des § 7 DVO III nicht mehr zulässig sein kann, so ist eben doch diese Meinung des erstinstanzlichen Gerichts nur für das Verfahren erster Instanz maßgebend. Legt gleichwohl der Übergangene, auch wenn

ihm die Entscheidung nicht zugestellt wurde, sofortige Beschwerde ein, so leitet er dadurch das Verfahren der zweiten Instanz ein und das Beschwerdegericht (nicht das erstinstanzliche Gericht) entscheidet maßgebend darüber, ob der Beschwerdeführer sachlich beteiligt ist und ein Beschwerderecht hat. Und wenn das Beschwerdegericht im Falle der Bejahung zwar durch § 7 DVO III an der Aufhebung und Zurückverweisung gehindert ist, so stünde doch dieser § 7 der nunmehr unter Zuziehung des Übergangenen erfolgenden Durchführung des Verfahrens zweiter Instanz und evtl. abändernder Entscheidung in der Sache selbst nicht entgegen. Wenn man also unter den Beteiligten des § 21 Abs. 5 DVO I auch die nur sachlich Beteiligten verstehen dürfte, so würde das bedeuten, daß auch diesen die Entscheidung zugestellt werden müßte, daß auch sie die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln haben, und daß ihnen gegenüber die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnt, solange die Zustellung nicht erfolgt ist. § 7 DVO III stellt den Begriff des Beteiligten nur für den Bereich des § 12 Abs. 2 DVO I in das Ermessen des Instanzgerichts. Für den Begriff des Beteiligten in § 21 Abs. 5 kann man also aus § 7 DVO III nichts entnehmen.

Es ist somit wiederum aus dem Gesetz nicht unmittelbar zu erkennen, ob solche dritte Personen, die vom AEG bei der Durchführung des Verfahrens erster Instanz übergangen und denen auch die Entscheidung nicht zugestellt wurde, mangels Fristablaufs zeitlich einstweilen ungehemmt Rechtsmittel einlegen können; ob also solchen Dritten gegenüber, solange sie eben Dritte sind, also an dem Verfahren noch nicht förmlich beteiligt waren, die Entscheidung niemals unanfechtbar (formell rechtskräftig) und deshalb niemals materiell rechtskräftig werden kann; ob es also Dritte, denen gegenüber das Problem der Erstreckung materieller Rechtskraft auftauchen würde, aus dem Kreis der von Anfang an an der Sache rechtlich Interessierten überhaupt geben kann. Ohne hier bereits das Ergebnis der unmittelbar folgenden Untersuchung vorweg zu nehmen, nämlich der Frage, ob im Erbhofrecht nach einmal getroffener Entscheidung ein Zustand der Rechtsunsicherheit auch Dritten gegenüber überhaupt ertragen werden kann, und diese Dritten je das Recht haben können, ein erneutes Verfahren zu beantragen, wird man doch wohl sagen müssen, daß jedenfalls ein einmal eingeleitetes Verfahren als solches einmal zu einem Abschluß kommen muß und jedenfalls die Hinausschiebung der formellen Rechtskraft einem übergangenen Beteiligten gegenüber nicht der Sinn des Gesetzes sein kann. — Vergleiche dazu auch Cammerer, JW 1934 S. 266: „Das Beschwerderecht kann aber, da lediglich an Fristen

gebundene Rechtsbehelfe gegeben sind, nur dem im unteren Rechtszuge formell Beteiligten zustehen." Was wäre das auch noch für eine sofortige Beschwerde, die, obwohl die Zustellung und damit Ingangsetzung der Frist erlaubter Weise (§ 7 DVO III; Ermessensfrage!) unterblieben ist, noch nach Monaten und Jahren eingelegt werden könnte. Daß bei anderen Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gegen die nur die einfache Beschwerde gegeben ist, der Eintritt der formellen Rechtskraft auch unbestimmt ist, besagt dagegen garnichts. Denn hier im Erbhofrecht zeigt das Gesetz, indem es nur die sofortige Beschwerde, also ein an kurze Frist gebundenes Rechtsmittel gibt, daß es den baldigen Abschluß mindestens des konkreten Verfahrens im Auge hat.

Auch die Rechtsprechung hat sich, was wenigstens indirekt aus einigen Entscheidungen zu entnehmen ist, auf diesen Standpunkt gestellt. Das Landeserbhofgericht Celle gestattet in einem Beschluß vom 16. 8. 1934 (Vogels-Hopp, Rechtsprechung, z. § 48, 17 f.) einem sachlich Beteiligten, der gemäß § 61 DVO I ein eigenes Antragsverfahren einleiten oder sich ebenso einem bereits laufenden Verfahren anschließen kann, dies auch noch durch Einlegung der Beschwerde zu tun, aber nur, solange die Rechtsmittelfrist noch nicht den übrigen bereits förmlich Beteiligten gegenüber, denen die Entscheidung zugestellt wurde, abgelaufen ist. Also wird auch dem Übergangenen gegenüber die Entscheidung formell rechtskräftig, selbst wenn sie ihm nicht zugestellt wurde. „Ist er . . . nach § 61 DVO I antragsberechtigt, so kann er sich jederzeit einem Verfahren nach § 10 REG anschließen und kann diese Anschließung auch im Wege der Beschwerde vollziehen. Die Beschwerde ist auch rechtzeitig, da die Zustellung an den Eigentümer und den Kreisbauernführer" (also die förmlich Beteiligten!) „am 30. 4. 1934 erfolgt und die Beschwerde bereits am 9. 5. 1934 eingegangen ist."

Noch weiter geht der Beschluß des Erbhofgerichts Nürnberg vom 20. 6. 1934 (Vogels-Hopp, z. § 40 DVO I 1), wonach der Gläubiger des Eigentümers gegenüber einer allerdings im Einspruchsverfahren getroffenen Entscheidung des Anerbengerichts überhaupt kein Beschwerderecht habe. Der Kommentator (Hopp) bemerkt dazu aber einschränkend: „Hätte der Gläubiger hier sich dem Einspruchsverfahren mit einem Feststellungsantrag angeschlossen, so wäre der Beschluß des AEG auch ihm zuzustellen gewesen; dann wäre er auch beschwerdeberechtigt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird man wohl auch annehmen dürfen, daß dieser Anschluß noch während des Laufs der Beschwerdefrist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des anerbengerichtlichen Beschlusses an Kreisbauernführer und Eigentümer möglich bleibt."

Wir können also zusammenfassen: sobald eine Entscheidung gemäß § 10 REG allen an diesem Verfahren förmlich Beteiligten gegenüber, sei es, daß sie selbst den Antrag gestellt haben, sei es, daß sie nur gehört wurden, formell rechtskräftig geworden ist, kann sie auch von einem anderen an sich sachlich Beteiligten mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden.

§ 7.
Rechtspolitische Untersuchung des Problems der Erstreckung materieller Rechtskraft auf Dritte.

Im folgenden werden wir uns nun mit der Kernfrage dieses Kapitels beschäftigen, ob ein an der Erbhofeigenschaft rechtlich Interessierter, der an dem früheren Verfahren nicht beteiligt war, sei es, daß er damals übergangen wurde, sei es, daß er erst später in Rechtsbeziehungen zu dem betreffenden Hof getreten ist, nach formell rechtskräftigem Abschluß des früheren Verfahrens noch das Recht hat, ein erneutes Verfahren zu beantragen. Bei dieser Frage sind wir, da das Gesetz schweigt, ganz auf rechtspolitische Abwägung im Einklang mit den erkennbaren Zwecken des Gesetzes angewiesen. Es ist wieder das Interesse an der Rechtssicherheit dem Interesse an der möglichen Richtigstellung gegenüberzustellen.

Die ZPO, die wieder zum Vergleich herangezogen werden soll, gibt hier, wo es sich um die Endgültigkeit der Entscheidung Dritten gegenüber handelt, den Interessen dieser Dritten an der Richtigstellung der ohne ihr Zutun vielleicht unrichtig ausgefallenen Entscheidung den Vorzug (§ 325), während sie für das Verhältnis zwischen den „förmlich Beteiligten“, d. i. den Prozeßparteien, dem Rechtssicherheitsinteresse mehr Gewicht zuerkennt (§ 322). Wir haben deshalb Anlaß zu vermuten, daß das schutzwürdige Rechtssicherheitsinteresse der Beteiligten und des Staates in dem Falle des § 325 ZPO schwächer ist, als in dem anderen Falle und sehen uns veranlaßt, auch die Lage im Erbhofverfahren auf diesen Gesichtspunkt hin zu prüfen. Dabei fällt folgendes auf:

Im Zivilprozeß, wenigstens im Normalfall, werden die Rechtsbeziehungen zwischen den „förmlich Beteiligten“ des ersten Verfahrens, also dem ursprünglichen Kläger A und dem Beklagten B, durch einen späteren Prozeß, der etwa zwischen dem ursprünglichen Kläger A und dem damals nicht beteiligten Dritten C über die nämliche Rechtsfrage, z. B. das Eigentum des A, anhängig wird und zur Entscheidung gelangt, in keiner Weise berührt. Wie diese Rechtsfrage, die schon

Gegenstand des Streites A/B war, nunmehr zwischen A und C entschieden wird, ist für das Verhältnis A/B gleichgültig. Mag sie hier im nämlichen, mag sie im entgegengesetzten Sinne wie dort entschieden werden: die Rechtsbeziehungen zwischen A und B sind durch den ersten Prozeß endgültig festgestellt und bleiben es auch, so wie es in jenem Prozeß entschieden wurde. Man kann deshalb nicht sagen, daß A in dem neuen Prozeß überhaupt kein Rechtssicherheitsinteresse habe. Das wäre falsch. Das Urteil im Prozeß A/B war für ihn ein autoritativer Ausspruch des Gerichts, mit dem er rechnet. Er wünscht vielleicht annehmen zu können, daß der Spruch des Gerichts im Prozeß gegen C der gleiche wird. Aber was seine Beziehungen zu B, also zur Partei des schon entschiedenen Prozesses anlangt, ist zu sagen, daß die Endgültigkeit der sie betreffenden Entscheidung durch den neuen Prozeß gar nicht gefährdet wird. Was sie anlangt, hat er deshalb überhaupt kein Rechtssicherheitsinteresse. Und ebenso ist es vom Standpunkt des B aus. Da aber das Hauptinteresse der Parteien an der Rechtssicherheit darauf geht, daß die zwischen ihnen streitigen Rechtsbeziehungen durch die getroffene Entscheidung endgültig festgestellt sind, so ergibt sich also, daß in der Tat im Zivilprozeß das Rechtssicherheitsinteresse der Parteien im Hinblick auf das Verhältnis eines Dritten zu der entschiedenen Rechtsfrage nicht sehr bedeutend ist, jedenfalls weit geringer als ihr Rechtssicherheitsinteresse im Falle des Problems der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung zwischen ihnen selbst.

Ganz anders ist es im Erbhofverfahren. Hier ist das Rechtssicherheitsinteresse derjenigen Personen, denen gegenüber die Frage der Erbhofeigenschaft schon einmal entschieden worden ist, ganz besonders groß, und zwar gerade auch gegenüber einem Verfahren, das etwa auf Antrag eines bisher nicht zugezogenen Dritten erneut eingeleitet wird. Denn wenn in diesem neuen Verfahren eine von der früheren abweichende Entscheidung erginge, so würde dies nicht nur auf die Rechtsbeziehungen dieses Dritten zu den bereits früher Beteiligten, soweit sie vom Erbhofrecht bestimmt werden, Einfluß haben. Vielmehr würde die Wirkung der früheren Entscheidung, auch soweit sie nicht den Dritten (etwa einen Vollstreckungsgläubiger), sondern nur die früheren Beteiligten und ihre gegenseitigen Beziehungen selbst betrifft, durch die neue, abweichende Entscheidung ausgetilgt werden. Die frühere Entscheidung würde also, auch was das Verhältnis zwischen den bereits damals am Verfahren Beteiligten angeht, der auf Antrag eines Dritten ergehenden neuen, abändernden Entscheidung

weichen. Wenn also die Erbhofeigenschaft etwa in einem früheren Verfahren zwischen dem Anerben und den weichenden Erben bejaht worden, nachträglich auf Antrag eines Gläubigers aber verneint worden wäre, so würde die Erbhofeigenschaft nunmehr auch zwischen dem Anerben und den Miterben als verneint gelten, d. h. es würde im Erbfall trotz der ehemals bejahenden Entscheidung nicht Anerbenrecht, sondern bürgerliches Erbrecht zur Anwendung kommen.

Daß eine spätere Entscheidung über die Erbhofeigenschaft diese umfassende Wirkung haben würde, erklärt sich so:

Die Folgen der Erbhofeigenschaft erstrecken sich gleichzeitig auf einen größeren Personenkreis. In mancher Beziehung, z. B. hinsichtlich der Erbfolge, können sie naturgemäß nur entweder allen Betroffenen gegenüber gleichzeitig oder überhaupt nicht verwirklicht werden. Denn der Hof kann nicht gleichzeitig als Ganzes auf den Anerben (dem gegenüber etwa die Erbhofeigenschaft bejaht wäre!) und zu gleichen Teilen auf die Miterben (denen gegenüber sie etwa verneint wäre!) übergehen. Aber auch, wo es an sich denkbar wäre, daß die Frage der Erbhofeigenschaft verschiedenen Beteiligten gegenüber zu gleicher Zeit verschieden beantwortet würde, würde dies doch dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. So könnte man sich wohl die Möglichkeit vorstellen, daß die Erbhofeigenschaft eines Hofes den Erben gegenüber bejaht würde, und diese Entscheidung den Erben gegenüber auf alle Fälle endgültig aufrecht erhalten bliebe, auch wenn etwa später einem Dritten gegenüber eine abweichende Entscheidung ergehen würde. Man könnte sich also denken, daß der Anerbe auf alle Fälle den Hof endgültig allein bekommen und behalten würde, und daß gleichwohl später einem Gläubiger gegenüber, der bei dem früheren Verfahren nicht beteiligt war, die Erbhofeigenschaft verneint und somit eine Vollstreckungsmöglichkeit eröffnet würde. Aber dann hätte der Schutzwall, den der Gesetzgeber mit all den einzelnen erbhofrechtlichen Bestimmungen um den Erbhof aufgerichtet hat zum Zweck seiner dauernden Erhaltung in der Hand der Sippe, eben doch an dieser Stelle eine Lücke. Der Gesetzeszweck würde nun doch nicht mehr erreicht, und man müßte sich vergeblich fragen, wozu nun noch die Benachteiligung der weichenden Erben aufrechterhalten, wozu also die frühere Entscheidung neben der späteren in Kraft erhalten wird, wenn der Gesetzeszweck nun doch nicht mehr erreicht werden kann. Sinnlose Opfer aufzuerlegen, kann ja nicht der Wille des Gesetzes sein. Aus diesen Erwägungen heraus muß man zu dem oben bereits verwerteten Ergebnis kommen, daß die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft

„unzerreißbar" ist, daß deshalb jede spätere Entscheidung darüber, gleich, wem gegenüber sie ergeht, jede frühere anderslautende Entscheidung vollständig austilgen würde, auch für das Verhältnis der an dem früheren Verfahren Beteiligten zueinander selbst. Positivrechtlich ergibt sich dies zweifelsfrei daraus, daß die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft in die Erbhöferolle einzutragen ist, daß natürlich nur eine bestimmte Entscheidung eingetragen werden kann (und nicht etwa zwei gleichzeitig nebeneinander bestehende entgegengesetzte) und der Eintrag allen Personen gegenüber die Vermutungswirkung des § 1 DVO II hat. Es kann also zur gleichen Zeit immer nur eine Entscheidung über die Erbhofeigenschaft bestehen.

Das Interesse der schon früher Beteiligten an der Endgültigkeit der früheren Entscheidung besteht also gegenüber dem Problem der Erstreckung der materiellen Rechtskraft auf Dritte in gleich starkem Maße wie gegenüber dem Problem der Geltung materieller Rechtskraft unter den Beteiligten selbst. Hier liegt der maßgebende Unterschied gegenüber dem Zivilprozeß, und dieser Grund wäre schon allein stark genug, um die Ausdehnung der materiellen Rechtskraft der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft auch auf Dritte zu rechtfertigen, im Gegensatz zur Regelung des § 325 ZPO.

Die „Unzerreißbarkeit" der Entscheidung ist sonach ein wichtiger, aber nicht der einzige Grund, weshalb das Rechtssicherheitsinteresse der Beteiligten gegenüber der erneuten Aufrollung der Frage der Erbhofeigenschaft so außerordentlich stark und schutzwürdig ist. Es kommt hinzu, daß der an der Frage rechtlich interessierte Personenkreis besonders groß und unbestimmt ist. Das kommt daher, weil es sich um erbrechtliche Rechtsfolgen handelt und bei jeder Erbfolge von vornherein ein größerer Personenkreis berührt wird und weil Verfügungsmacht und Vollstreckungseignung davon betroffen sind, also rechtliche Eigenschaften, die absoluter Natur sind und für einen unbestimmten Personenkreis Bedeutung haben. Die Folge aber davon, daß eine große Anzahl von Personen an der Frage interessiert ist, ist die, daß auch die Gefahr einer wiederholten Aufrollung des Streites größer und auch aus diesem Grunde das Interesse der schon früher Beteiligten an einer Vorkehrung gegen diese Gefahr, also an einer Erstreckung der materiellen Rechtskraft auf Dritte, stärker ist.

Im Zivilprozeß dagegen ist in den meisten Fällen der betroffene Personenkreis enger und damit die Gefahr der wiederholten Aufrollung durch Dritte geringer. Es ist somit auch das Interesse an Schutz-

mitteln gegen diese Gefahr, d. h. einer Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte dort bei weitem nicht so stark, wie im Erbhofverfahren.

Wir haben nun festgestellt, daß das Rechtssicherheitsinteresse im Erbhofverfahren ein gewichtiges Argument für die Ausdehnung der Rechtskraft auf Dritte abgibt. Wir müssen nun sehen, wie es sich mit den Gegenargumenten verhält, nämlich dem Interesse des Dritten an der Möglichkeit, eine nochmalige Nachprüfung herbeizuführen. Im Normalfall des Zivilprozesses ist dieses Interesse des Dritten sehr beachtlich, weil die Dispositionsmaxime gilt, die Parteien also in weitem Maße „selbstverantwortlich" sind für die Qualität der ergehenden Entscheidung, und infolgedessen ein am früheren Prozeß unbeteiligter Dritter, soll er nicht etwa durch mangelhafte Prozeßführung der früheren Parteien selbst Schaden leiden, das Recht haben muß, wenigstens hinsichtlich der seine Person berührenden Folgen des streitigen Rechtsverhältnisses unter eigener Mitwirkung eine nochmalige Entscheidung zu verlangen.

Vergl. dazu Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. II 4 zu § 322:

„Die Selbstverantwortung der Parteien" (die an sich für die materielle Rechtskraft unter den Parteien spricht) „fällt . . . andererseits für den Gesetzgeber stark ins Gewicht bei der Entscheidung der Frage, ob er die Bindung auch auf die Prozesse dritter Personen erstrecken soll, s. § 325 Erl. I." Und dort selbst: „wenn der Staat aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses durch die Einrichtung der Rechtskraft die Gefahr in Kauf nimmt, auch dem falschen Urteil bindende Kraft zu verleihen, und wenn er die Rechtfertigung dafür aus dem Grundsatz der Selbstverantwortung der Parteien schöpft (§ 322 II 4), so ergibt sich als Folge, daß die Rechtskraft sich der Regel nach auf diejenigen Personen beschränken muß, die den Prozeß als Parteien geführt haben."

Im Erbhofverfahren entfällt dieses Argument gegen die Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte. Denn die Selbstverantwortung der Parteien ist wenigstens in ihrer negativen Wirkung, der Gefahr unrichtiger Entscheidung infolge mangelhafter Prozeßführung der Parteien, in weitgehendem Maße ausgeschaltet durch die Mitwirkung des Kreisbauernführers als Vertreter des öffentlichen Interesses und vor allem durch die Geltung der Offizialmaxime. Es ist damit eine hohe Gewähr gegeben dafür, daß auch schon die frühere Entscheidung des Gerichts objektiv richtig ist und auch unter Mitwirkung des Dritten nicht anders ausgefallen wäre. Wenn also die Meinung vertreten wird (Vogels Kom. 3. Aufl. Erl. 4 zu § 10; Erl. III 2 zu § 21), die Rechtskraft erstrecke

sich nicht auf Dritte, weil diese in der Lage sein müßten „ihre Rechte wahrzunehmen", so ist dem entgegenzuhalten, daß sie zwar ein Interesse an der eigenen Mitwirkung haben, daß dies aber bei Weitem geringer ist als im Zivilprozeß, weil weit höhere Garantien für die Richtigkeit der Entscheidung bestehen, und daß es deshalb im Erbhofverfahren nicht schutzwürdig ist, zumal ihnen das oben erläuterte ungleich höhere Rechtssicherheitsinteresse der anderen Beteiligten gegenübersteht.

In der Literatur werden weitere Gesichtspunkte erwähnt, die zur Verneinung der Schutzwürdigkeit der Interessen an der nochmaligen Entscheidung führen. So weist Dölle, (Lehrbuch S. 156) darauf hin, daß Personen, die durch Rechtsgeschäfte nachträglich an der Erbhofeigenschaft rechtlich interessiert wurden und sie nun nochmal nachgeprüft haben möchten, nicht schutzwürdig seien, „weil man ihnen zumuten darf, sich vor der Aufnahme der Rechtsbeziehungen über die Verhältnisse ihres Geschäftsgegners zu unterrichten." Auch „im Falle der kraft Gesetzes eintretenden Rechtsbeziehungen" sollen sie sich nicht beschwert fühlen können, weil sie in eine bereits entschiedene Rechtslage geraten. Letzteres ist wohl so zu verstehen, daß man die Frage der Erbhofeigenschaft, wenn sie einmal entschieden ist, nicht nur den früheren Beteiligten gegenüber, sondern — infolge der Geltung der Offizialmaxime — auch späteren Interessenten gegenüber als geklärt ansehen kann.

Ähnlich ist es auch mit denjenigen, deren rechtliches Interesse an der Entscheidung von Anfang an bestand, die aber gleichwohl aus irgend einem Anlaß nicht förmlich am Verfahren beteiligt waren. Bergmann, § 38, will wenigstens diese Gruppe schützen, indem er ihnen gegenüber die Entscheidung nicht formell rechtskräftig werden läßt. Daß dies nicht geltendes Recht sein kann, wurde im vorigen Paragraphen auseinander gesetzt. Man wird sie aber auch nicht von der Erstreckung der materiellen Rechtskraft ausnehmen dürfen. Denn es ist nicht einzusehen, warum ihr Interesse schutzwürdiger sein soll als etwa das Interesse derer, die nachträglich kraft Gesetzes in Rechtsbeziehungen zum Hof gekommen sind. Zwar kommen sie nicht in eine bereits entschiedene Rechtslage hinein, da sie sich von vornherein in ihr befinden. Die Offizialmaxime erlaubt uns aber auch hier zu sagen, daß die Entscheidung, die ohne ihr Zutun herbeigeführt wurde, gleichwohl auch für sie ergangen ist. Zudem kann man von dieser Gruppe erwarten, daß sie sich von selbst etwas für die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes interessieren, zu dem sie in Rechtsbeziehungen stehen, und es wird ihnen dann nicht schwer fallen zu erfahren, ob und wann etwa unter Beiziehung, bezw. auf Antrag anderer Beteiligter ein

Verfahren über die Erbhofeigenschaft in Gang gebracht wird, und in diesem Falle werden sie Gelegenheit haben, sich noch vor Eintritt formeller Rechtskraft durch Stellung eines Antrages oder rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels dem Verfahren anzuschließen. (Vergl. Beschluß des Landeserbhofgerichts Celle vom 16. 8. 1934, bei Vogel-Hopp § 48, 17 f.)

§ 8.
Vergleich mit dem Statusverfahren.

In der Literatur wird zur Frage des persönlichen Umfangs der materiellen Rechtskraft auch die Meinung vertreten, daß sie in Analogie zu der Regelung der ZPO für die sogenannten Statusfragen zu beantworten, d. h. also aus diesem Grunde wie dort (§ 629 ZPO) die Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte zu bejahen sei.

Vergl. Cammerer i. JW 1934 S. 266:

„Das Verfahren in den Fällen I 1“ (gemeint ist das Verfahren nach den §§ 10, 13 Abs. 3, 18, 21 Abs. 3, 25 Abs. 1 REG) „zeigt eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem sogenannten Statusprozeß. Handelt es sich doch bei der Frage der Erbhofeigenschaft und der Bauernfähigkeit um den Rechtsstand oder eine für die Stellung im Rechtsleben entscheidende rechtliche Eigenschaft einer Sache oder einer Person, letztlich immer einer Person.“ Und S. 267: „Die Rechtskraft schafft nun aber regelmäßig nur jus inter partes. Für und gegen wen soll bei der Entscheidung über Erbhof und Bauerneigenschaft die Wirkung eintreten? Etwa nur für diejenigen, die formell am Verfahren teilgenommen haben und ihre Rechtsnachfolger . . . Angesichts der mehrfach herangezogenen Analogie zu dem Statusverfahren möchte die Frage zu verneinen und der Schluß zu ziehen sein, daß bis zur Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung diese für und gegen jeden Dritten wirkt.“

Die Heranziehung des Statusverfahrens zwecks Gewinnung von Analogieschlüssen ist jedoch nur berechtigt, wenn vorher festgestellt ist, daß die Verhältnisse, die dort den Gesetzgeber zur Ausdehnung der materiellen Rechtskraft auf Dritte bestimmt haben, ähnlich liegen wie bei der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft. Zunächst ist festzustellen, daß wir hier alle Entscheidungen des Statusverfahrens, speziell z. B. in Ehesachen, die für und gegen alle wirken, zum Vergleich heranziehen können, gleichgültig, ob es sich ihrer theoretischen Konstruktion nach um Gestaltungs- oder reine Feststellungsentscheidungen handelt. Denn in ihren praktischen Rechtsfolgen sind sie sich, was den

Umfang der materiellen Rechtskraft anlangt, — und das ist ja ihr hervorstechendstes Merkmal — alle gleich. Dabei ist der sonstige praktische Hauptunterschied zwischen Gestaltungs- und Feststellungsentscheidungen hier z. B. in Ehesachen noch dadurch verwischt, daß auch ein Teil der Gestaltungsentscheidungen (nämlich die einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage stattgebenden Urteile, vergl. §§ 1329, 1343 Abs. 1 S. 1 BGB) und nicht nur wie sonst die Feststellungsentscheidung rückwirkende Kraft hat. Soweit es sich nun um Gestaltungsentscheidungen handelt, (außer den bereits erwähnten besonders das Scheidungsurteil), wirken sie ihrer Natur nach auch Rechtskraft für und gegen Dritte. Für die reinen Feststellungsentscheidungen, d. i. die eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage abweisenden oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe feststellenden Urteile, bestimmt es § 629 ZPO. Vergl. zu allem Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. 1 zu § 629.

Wenn wir nun die gesetzgeberischen Gründe für diese Ausdehnung der materiellen Rechtskraft suchen, werden wir finden, daß sie in der Tat denen genau entsprechen, die uns nach den Ausführungen im vorigen Paragraphen auch die Ausdehnung der materiellen Rechtskraft im Erbhofverfahren zu rechtfertigen scheinen:

Auch die in Ehesachen ergehenden Entscheidungen sind durchwegs nach dem zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Zweck „unzerreißbar.“ Das verlangt das anerkannte öffentliche Interesse an der Verhinderung der Bigamie und der Förderung der Monogamie. Es können also zunächst einmal keine zwei entgegengesetzte Entscheidungen in derselben Sache gleichzeitig nebeneinander bestehen, auch nicht verschiedenen Personen gegenüber. Es darf z. B., rechtspolitisch betrachtet, zunächst schon einmal nicht vorkommen, daß zur gleichen Zeit für das Verhältnis zwischen zwei ehemaligen Ehegatten A und B ein Nichtigkeitsurteil gilt, während zur selben Zeit auch zwischen A und C ein Nichtigkeitsurteil erlassen und in Wirksamkeit ist, dem als urteilsmäßige Voraussetzung die Gültigkeit der Ehe A/B zugrunde liegt, bei dessen Erlaß also für den Ehenichtigkeitsprozeß A/C die Gültigkeit der Ehe A/B incidenter ausgesprochen wurde. Es soll damit an dieser Stelle, wohl gemerkt, noch nicht ausgesprochen werden, daß im Ehenichtigkeitsprozeß A/C der Richter an das vorausgegangene Nichtigkeitsurteil A/B gebunden sein müsse, er also für den jetzigen Prozeß etwa die Ehe A/B für ungültig ansehen müsse (positiv-rechtlich muß er das ja). Es soll nur gesagt sein, daß *rechtspolitisch* jedenfalls zunächst festzuhalten ist, daß in *derselben* Rechtsfrage, nämlich der Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe A/B innerhalb eines gleichen

Zeitabschnittes jedenfalls auch verschiedenen Personen gegenüber keine zwei entgegengesetzten Entscheidungen wirksam sein dürfen. Daß also in dem erwähnten Beispiel der Richter, rein rechtspolitisch gesehen, im Ehenichtigkeitsprozeß A/C entweder das Nichtigkeitsurteil A/B anerkennen und zugrunde legen müßte, oder aber, wenn er die Gültigkeit der Ehe A/B annehmen und infolgedessen die Ehe A/C für nichtig erklären wollte, gleichzeitig das Nichtigkeitsurteil zwischen A und B diesen früheren Ehegatten A und B gegenüber wieder „aufheben" müßte. Eine dieser beiden Möglichkeiten mußte also vom Standpunkt des Gesetzgebers aus auf alle Fälle positives Recht werden. Sonst wäre es in obigem Beispiel möglich, daß zunächst die Ehe A/B und dann auch die darauf geschlossene Ehe A/C vernichtet würde, und zwar letztere mit Rücksicht auf die nunmehr vorausgesetzte Gültigkeit (!) der Ehe A/B. Also eine grundlose doppelte Zerstörung von Ehen.

Oder aber es könnte im Nichtigkeitsprozeß A/B und gleichwohl auch im Nichtigkeitsprozeß A/C die Klage abgewiesen werden, indem in letzterem der Richter im Gegensatz zum ersteren einen Nichtigkeitsgrund der Ehe A/B für gegeben erachtete. Also richterlich sanktionierte Bigamie!

Wenn wir nun die von dieser Grundlage aus rechtspolitisch allein in Betracht kommenden Möglichkeiten betrachten, nämlich die absolute Bindung des Zweitrichters an die frühere Entscheidung auch anderen Parteien gegenüber, oder aber, bei Zulässigkeit späterer abweichender Entscheidung einer anderen Partei gegenüber die Notwendigkeit gleichzeitiger Aufhebung der früheren Entscheidung auch der früheren Partei gegenüber, so ist auch leicht zu erkennen, warum der Gesetzgeber der ZPO die erstere Möglichkeit gewählt hat: es besteht eben hier ein ausnahmsweise hohes Interesse der Parteien des früheren Verfahrens an der Aufrechterhaltung dieser Entscheidung auch anderen Parteien gegenüber, da andernfalls die frühere Entscheidung in allen ihren Wirkungen, auch soweit sie das Verhältnis zwischen den früheren Parteien allein beträfe, aufgehoben werden müßte. Das würde für die früheren Parteien einen unerträglichen Zustand von Rechtsunsicherheit bedeuten. Es wäre z. B. folgendes möglich: Die Ehe A/B wird für nichtig erklärt. A heiratet daraufhin die D, B den C. Nun wird im Ehenichtigkeitsprozeß B/C auch diese Ehe für nichtig erklärt unter Aufhebung des die Ehe A/B für nichtig erklärenden Urteils. Die Ehe A/B wäre also wieder gültig. Somit wäre nun auch der Bestand der Ehe A/D erschüttert. Sicherlich unmögliche Folgen, unerträgliche Rechtsunsicherheit!

Die Gleichartigkeit der in Ehesachen bestehenden außerordentlichen Rechtssicherheitsinteressen mit den im vorigen Paragraphen aufgezeigten besonderen Rechtssicherheitsinteressen der an einem Verfahren über die Erbhofeigenschaft beteiligten Personen liegt nun offen zutage: hier wie dort würden, wenn später gegenüber einer anderen Partei dieselbe Rechtsfrage nocheinmal neu geprüft werden müßte, durch eine nunmehrige abweichende Entscheidung auch die ganzen Rechtsbeziehungen zwischen den an der früheren Entscheidung beteiligten Personen mit umgestoßen, was im Normalfall des Zivilprozesses (§ 325 ZPO), wie oben nachgewiesen, nicht der Fall ist.

Dabei ist noch zu beachten, daß dieses Rechtssicherheitsinteresse im Eherecht eher noch etwas schwächer ist als im Erbhofrecht – wenigstens was die Häufigkeit der Gefährdung angeht, – weil die Rechtssicherheit dort nur dann gefährdet ist, wenn eine abweichende Entscheidung zum Zwecke der Fundierung oder Erschütterung einer anderen Ehe gewünscht wird. Wenn also z. B. eine für nichtig erklärte Ehe nun doch als gültig betrachtet werden soll, damit eine inzwischen eingegangene andere Ehe vernichtbar wäre. Dagegen würde es z. B. keine Gefährdung der Rechtssicherheit etwa des früheren Ehegatten B, dessen Ehe mit A für nichtig erklärt worden ist, bedeuten, wenn etwa A, der mit B in allgemeiner Gütergemeinschaft lebte, gegenüber der Klage eines Gläubigers G seiner ehemaligen Frau B, dem er infolge Nichtigkeit der Ehe nicht mehr nach § 1459 Abs. 2 BGB persönlich haftet, doch zur Leistung verurteilt werden könnte. Wenn also mit anderen Worten die materielle Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils, (das dann natürlich kein eigentliches Gestaltungsurteil mehr wäre), sich nicht auf das Verhältnis A/G erstrecken und demnach der Richter in diesem Prozeß nicht an den Ausspruch des Nichtigkeitsurteils gebunden sein würde. Und in der Tat bietet ja die Dispositionsmaxime und die zwingende Kraft des Prozeßanerkenntnisses (§ 307 ZPO) hier dem Beklagten A die Möglichkeit, die Bindung des Richters an das Scheidungsurteil, also die Erstreckung der materiellen Rechtskraft des Scheidungsurteils auf Dritte zu umgehen (falls er dies freiwillig tut!), indem er den geltend gemachten Anspruch im Prozeß anerkennt.

Im Erbhofverfahren gilt nicht einmal diese Einschränkung. Denn hier dürfte infolge der ausschließlichen Zuständigkeit der Anerbenbehörden (§ 40 Abs. 2 REG) das ordentliche Gericht über die Erbhofeigenschaft auch als Vorfrage niemals endgültig entscheiden (s. o. § 2), auch nicht Dritten gegenüber, und zwar auch dann nicht, wenn die materielle Rechtskraft der Entscheidung des AEG über die

Erbhofeigenschaft sich nicht auf Dritte erstrecken würde. Deshalb muß hier im Erbhofverfahren jeder Angriff auf die bereits entschiedene Frage der Erbhofeigenschaft, auch wenn sie nur von einem Dritten in einem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht als Vorfrage angerührt wird, ein Angriff sein auf die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft als solche und damit die Rechtssicherheit so außerordentlich stark gefährden. Es würde also z. B. im Gegensatz zu dem zuletzt angeführten Beispiel aus dem allgemeinen Zivil- (und Ehe-) Prozeßrecht auch schon eine Gefährdung dieser Rechtssicherheit bedeuten, wenn ein Vollstreckungsgläubiger nur wegen der beabsichtigten Zwangsvollstreckung die bereits entschiedene Frage der Erbhofeigenschaft vor dem Vollstreckungsgericht nocheinmal anschneiden würde, weil er dies nämlich mit Erfolg nur mittels Herbeiführung einer erneuten Entscheidung des AEG tun könnte.

Es ist somit dargetan, daß in Statussachen sowohl wie in Erbhofsachen ein außergewöhnlich starkes und schutzwürdiges Rechtssicherheitsinteresse besteht, das für die Ausdehnung der materiellen Rechtskraft auf Dritte spricht. Da in der Tat in Statussachen die Erstreckung der materiellen Rechtskraft der Entscheidungen auf Dritte positives Recht ist, indem das Gesetz die betreffenden Entscheidungen entweder als Gestaltungsentscheidungen konstruiert hat, die ihrer Natur nach auch gegenüber Dritten wirken, oder die Ausdehnung der materiellen Rechtskraft ausdrücklich vorgeschrieben hat, (§ 629, 643, ZPO), erscheint somit die analoge Anwendung der Rechtskraftregelung in Statussachen auf die Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft geboten. Die Vergleichbarkeit des Statusverfahrens und die Berechtigung des Analogieschlusses wird auf der anderen Seite noch dadurch erhöht, daß in beiden Verfahren ein Vertreter des öffentlichen Interesses, nämlich der Staatsanwalt bezw. Kreisbauernführer mitwirkt und daß, wie im Erbhofverfahren die Offizialmaxime gilt, so in Statussachen wenigstens die Dispositionsmaxime teilweise (§ 617 Abs. 2 ZPO) oder ganz (§ 617 Abs. 3) beseitigt ist, ja auch ein beschränktes oder vollständiges richterliches Ermittlungsrecht besteht (§ 622 Abs. 1, Abs. 2 ZPO). Damit sind in beiden Verfahren hohe Garantien für die Richtigkeit der Entscheidung geschaffen, was ein etwaiges Gegenargument gegen die Rechtskrafterstreckung ausschließt.

Vergl. auch Stein-Jonas 12./13. Aufl. Erl. I z. § 629: „Das öffentliche Interesse erheischt diese Wirkung“ (nämlich für und gegen alle) „und der Ausschluß der Verhandlungsmaxime (§ 617, 622) rechtfertigt sie.“

Auch in den wenigen sonstigen Ausnahmefällen, in denen das Zivilprozeßrecht eine Rechtskrafterstreckung auf Dritte kennt, liegen die Verhältnisse so wie im Erbhofrecht, sodaß auch von diesen gesetzlich geregelten Fällen her ein Analogieschluß gestattet sein muß. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle, z. B. die Entscheidung im Prozeß der offenen Handelsgesellschaft nach § 129 HGB und ihre Rechtskrafterstreckung auf die Gesellschafter, oder um die Entscheidungen nach den §§ 147 f. der Konkursordnung.

Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. VI 3 z. § 325 sagt dazu: „Die Erweiterung der Rechtskraft kann sich ferner daraus ergeben, daß das in Streit befangene Rechtsverhältnis bei mehreren Beteiligten eine verschiedene Entscheidung nicht zuläßt," (gemeint ist wohl: daß es verschiedene zu gleicher Zeit nebeneinander bestehende Entscheidungen nicht zuläßt, daß es also, wie wir es genannt haben, „unzerreißbar" ist) „und das Gesetz, vor die Wahl gestellt, die Prozeßführung eines der Beteiligten zu verbieten oder sie unter Verleihung der Wirkung für alle Beteiligten zu gestatten, den letzteren Weg wählt." Hinzuzufügen wäre wohl noch, daß es auch noch die Möglichkeit hätte, spätere abweichende Entscheidungen unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren zuzulassen! Wir sehen aber jedenfalls, daß es auch in diesen Fällen den Weg der absoluten Endgültigkeit der einmal getroffenen Entscheidung für und gegen alle wählt. Da zudem bei der Erbhofentscheidung die erstgenannte Möglichkeit, „die Prozeßführung eines" (oder einzelner!) „der Beteiligten zu verbieten" bei der Unbestimmtheit des Kreises der Beteiligten nicht durchführbar ist, und, wie aus § 7 DVO III unzweideutig hervorgeht, auch vom Gesetzgeber abgelehnt wurde, besteht umsomehr Anlaß, auch bei der Erbhofentscheidung analog dem in diesen Fällen des Zivilprozeßrechts zum Ausdruck gekommenen Gedanken die Ausdehnung der materiellen Rechtskraft auf Dritte anzuerkennen.

Wenn wir sonach das **Ergebnis** dieses ganzen Kapitels zusammenfassen, muß die Antwort auf die eingangs gestellte Frage lauten:

„**Auch ein Dritter, der an der Frage der Erbhofeigenschaft rechtlich interessiert ist, aber an der Entscheidung in einem bereits formell rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über diese Frage nicht beteiligt war, kann eine erneute Nachprüfung der Erbhofeigenschaft nicht mehr verlangen!**"

3. Kapitel

Materielle Rechtskraft gegenüber den zur Wahrung des öffentlichen Interesses bestellten Behörden.

(d. i. gegenüber dem Kreisbauernführer, dem Vorsitzenden des Anerbengerichts und dem Anerbengericht selbst).

Insbesondere Bindung des Anerbengerichts?

§ 9.

Notwendigkeit abgesonderter Prüfung.

Bisher haben wir die Frage untersucht, ob eine einmal ergangene Entscheidung über die Erbhofeigenschaft in einem Verfahren, das im privaten Interesse gewisser Beteiligter durchgeführt wird, materielle Rechtskraft äußert. Ein Verfahren wird im privaten Interesse durchgeführt, wenn es auf Grund der Initiative von privaten Beteiligten, im öffentlichen Interesse, wenn es von den zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Amtsträgern in Gang gebracht wird. Bisher lautete deshalb die Frage: Haben Privatinteressenten das Recht, eine auf Grund erneuter Sachprüfung ergehende abweichende Entscheidung zu verlangen oder steht einem solchen Recht die materielle Rechtskraft entgegen?

Demgegenüber wird es jetzt unsere Aufgabe sein zu untersuchen, ob eine bereits ergangene Entscheidung über die Erbhofeigenschaft eine solche materielle Rechtskraftwirkung auch äußert in einem Verfahren, das auf Grund des öffentlichen Interesses an der Richtigstellung einer evtl. unrichtigen Entscheidung durchgeführt werden soll, das mithin von einem Hüter des öffentlichen Interesses in Gang gebracht wird. Dabei kommen zwei, unter gewissen Gesichtspunkten sogar drei Arten der Einleitung eines solchen Verfahrens in Betracht, die äußerlich besehen, verschieden ausgestaltet, ihrem Wesen und Zweck nach aber gleich gerichtet sind. Einmal ist der Kreisbauernführer in Erbhofsachen zum Hüter des öffentlichen Interesses bestimmt. Er kann ein Verfahren durch Antragstellung gemäß § 10 REG in Gang bringen. Zum anderen ist der Vorsitzende des AEG angewiesen, über die Verwirklichung des Erbhofgesetzes zu wachen. Er muß zu jeder Zeit (§ 47 DVO I), besonders aber im Abstand von je 10 Jahren dafür sorgen, „daß die Erbhöferolle auf dem Laufenden bleibt." Findet er Unrichtigkeiten, so hat er die Berichtigung der Erbhöferolle zu veranlassen. Damit erläßt er zwar noch keine eigentliche Entscheidung über die

Erbhofeigenschaft. Aber er bereitet eine solche vor. Denn nunmehr kann durch Einspruchseinlegung seitens des Eigentümers oder Kreisbauernführers eine neue Entscheidung des Gerichts veranlaßt werden. Ferner ergibt sich daraus die weitere Folge — worauf in diesem Zusammenhang nocheinmal kurz hingewiesen werden muß —, daß, wenn der Vorsitzende des AEG die Befugnis hat, auf diese Weise im öffentlichen Interesse eine neue Nachprüfung der Erbhofeigenschaft in Gang zu bringen, das AEG auch befugt sein muß, einen etwa gleichzeitig gestellten Antrag eines Privaten nach § 10 REG, dem es als solchem wegen materieller Rechtskraft nicht entsprechen muß, als Anregung zu nehmen und daraufhin, statt ihn ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, doch eine erneute Nachprüfung vorzunehmen.

Ob nun freilich die drei Möglichkeiten, im öffentlichen Interesse ein neues Verfahren einzuleiten, überhaupt gegeben sind, obgleich bereits eine Entscheidung ergangen ist, ob also eine materielle Rechtskraftwirkung der früheren Entscheidung hier nicht entgegensteht, oder ob diese Möglichkeiten nur dann offen stehen, wenn eine Veränderung der tatsächlichen Voraussetzungen eingetreten ist, ist im folgenden festzustellen. Im einzelnen sind also folgende Fragen gestellt, die trotz ihrer äußerlichen Verschiedenheit einheitlich zu beantworten sind:

1. Kann der Kreisbauernführer, nachdem bereits einmal eine Entscheidung über die Erbhofeigenschaft vorliegt, eine nochmalige Nachprüfung mit dem Ziele einer abweichenden Entscheidung verlangen?
2. Darf der Vorsitzende des AEG unter derselben Voraussetzung noch eine Änderung des Eintrags in die Erbhöferolle veranlassen oder ist er an die einmal ergangene Entscheidung gebunden?
3. Darf das AEG aus Gründen des öffentlichen Interesses einen von einer Privatperson gem. § 10 REG gestellten Antrag zum Anlaß nehmen, über die Erbhofeigenschaft erneut zu entscheiden, oder ist es (nicht nur berechtigt, sondern sogar) verpflichtet, einen solchen Antrag zurückzuweisen, ist es also selbst an die frühere Entscheidung gebunden?

Natürlich ist überall vorausgesetzt, daß nicht eine nachträgliche Änderung der Voraussetzungen die nochmalige Nachprüfung rechtfertigt!

Bevor wir die einheitliche Grundlage dieser drei Fragen ins Auge fassen, sei zur Vermeidung von Mißverständnissen noch einmal festgehalten:

Die erste Frage muß hier gestellt werden, obwohl das Problem der materiellen Rechtskraft gegenüber den Beteiligten des früheren Verfahrens schon in einem vorausgegangenen Kapitel behandelt wurde.

Denn dort stand nur die materielle Rechtskraft gegenüber solchen Beteiligten, die als Träger privater Interessen auftreten, zur Erörterung. Der Kreisbauernführer als Vertreter des öffentlichen Interesses zählt nicht zu jenen.

Auch die zweite und dritte Frage muß hier selbständig geprüft werden, ungeachtet unserer bereits erfolgten Festlegung in der Frage der materiellen Rechtskraft gegenüber den früheren Beteiligten. Das Landeserbhofgericht Celle in seinem wiederholt zitierten Beschluß vom 15. 11. 1934 JW 1935 S. 623 scheint anderer Meinung zu sein. Es erklärt, daß sich aus den Vorschriften der §§ 46, 47 DVO I ein Gegenargument gegen die Annahme materieller Rechtskraftwirkung gegenüber den Beteiligten nicht herleiten lasse. Bis hierhin stimmen wir damit überein, jedoch mit der Beifügung: gleichgültig, welche Auslegung man den §§ 46, 47 DVO I geben will! Besagter Beschluß des Landeserbhofgerichts Celle fügt aber hinzu: man müsse die §§ 46, 47 DVO I so auslegen, daß der Vorsitzende des AEG ein Berichtigungsrecht nur habe, wenn überhaupt noch keine Entscheidung gemäß § 10 REG ergangen oder inzwischen sich „die für die Beurteilung maßgebenden Umstände grundlegend geändert haben." Das Landeserbhofgericht Celle stellt sich also in jenem Beschluß auf den Standpunkt, daß man den §§ 46, 47 DVO I diese enge Auslegung geben müsse, wenn anders sie der Annahme materieller Rechtskraft der Entscheidungen nach § 10 REG gegenüber den Beteiligten nicht entgegenstehen sollen. Oder anders ausgedrückt, wenn man materielle Rechtskraft gegenüber den Beteiligten bejaht, müsse man gleichzeitig auch die Bindung des Vorsitzenden des AEG an die frühere Entscheidung bejahen; d. h. der Vorsitzende könne dann das Berichtigungsrecht aus den §§ 46, 47 DVO I nur für solche Fälle haben, die von vornherein außerhalb des Bereichs materieller Rechtskraftwirkung liegen. Wenn dem so wäre, brauchten wir die Frage nach der Anerkennung materieller Rechtskraft auch gegenüber dem Berichtigungsrecht aus den §§ 46, 47 DVO I nicht zu stellen. Denn wir hätten dann mit der Bejahung der materiellen Rechtskraft gegenüber dem nochmaligen Antrag eines Beteiligten nach § 10 REG, 61 DVO I, gleichzeitig auch die Bindung des Vorsitzenden des AEG und des AEG selbst, d. h. also die materielle Rechtskraft auch in einem im öffentlichen Interesse durchzuführenden Verfahren bejaht. Dies ist unrichtig. Das Landeserbhofgericht Celle muß allerdings in dem betreffenden Beschluß zur Behauptung dieses vermeintlichen Zusammenhangs kommen, weil es die Unterscheidung

zwischen den hier im Erbhofverfahren denkbaren zwei verschiedenen Stufen materieller Rechtskraftwirkung, nämlich der materiellen Rechtskraft in einem im privaten Interesse und der materiellen Rechtskraft in einem im öffentlichen Interesse nochmals durchzuführenden Verfahren, d. i. die Unterscheidung zwischen der Anerkennung oder Ablehnung des Rechts einer privaten Person, eine nochmalige Nachprüfung zu verlangen, und der Anerkennung oder Ablehnung der Bindung der Anerbenbehörden an die frühere Entscheidung außer Acht läßt. Wir haben aber gesehen, daß diese Unterscheidung im Verfahren über die Erbhofeigenschaft wegen der Überschneidung bezw. Überlagerung privater und öffentlicher Interessen notwendig und auch durchführbar ist. Die erfolgte Beantwortung der Frage der materiellen Rechtskraft gegenüber den privaten Beteiligten erspart uns deshalb die selbständige Prüfung der Frage der Rechtskraft gegenüber dem Kreisbauernführer, dem Vorsitzenden des AEG und dem AEG selbst keineswegs. Wenn wir dabei aber auf Grund selbständiger Prüfung der Grundlagen zu demselben Ergebnis kommen sollten, wie es vom Landeserbhofgericht Celle schon aus einem vermeintlichen Zusammenhang der beiden Probleme gefolgert wird, so ist doch klar, daß dies unserer Verneinung eines solchen logischen Zusammenhangs in keiner Weise widerspricht.

§ 10.
Rechtspolitische Prüfung der Frage.

Wenn wir nun zur Prüfung des Problems übergehen, so läge es nahe, wieder auf die subsidiäre Anwendung der Vorschriften des FGG zu verweisen, wie das auch in der Literatur seitens der Gegner jeder materiellen Rechtskraft der Erbhofentscheidung zuweilen geschieht, und zwar darauf zu verweisen, daß das FGG materielle Rechtskraft, hier in ihrer höchsten Stufe, nämlich Bindung der Behörde an die frühere Entscheidung, nicht kenne. Es ist aber bereits oben bei der Frage der Rechtskraft gegenüber den Beteiligten (1. Kapitel) nachgewiesen worden, daß die direkte Anwendung des FGG und zwar des § 18 Abs. 2 hier im Erbhofverfahren gerade die Anerkennung materieller Rechtskraft zur Folge haben würde, weil zur Entscheidung über die Erbhofeigenschaft das AEG allein und ausschließlich zuständig ist und somit, da im Wiederholungsfalle stets dasselbe Gericht zu entscheiden hätte; das Abänderungsverbot des § 18 Abs. 2 FGG der Geltung materieller Rechtskraft gleich käme; dies umsomehr, als eine Beschränkung des Abänderungsverbotes auf ein „früheres Ver-

fahren“ und die daraus folgende Zulässigkeit der Abänderung in einem ganz „neuen Verfahren“ nicht durchführbar sein dürfte! (Denn eine Grenzziehung wäre gekünstelt!)

Es ist aber auch weiter oben schon darauf hingewiesen worden, daß das FGG nur sinngemäß anzuwenden ist, daß also das Problem für das Erbhofverfahren nur unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gelöst werden kann.

Dabei sind freilich die Gründe, die Schlegelberger, Komm. zum FGG, 4. Aufl. Erl. III 2 zu § 16, gegen die Geltung materieller Rechtskraft im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit als solcher anführt, auch im Hinblick auf das spezielle Problem der Rechtskraft der Erbhofentscheidung eingehender Beachtung wert. Wir haben es wieder mit dem großen Gegensatz: „Richtigkeit der Entscheidung – Rechtssicherheit“ zu tun. Und zwar haben wir es jetzt nicht mehr mit privatem Interesse an der Möglichkeit nochmaliger Aufrollung derselben Frage, sondern mit dem öffentlichen Interesse an der Richtigstellung etwaiger unrichtiger Entscheidungen zu tun. Dieses öffentliche Interesse an der Richtigstellung ist zweifellos sehr gewichtig, weit mehr als nur rein private Interessen dieser Art, wie sie der Problemstellung in den vorausgegangenen Kapiteln zu Grunde lagen. Denn private Interessen sind verzichtbar. Der Staat kann sich damit begnügen, ihnen einmal Gehör zu leihen. Wird diese Gelegenheit von Seiten der privaten Partei nicht restlos benutzt, mag sie sich die Folgen selber zuschreiben. Ein öffentliches Interesse an der Richtigkeit der Entscheidung ist aber seiner Natur nach unverzichtbar. Es besteht weiter, auch wenn schon eine Gelegenheit zur Wahrnehmung vorübergegangen ist. Dabei besteht ein öffentliches Interesse an der Richtigstellung einer falschen Entscheidung in beiderlei Hinsicht, mag nun die Erbhofeigenschaft zu unrecht verneint oder bejaht sein. Denn wo, wie hier im Erbhofrecht, an der Verwirklichung der materiell-rechtlichen Vorschriften in jeder Hinsicht, zum mindesten, sofern sie die Frage der Erbhofeigenschaft betreffen, ein öffentliches Interesse besteht, muß dieses auch an der Richtigstellung einer in der einen oder anderen Hinsicht unrichtigen Entscheidung bestehen. So ist es auch im Strafrecht, wo der Staat daran interessiert ist, daß der wirkliche Täter verurteilt, aber selbst ebenso interessiert ist, daß der Unschuldige freigesprochen wird. Und wie diese Interessenbewertung im Strafrecht positiv-rechtlich zu erkennen ist aus der Nichtgeltung der Dispositionsmaxime (keine bindende Wirkung eines Geständnisses etc.), so ist sie auch im Erbhofverfahren aus eben diesem Grund zu entnehmen.

Deshalb hebt Schlegelberger bei seiner Abwägung des Für und Wider der materiellen Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Recht das im Gegensatz zum Zivilprozeß hier gegebene öffentliche Interesse an der Möglichkeit der nachträglichen Richtigstellung als besonderes Gegenargument gegen die Annahme materieller Rechtskraft hervor. Wenn er demgegenüber jedoch das Bedürfnis der Rechtssicherheit zurücktreten lassen will, so darf man diese Ansicht jedenfalls auf das Gebiet der Erbhofentscheidung nicht so ohne weiteres übernehmen. Denn dieses Rechtssicherheitsbedürfnis ist hier nicht nur ganz besonders stark, weil die Erbhofentscheidung für die Beteiligten so eminent bedeutsam ist, da sie auf die Dauer für die ganze Lebenstätigkeit der Beteiligten bestimmend sein wird, ja oft „ihre ganze Existenz von der Entscheidung abhängt" (Celle i. JW 1935 S. 623), sondern — und das ist hier das Entscheidende — auch das Rechtssicherheitsinteresse ist hier bei der Erbhofeigenschaft in besonders starkem Maße ein öffentliches Interesse. Denn es ist hier nicht nur jeder private sachlich Beteiligte, sondern der Staat selbst unmittelbar daran interessiert, daß in dieser wichtigen und umfassenden Frage der Erbhofeigenschaft die Ungewißheit beseitigt wird, daß die Beteiligten sich auf die einmal ergangene Entscheidung verlassen, daß sie sich darnach einrichten und ihre weiteren Pläne und Arbeiten, ihre ganze Wirtschafts- und Lebensweise auf weite Sicht darnach festlegen können, ohne beständig fürchten zu müssen, sie könnten auf falscher Grundlage aufbauen. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen die Erbhofeigenschaft einmal bejaht ist. So wenig der Staat als solcher daran Anteil zu nehmen brauchte, daß derjenige, der zunächst als Anerbe angesehen wurde, infolge späterer Verneinung der Erbhofeigenschaft nicht enttäuscht auf seine bevorrechtigte Stellung verzichten müßte, so wenig sogar ein unmittelbares öffentliches Interesse daran besteht, daß in einem solchen Fall die durch die Erstentscheidung bevorzugten Beteiligten auf Grund ihrer inzwischen getroffenen Fehldispositionen nicht in eine schlechtere Lage kommen, als wenn die spätere (richtige) Entscheidung von vornherein erlassen worden wäre, so sehr muß doch der Staat darauf bedacht sein, daß die Eigentümer und Anerben derjenigen Höfe, deren Erbhofeigenschaft von Anfang an mit Recht bejaht wurde, die Gewißheit haben, daß es bei dieser Regelung verbleibt und sie, ohne nachträgliche Änderung der Entscheidung zu befürchten, mit Ruhe der Bewirtschaftung ihres Hofes als Erbhofbauern nachgehen können. Denn Erbhofbauer sein heißt, nach dem Willen des Gesetzes, sein ganzes Streben und seine ganze Kraft auf die Erhaltung und Stärkung

des Hofes als der Lebensgrundlage seiner Sippe richten, und das wird nur der im vollsten Maße tun, der mit Bestimmtheit weiß, daß er auf festen Boden baut.

In diesem Zusammenhang weist das Landeserbhofgericht Celle in dem wiederholt zitierten Beschluß darauf hin, daß diese Rechtssicherheit die Voraussetzung für die Erziehung des Bauern zum nationalsozialistischen Erbhofbauern bildet:

„Das Reichserbhofgesetz hat sich zum Ziel gesetzt, den Bauern im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen. Es verlangt deshalb von ihm eine bestimmte innere Einstellung zu seinem Grund und Boden, zu seiner Familie, zu seinen Gläubigern und überhaupt zur Allgemeinheit. Diese innere Einstellung kann er aber nicht gewinnen, wenn seine Stellung als Bauer ständig in Frage gestellt werden kann. Die Erziehungsarbeit an ihm kann nur geleistet werden, wenn man weiß, ob er Bauer ist oder nicht. Seine Rechtsstellung muß also, wenn sie einmal festgestellt ist, auch für die Zukunft unerschütterlich feststehen."

Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes kann deshalb nur der sein: entweder Erbhöfe auf lange Sicht, an deren Erbhofeigenschaft nicht jeden Augenblick gezweifelt werden muß, — oder gar keine Erbhöfe.

Vergleiche hierzu Bergmann, § 38, der ebenfalls gegenüber der starken Hervorkehrung des öffentlichen Interesses an der Richtigstellung von Entscheidungen bei Schlegelberger darauf hinweist, daß zum mindesten im Falle der Erbhofentscheidung auch an der Rechtssicherheit der Entscheidungen ein öffentliches Interesse besteht.

Wir müssen also das öffentliche Interesse an der Möglichkeit der Abänderung und Richtigstellung einer Entscheidung dem öffentlichen Interesse an der Endgültigkeit solcher Entscheidungen gegenüberstellen. Dabei wird das Letztere schwerer wiegen, und zur Anerkennung materieller Rechtskraft auch in einem im öffentlichen Interesse durchzuführenden Verfahren, d. h. zur Bejahung der Bindung des AEG an eine frühere Entscheidung zwingen. Denn besser ist es, vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus gesehen, die Möglichkeit einiger weniger unrichtiger Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft in Kauf zu nehmen als in allen Fällen diese Entscheidung ewig im Zweifel zu lassen.

Stellt man nämlich das öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit voran, so wird der Gesetzeszweck höchstens in wenigen Fällen unrichtiger Entscheidung nicht erreicht; räumt man ihm aber diesen Vorrang nicht ein, wird die Erreichung des Gesetzeszweckes in allen

Fällen, auch dort, wo richtig entschieden ist, infolge der bestehenden Rechtsunsicherheit beträchtlich gefährdet sein.

Zur Bekräftigung dieser Höherbewertung des öffentlichen Rechtssicherheitsinteresses gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Richtigstellung darf man wohl wiederum die gesetzliche Regelung der materiellen Rechtskraft in Statussachen und auch die Regelung im Strafverfahren, wie sie wenigstens heute noch gilt, vergleichsweise heranziehen. In Statussachen bedeutet die Wirkung „für und gegen alle“ nicht nur die Verneinung des Rechts eines Dritten auf nochmalige Entscheidung, sondern auch die Bindung des Gerichts an diese Entscheidung.

Dabei besteht doch auch dort ein ebenso starkes öffentliches Interesse an der Richtigkeit der Entscheidung, aber das Gesetz bewertet dort unzweifelhaft das öffentliche Rechtssicherheitsinteresse höher als jenes an der Richtigstellung. Noch auffallender ist diese Bewertung im Strafverfahren: hier ist das freisprechende Urteil unabänderlich und bindend (von den besonders gelagerten Wiederaufnahmefällen abgesehen), obwohl doch hier einerseits das öffentliche Interesse an der Bestrafung des Rechtsbrechers stärker ist als irgendwo und andererseits das Interesse an der Endgültigkeit der freisprechenden Entscheidung nicht einmal ein öffentliches, sondern ein rein privates ist. Hier stellt also das Gesetz offensichtlich sogar das rein private Rechtssicherheitsinteresse über das öffentliche Interesse an der Richtigstellung einer falschen Entscheidung.

Schlegelberger lehnt die Analogie des Strafurteils zur Lösung des Problems der materiellen Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab (Komm. zum FGG 4. Aufl. Erl. III 2 z. § 16), und macht geltend, im Strafverfahren habe „der Staatsanwalt als Hüter des öffentlichen Interesses darüber zu wachen, daß die Rechtskraft durch Einlegung von Rechtsmitteln in geeigneten Fällen verhindert wird. (§ 296 Strafprozeßordnung).“ Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber fehle ein solcher Hüter des öffentlichen Interesses, der Gebrauch oder Nichtgebrauch der Rechtsmittel hänge hier allein vom Belieben der beteiligten Privatpersonen ab, es dürfe aber „nicht in das Belieben der Beteiligten gestellt werden, eine im öffentlichen Interesse erlassene Verfügung mit der Folge rechtskräftig werden zu lassen“, (sc. durch Nichtgebrauch der Rechtsmittel!), „daß sie auch dann dauernd maßgebend bleiben muß, wenn sie sich später als objektiv unrichtig erweist, die Beteiligten etwa gar selbst den Irrtum des Gerichts durch unrichtige Angaben oder Verschweigen wesentlicher

Umstände verursacht haben." So sehr dieser Umstand auch für das eigentliche Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bedeutung haben mag, so erkennt man gerade an ihm, daß die im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsätze nicht mechanisch auf das Erbhofverfahren übertragen werden dürfen. Denn hier ist ja in Gestalt des Kreis- bezw. Landesbauernführers ein Hüter des öffentlichen Interesses geschaffen, der ebenso wie der Staatsanwalt in Status- oder Strafprozessen durch Einlegung von Rechtsmitteln die Rechtskraft in geeigneten Fällen verhindern kann.

Auf Grund dieser Erwägungen kommen wir also zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft nach § 10 REG materielle Rechtskraft auch in einem solchen Verfahren äußert, das etwa von dem zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestimmten Organe, d. h. dem Kreisbauernführer oder dem Vorsitzenden des AEG eingeleitet werden sollte. D. h. also:

1. Der Kreisbauernführer kann nach vorausgegangener formell rechtskräftiger Entscheidung über die Erbhofeigenschaft eine nochmalige Nachprüfung derselben Frage mit dem Ziele einer abweichenden Entscheidung nicht mehr verlangen.
2. Der Vorsitzende des AEG kann unter derselben Voraussetzung keine Berichtigung der Erbhöferolle in abweichendem Sinn anordnen. (Die §§ 46, 47 DVO I beziehen sich also nur auf solche Fälle, in denen entweder noch keine materiell-rechtskräftige Entscheidung über die Erbhofeigenschaft vorliegt, oder nachträglich eine Veränderung der Voraussetzungen erfolgt ist.)
3. Das AEG selbst hat nicht nur das Recht, einen erneuten Antrag auf abweichende Entscheidung ohne Sachprüfung zurückzuweisen, es ist sogar dazu verpflichtet, es ist an die frühere Entscheidung gebunden und darf infolgedessen keine abweichende Entscheidung mehr erlassen.

Man ist vielleicht versucht, diesem Ergebnis, nach dem an die einmal getroffene Entscheidung nicht nur alle Beteiligten, sondern auch die Anerbenbehörden selbst gebunden sind, entgegen zu halten, daß damit der Inhalt der Erbhöferolle, der ja die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft widerspiegelt, für jedermann absolut zweifelsfrei sei, also so gut wie öffentlichen Glauben genösse. Dies würde mit dem Gesetz offensichtlich in Widerspruch stehen; denn § 1 DVO II legt dem Eintrag in die Erbhöferolle ausdrücklich nur eine Vermutungswirkung bei.

Dem ist jedoch nicht so. Zunächst ist es denkbar, daß der Inhalt der Rolle nicht nur materiell, sondern auch formell unrichtig ist, indem er unzulässigerweise von der Entscheidung des AEG abweicht. Vor allem aber ist es möglich, daß sich in einem Falle nachträglich die Voraussetzungen der Entscheidung geändert haben, gleichwohl aber noch keine (nunmehr trotz materieller Rechtskraft zulässige) erneute Entscheidung ergangen und demgemäß auch keine Berichtigung der Erbhöferolle erfolgt ist. In solchen Fällen kann sich also trotz Endgültigkeit der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft niemand auf den Inhalt der Rolle verlassen. Die Annahme einer Bindung auch der Anerbenbehörden selbst an die einmal ergangene Entscheidung steht daher mit dem Mangel eines öffentlichen Glaubens der Erbhöferolle keineswegs in Widerspruch.

§ 11.
Der Meinungsgegensatz in der Literatur.

In der Literatur sind die Meinungen über diese absolute und allseitige Geltung materieller Rechtskraft im Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft geteilt. Ein Teil der Autoren tritt für diese ausnahmslose und allen gegenüber wirkende Bindung der Anerbenbehörden an die einmal ergangene Entscheidung ein.

Vergl. dazu (zum größten Teil an gegebener Stelle bereits zitiert): Cammerer i. JW 1934 S. 267; Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts S. 156; Wöhrmann Komm. 2. Aufl. Erl. 5b, c zu § 10. Auch Bergmann Erbhofverfahren, § 38, ist hierher zu zählen, wenn man von der einen Ausnahme gegenüber solchen Beteiligten absieht, die in einem früheren Verfahren zu Unrecht nicht gehört wurden.

Dagegen leugnen Gülland JW 1934 S. 388 und Bode JW 1933 S. 2943, JW 1935 S. 1132 jegliche materielle Rechtskraft dieser Entscheidungen.

Vogels, Komm. 3. Aufl. Erl. 4 zu § 10, ferner DJ 1935 S. 288, JW 1935 S. 1134 bejaht die materielle Rechtskraft gegenüber den Beteiligten des früheren Verfahrens, verneint sie gegenüber Dritten und verneint sie – was für den gegenwärtigen Teil unserer Untersuchung wesentlich ist – auch für den Fall, daß der Vorsitzende des AEG später gemäß § 47 DVO I die Erbhöferolle berichtigen will, weil die frühere Entscheidung „sich später als zweifellos unrichtig herausstellt." (Letzteres in JW 1935 S. 1135).

Im Einzelnen dürfte dazu zu sagen sein: Die Verneinung einer Bindung des AEG an die frühere Entscheidung wird von Gülland

a. a. O. mit dem Hinweis auf den Zweck des Gesetzes, „dem Wohle des ganzen Volkes zu dienen“, d. h. also auf das öffentliche Interesse an der Richtigstellung der Entscheidung begründet. Wir haben aber gesehen, daß man auch das öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit, das hier im Erbhofverfahren besonders groß ist, in Rechnung stellen muß und auf diesem Wege sehr wohl zur Bejahung der materiellen Rechtskraft kommen kann.

Bode a. a. O. nimmt zu dem Problem folgenden Standpunkt ein: die materielle Rechtskraft sei zu verneinen. Der Grund hierfür sei aber nicht in dem Fehlen materieller Rechtskraft bei den Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu suchen. Denn es handele sich hier nicht um freiwillige, sondern um streitige Gerichtsbarkeit, die nur in einem der freiwilligen Gerichtsbarkeit angelehnten Verfahren gehandhabt werde. Die materielle Rechtskraft sei aber deshalb zu verneinen, weil es sich um Entscheidungen handele, die ganz anderer Art seien, als die Entscheidungen im Zivilprozeß. Dort gebe es entweder Verurteilungen oder Feststellungsentscheidungen, letztere aber nur als Feststellungen jeweils eines bestimmten Rechtsverhältnisses einer Person zu einer anderen oder zu einem bestimmten Sachgut. Die Feststellung bloßer Tatsachen oder Rechtsfragen sei nach § 256 ZPO ausgeschlossen. Diese würden wohl als Urteilselemente einer Entscheidung zugrundegelegt, hätten aber an der Rechtskraft nicht teil. Die Entscheidung über eine im Erbhofrecht auftauchende Streitfrage, wie insbesondere über die Erbhofeigenschaft, sei aber nur eine solche Antwort „auf bestimmte Zweifelsfragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur“. Sie sei nur die — in einem abgesonderten Verfahren erfolgende — Klärung einer Vorfrage für einen anderen eigentlichen Prozeß, der vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werde. „Das Anerbengericht schafft nur die Bausteine — freilich die Ecksteine — herbei, die eine friedliche Verständigung oder die Entscheidung des streitenden Rechtsverhältnisses ermöglichen.“ Es „trägt nur die Urteilselemente zusammen, diese Urteilselemente aber nehmen an der Rechtskraft nicht teil.“ Weil also im Zivilprozeß die einer Entscheidung zugrunde liegenden Vorfragen an der Rechtskraft nicht teilnehmen, die erbhofrechtlichen Entscheidungen aber nur die — ausnahmsweise in einem besonderen Verfahren erfolgende — Beantwortung solcher Vorfragen darstellten, deshalb sollen auch diese Entscheidungen nach Ansicht von Bode der materiellen Rechtskraft nicht fähig sein. Dieser Ansicht darf man wohl entgegenhalten, daß das Bedürfnis nach Endgültigkeit einer richterlichen Entscheidung an sich immer vorhanden ist, mag es sich um Verurteilung oder Fest-

stellung eines Rechtsverhältnisses oder um die Beantwortung von Vorfragen, von „Zweifelsfragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur" handeln. Wenn im Zivilprozeß nur die Feststellung eines eigentlichen „Rechtsverhältnisses" betrieben werden kann, so doch nur deshalb, weil für Feststellungen sonstiger Art dort kein berechtigtes Bedürfnis besteht. Und wenn die Vorfragen an der Rechtskraft nicht teilnehmen, so beruht dies auf besonderen Gründen: einmal kommt eben in einem bestimmten Urteil die Beantwortung der Vorfragen häufig doch nicht so klar und unzweideutig zum Ausdruck, wie dies für ihre endgültige Beantwortung wünschenswert wäre; vor allem aber soll eine Entscheidung „schon wegen der Verantwortung der Parteien ... nicht Folgen erzeugen, deren sich die Parteien im Laufe des Prozesses garnicht bewußt geworden sind". (Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. 5 II zu § 322.)

Wo diese Bedenken wegfallen, wird auch die Beantwortung der Vorfrage materiell rechtskräftig: durch die Inzidentfeststellungsklage ist auch im Zivilprozeß die Möglichkeit gegeben, über eine Vorfrage eine rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen. Ebenso wird es sich auch bei der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft verhalten. Mag sie auch in einem Zivilprozeß als Vorfrage eine Rolle spielen, so sind doch gerade durch ihre Beantwortung in einem gesonderten Verfahren alle Bedenken dieser Art gegen ihr Erwachsen in materielle Rechtskraft hinfällig. Dabei ist doch zu beachten, daß es sich hier mehr als irgendwo um eine Vorfrage ganz besonderer Art und Bedeutung handelt, die nicht nur für eine Person und für ein bestimmtes Rechtsverhältnis, sondern für einen weitausgedehnten Personenkreis und eine ganze Anzahl weiterer Rechtsfragen die Grundlage bildet. An ihrer endgültigen und zweifelsfreien Entscheidung besteht also ein weit höheres Interesse als an der rechtskräftigen Entscheidung sonstiger Vorfragen im Gebiet des Zivilprozesses, für die der Weg des § 280 ZPO offen steht.

In JW 1935 S. 1132 hält Bode an seiner Ansicht fest, obwohl, wie er hier einräumt, bei den betreffenden Entscheidungen doch ein eigener Richterspruch vorliegt. Aber er sieht noch ein weiteres Bedenken: es handele sich eben nie um eine Verurteilung, sondern nur um eine bei der menschlichen Beschränktheit niemals ganz sichere Beurteilung streitiger Tatsachen und rechtlicher Fragen, „ein auf mehr oder weniger beschränkter Erkenntnis beruhendes kritisches Werturteil". Es sei aber bedenklich, ein Werturteil mit Rechtskraft auszustatten. Man darf diese Stelle wohl als einen Hinweis darauf auffassen, daß die Grundlagen einer Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, wie z. B. besonders

der Begriff der Ackernahrung, nicht aus so fest umgrenzten mit Sicherheit erfaßbaren Größen bestehen, wie es bei Fragen des bürgerlichen Rechts meist der Fall ist, wo der Richter bestimmte Handlungen und Erklärungen der Menschen unter das Gesetz zu subsumieren, aber nicht so unbestimmte Voraussetzungen wie wirtschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungsvorgänge zu bewerten hat. Deshalb hält es Bode für bedenklich, eine einmal getroffene Entscheidung des Richters für unumstößlich zu erklären. Es ist wohl dieselbe Scheu vor der Endgültigkeit der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, die auch bei Vogels Komm. a. a. O. zum Ausdruck kommt, wo es heißt, es sei gegenüber den Bestrebungen, die bindende Kraft der anerbengerichtlichen Entscheidungen lediglich aus Erwägungen rechtspolitischer Art abzuleiten, Zurückhaltung geboten. Denn „solche Bindungen können sowohl für das Anerbengericht wie für die Beteiligten unter Umständen außerordentlich unbequem und schädlich werden."

Ganz in dieser Richtung liegt es auch, wenn Vogels in JW 1935 S. 1134 betont, das Anerbengericht dürfe von Amtswegen später nach § 47 DVO I die Berichtigung der Erbhöferolle veranlassen, wenn sich die frühere Entscheidung als unrichtig herausstelle.

In der Tat scheinen solche Erwägungen bei der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, die bereits heute für eine lange und ungewisse Zukunft ergeht, berechtigt zu sein. Sie berühren aber nicht eigentlich die Frage der materiellen Rechtskraft. Denn sie betonen letzten Endes die Notwendigkeit, auf Grund einer späteren häufig noch nicht vorausgesehenen Entwicklung in Zukunft eine Abänderung der Entscheidung zu ermöglichen. Die materielle Rechtskraft steht aber einer solchen zukünftigen Abänderung einer Entscheidung wegen veränderter Umstände keineswegs entgegen. Derartige Erwägungen scheinen daher für die Beantwortung der Frage von Bedeutung zu sein, was im Erbhofrecht unter den Begriff „veränderte Umstände" zu zählen ist. Darauf wird weiter unten noch eingegangen werden.

4. Kapitel. Zugleich § 12.

Die materielle Rechtskraft von Entscheidungen, die in einem von amtswegen eingeleiteten Verfahren ergangen sind.

Die bisherige Untersuchung betraf die Frage, ob eine gemäß § 10 REG ergangene Entscheidung über die Erbhofeigenschaft materielle Rechtskraft äußert und in welchem Umfange sie solche Rechtskraft äußert: ob nur in einem Verfahren, das, sei es von einem früheren

Beteiligten, sei es von einem damals unbeteiligten Dritten im privaten Interesse angestrebt wird, oder auch in einem Verfahren, das von einem Wahrer des öffentlichen Interesses in Gang gebracht wird. Wir haben dabei gefunden, daß die materielle Rechtskraft sowohl in einem späteren Antragsverfahren, das von einem privaten Beteiligten eingeleitet wird, wie auch in einem im öffentlichen Interesse vom Kreisbauernführer, ja auch in einem von amtswegen eingeleiteten Verfahren, nämlich dem Berichtigungs- oder Ergänzungsverfahren zur Geltung kommt. Dabei war stets vorausgesetzt, daß die zugrundeliegende Entscheidung, um deren Rechtskraftwirkung in einem späteren Verfahren es sich drehte, im Antragsverfahren gemäß § 10 REG ergangen war.

Im Folgenden wenden wir uns der Frage zu, ob auch eine in einem von amtswegen eingeleiteten Verfahren, also im Anlegungs- (§ 34 ff. DVO I), Berichtigungs- (§ 47) und Ergänzungsverfahren (§ 46) ergangene Entscheidung solche Rechtskraftwirkung in einem späteren Verfahren äußert. Dabei sind zwei Arten von Entscheidungen ins Auge zu fassen, nämlich diejenigen, die ohne Einspruch und diejenigen, welche auf Einspruch hin ergehen. Zu ersteren gehört vor allem die Nichtaufnahme eines Hofes ins gerichtliche Verzeichnis (§ 35 DVO I) einerseits und der Beschluß des Vorsitzenden, durch den nach Ablauf der Einspruchsfrist die Eintragung in die Erbhöferolle angeordnet wird, andererseits (§ 41 erster Halbsatz DVO I.) Wird nämlich ein Hof nicht ins gerichtliche Verzeichnis aufgenommen und innerhalb der vorgesehenen Frist auch kein Einspruch dagegen eingelegt, so wird er auch nicht in die Erbhöferolle eingetragen. War er dagegen aufgenommen, so ordnet der Vorsitzende des AEG nach unbenutztem Ablauf der Einspruchsfrist die Eintragung an. Wenn jedoch in beiden Fällen rechtzeitig Einspruch eingelegt wird, so kommt es zu einer Entscheidung des AEG im Einspruchsverfahren, also zu der zweiten Art der hier in Betracht kommenden Entscheidungen.

Die Frage der materiellen Rechtskraft der im Verfahren von amtswegen erlassenen Entscheidungen ist sehr umstritten. Es bestehen drei verschiedene Meinungen.

Die erste verneint die materielle Rechtskraft dieser Entscheidungen, gleichgültig, ob sie ohne Einspruch oder im Einspruchsverfahren ergangen sind. (Bode JW 1935 S. 1132, Cammerer JW 1934 S. 267/68, Dölle S. 156, Gese JW 1935 S. 1130).

Die zweite Meinung bejaht die materielle Rechtskraft sowohl der ohne Einspruch als auch der auf Einspruch erlassenen Entscheidung

(Vogels DJ 1935 S. 288, JW 1935 S. 1134). Allerdings nimmt Vogels auch hier Rechtskraft nur gegenüber den Beteiligten an, entsprechend seinem Standpunkt in der Frage der materiellen Rechtskraft der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft überhaupt.

Die dritte Meinung nimmt eine vermittelnde Stellung ein, indem sie die im Einspruchsverfahren ergangenen Entscheidungen den im Antragsverfahren ergangenen gleichstellt und ihre materielle Rechtskraft bejaht, die der übrigen aber verneint. (Bergmann § 38.)

Zur Begründung der ersten Meinung wird hauptsächlich auf zwei Gesichtspunkte, einen positiv-rechtlichen und einen rechtspolitischen hingewiesen. Es wird zunächst behauptet, daß das Anlegungs- und sonstige Verfahren von amtswegen gar keine ausdrückliche Entscheidung über die Erbhofeigenschaft bringe. Zweck des Verfahrens sei die Entscheidung über die Eintragung oder Nichteintragung des Hofes in die Erbhöferolle. Die Entscheidung werde deshalb auch „zweckmäßig dahin zu lauten haben, daß die Eintragung in die Erbhöferolle zu erfolgen hat, nicht aber, daß die Erbhofeigenschaft festgestellt wird". (Cammerer JW 1934 S. 268.) Freilich werde dabei über die Erbhofeigenschaft entschieden, aber nur incidenter. Dies gelte auch für das Einspruchsverfahren. Es handele sich dabei „nur um die Entscheidung über eine Vorfrage, deren Beantwortung für die Lösung der Hauptfrage, ob der Hof in die Rolle aufzunehmen sei, unerläßlich ist". (Dölle S. 156.) Auf Vorfragen aber erstrecke sich die Rechtskraft nicht. Die Erbhofeigenschaft werde also hierbei nicht rechtskräftig festgestellt oder verneint.

Dem gegenüber ist aber zu sagen, daß die Frage der Erbhofeigenschaft hier wohl eine Vorfrage, aber doch nicht in der sonst üblichen Gestalt ist. Während nämlich sonst von der Beantwortung der Vorfrage ein weiteres Recht oder Rechtsverhältnis, über das gestritten wird, abhängt, während mit anderen Worten also sonst die Hauptfrage eine materiell-rechtliche zu sein pflegt, hängt hier von der Vorfrage der Erbhofeigenschaft als Hauptfrage nur die Eintragung in die Rolle, also nur die Registrierung der Entscheidung über die Vorfrage, nur eine formelle Maßnahme des AEG ab. Die Wirkung der Eintragung ist die Vermutung des § 1 DVO II, also nur eine prozessuale Wirkung. Die Vorfrage bildet also hier weit mehr als sonst den Kernpunkt der Entscheidung. Man wird hier deshalb der Meinung sein dürfen, daß das Gesetz wenigstens dort, wo es zu einer eigentlichen Entscheidung kommt, also im Einspruchsverfahren, als Hauptfrage die Frage der Erbhofeigenschaft selbst,

nicht nur die Frage ihrer Registrierung entschieden haben will. Bei der Bejahung der rechtskräftigen Entscheidung der Erbhofeigenschaft wenigstens im Einspruchsverfahren braucht man deshalb mit dem Grundsatz der objektiven Begrenzung der Rechtskraft auf die entschiedene Hauptfrage gar nicht in Konflikt zu kommen. Denn hier ist eben die Frage nach der Erbhofeigenschaft tatsächlich Hauptfrage.

Rechtspolitische Bedenken derart, daß sich die Beteiligten der Bedeutung der Entscheidung nicht bewußt werden könnten (vergl. Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. 5, 2 zu § 322), dürften hier unbegründet sein, da gerade auch Laien angesichts der Tatsache, daß die Erbhofeigenschaft die Kernfrage der Entscheidung bildet, von einem eigentlichen gerichtlichen Verfahren, wie es das Einspruchsverfahren darstellt, doch die Beantwortung der Frage der Erbhofeigenschaft selbst und nicht nur ihrer Registrierung erwarten werden.

Von den Fällen, in denen es nicht zu einem Einspruchsverfahren kommt, wird man dies allerdings nicht behaupten können. Hier wird offensichtlich nur über die formelle Frage der Registrierung entschieden.

Als weiteres Argument gegen die Rechtskraft auch der im Einspruchsverfahren ergangenen Entscheidungen wird angeführt (Bode JW 1935 S. 1133): Die Eintragung in die Erbhöferolle begründe nur die Vermutung der Erbhofeigenschaft. Die Entscheidung im Anlegungsverfahren (einschl. des Einspruchsverfahrens) sei nur die Unterlage für die Eintragung. Die Unterlage solle aber keine größere Kraft besitzen können (Rechtskraft), als die darauf gegründete Eintragung.

Wir haben aber schon gesehen, daß wenigstens im Einspruchsverfahren die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft gegenüber der weiteren Folge der Eintragung keineswegs eine untergeordnete Rolle spielt, sondern den Kernpunkt des ganzen Verfahrens bildet. Ein Tatbestand kann als Unterlage eben auch Folgen erzeugen, die im Verhältnis zu ihm selbst an Bedeutung zurücktreten.

Wenn freilich jede eintragsbegründende Entscheidung materiell rechtskräftig würde, wäre der § 1 DVO II, der dem Eintrag in die Erbhöferolle die Vermutungswirkung beilegt, überflüssig. Denn jedem Eintrag würde dann eine materiell-rechtskräftige Entscheidung zugrunde liegen. Die materielle Rechtskraft aber ist die umfassendere Wirkung, sie schließt auch eine Art Vermutungswirkung in sich. Aber es ist mit § 1 DVO II durchaus vereinbar, wenn einem Teil der eintragsbegründenden, nämlich den im Einspruchsverfahren ergehenden Entscheidungen materielle Rechtskraft zukommt. § 1 DVO II behält seine Bedeutung für die übrigen Fälle.

In zweiter Linie werden rechtspolitische Bedenken gegen die Rechtskraft der besagten Entscheidungen ins Feld geführt. Der Zweck des Anlegungsverfahrens sei eine möglichst rasche Anlegung der Erbhöferolle. Die Genauigkeit der richterlichen Prüfung trete dabei hinter dem Erfordernis der beschleunigten Durchführung zurück. In großen, vorwiegend ländlichen Bezirken sei es daher den Vorsitzenden der Anerbengerichte auch gar nicht möglich gewesen, in jedem einzelnen Falle eine genaue Prüfung vorzunehmen. Der Vorsitzende hätte vielfach seinen Entschluß auf eine Besprechung mit Gemeindevorsteher, Orts- und Kreisbauernführer stützen müssen (Gese JW 1935 S. 1131). Eine besondere Fehlerquelle liege darin, daß die subjektiven Momente, z. B. die Absicht ständiger Verpachtung, häufig nicht genügend festgestellt würden. Denn eine Anhörung des Eigentümers vor Aufstellung des Verzeichnisses sei nicht vorgeschrieben, sie erfolge erst durch Übersendung des Verzeichnisses, § 36 DVO I (Bode JW 1935 S. 1133). Dadurch entstandene Fehler blieben oft verborgen, da die bäuerliche Bevölkerung aus Unkenntnis oder aus Scheu vor einem gerichtlichen Verfahren keinen Einspruch einlege.

Solche Darlegungen dürften gewiß für das ohne Einspruch durchgeführte Verfahren voll und ganz zutreffen und die Verneinung der Rechtskraft solcher Entscheidungen rechtfertigen.

Aber auf das Einspruchsverfahren kann man sie doch wohl nicht anwenden. Wenn behauptet wird, auch das Einspruchsverfahren bringe nur eine summarische Prüfung (Bode a. a. O.), fragt man sich vergeblich, in welcher Weise dieses Verfahren etwa nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Antragsverfahren eingeengt sei. Es entscheidet in ihm das AEG in derselben Zusammensetzung wie im Antragsverfahren; es gelten für das Verfahren die nämlichen Vorschriften (§ 11 f. DVO I), insbesondere Amtsermittlung und Amtsprüfung, Anhörung der Beteiligten, Zustellung an die Beteiligten; schließlich ist auch die Rechtsmittelregelung und der Instanzenzug der gleiche. Falls aber die Praxis etwa das Einspruchsverfahren da und dort nur summarisch handhabt — und sie hat freilich die Möglichkeit, den Umfang der Prüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen enger oder weiter zu bestimmen —, so würde sie damit vom Willen des Gesetzes abweichen. Für unsere Betrachtung müssen wir das Einspruchsverfahren in der Gestalt zugrunde legen, wie es vom Gesetz gewollt ist. Es ist aber der Wille des Gesetzgebers zu einer vom Antragsverfahren abweichenden Handhabung nirgendwo ersichtlich.

Im geraden Gegensatz zu den vorstehend behandelten Ansichten will Vogels in DJ 1935 S. 288, JW 1935 S. 1134 auch die materielle Rechtskraft aller im Anlegungsverfahren ergangenen Entscheidungen bejaht wissen, und zwar nicht nur der auf Einspruch, sondern auch der ohne Einspruch ergangenen. Das Verfahren von amtswegen und das Verfahren auf Antrag seien nur hinsichtlich der Art ihrer Einleitung verschieden. Im übrigen seien sie mit den gleichen Sicherungen ausgestattet. Die Verneinung der Rechtskraft würde auch dem Sinn der Rechtsmittelregelung widersprechen, da ein Beteiligter dann nach Versäumung und Verbrauch der Rechtsmittel im Anlegungsverfahren ein nochmaliges Verfahren gemäß § 10 REG beantragen könne.

Diese Darlegungen treffen nun, im Gegensatz zu denen der erstgenannten Autoren, nur für das Einspruchsverfahren zu, aber nicht für das Verfahren ohne Einspruch. Für letzteres muß man sich wohl, wie oben geschehen, den Argumenten der erstgenannten Gruppe anschließen, wonach es nur eine geringe Sicherheit für die Richtigkeit des Ergebnisses bietet.

Vergl. auch Gülland JW 1934 S. 387: „Nach der Erfahrung des täglichen Lebens wird im Durchschnitt der Sicherheitswert der Fälle, in denen es zu einer Entscheidung des Spruch-Gerichts kommt, höher zu bewerten sein, als die lediglich im Register-Verfahren erledigten Fälle."

Auch das Bedenken, es möchte sonst zu doppelter gerichtlicher Entscheidung kommen und das AEG etwa in die Lage kommen, sich über einen im ersten Verfahren ergangenen Spruch der höheren Instanz hinwegzusetzen, trifft nur für das Einspruchsverfahren zu. Denn solange kein Einspruch eingelegt ist, ist es ja zu einer Entscheidung des Gerichts als Spruchbehörde und noch viel weniger der oberen Instanz überhaupt noch nicht gekommen.

Nun ist allerdings zu beachten, daß Vogels überhaupt nur die oben im 1. Kapitel behandelte Teilrechtskraftwirkung bejaht. Es kann also nach seiner Ansicht die rechtskräftige Entscheidung im öffentlichen Interesse stets noch geändert werden. Nur die privaten Beteiligten haben ihr Antragsrecht verbraucht. Und man könnte auf den ersten Blick meinen, in diesem Sinne wäre die Bejahung der Rechtskraft auch bei bloßer Einspruchsversäumnis gerechtfertigt. Denn das private Antrags- (und Einspruchs-) Recht ist ja verzichtbar, man könnte also meinen, es müsse erlöschen, wenn der Berechtigte innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch davon macht.

Es wird aber demgegenüber auch im sonstigen Prozeßrecht auf die Interessen der Privatpersonen und Parteien doch so viel Rücksicht genommen, daß die Wirkung eines Verzichts auf rechtliche Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Entscheidung doch erst dann angenommen wird, wenn in der Sache überhaupt schon einmal eine eigentliche Entscheidung ergangen ist. Z. B. im Falle des Verzichts auf Rechtsmittel. (Dann ist bereits eine Entscheidung, nämlich der ersten Instanz, ergangen.) Wo dies nicht der Fall ist, gestattet das Gesetz die Nachholung der versäumten Handlung, z. B. des versäumten Termins durch Einlegung des Einspruchs bei Versäumnisurteil. (Daß der Versäumung der Einspruchs-Frist hier die Verzichtswirkung zukommt, besagt dagegen nichts; denn dabei liegt bereits eine Entscheidung, nämlich das Versäumnisurteil vor; es ist an die Versäumung des Termins gedacht!) Der Grund ist wohl der, daß dem privaten Beteiligten, solange noch keine eigentliche Entscheidung in der Sache vorliegt, die Tragweite seiner Säumnis nicht genügend zum Bewußtsein gekommen ist. Dies muß auch im erbhofrechtlichen Anlegungsverfahren gelten. Die Aufstellung des gerichtlichen Verzeichnisses und die bloße Zustellung an den Eigentümer ist keine eigentliche „Entscheidung“ über die Erbhofeigenschaft, jedenfalls nicht derart, daß sie dem Eigentümer eine so weittragende Folge einer Versäumung der Einspruchsfrist, wie es die rechtskräftige Feststellung der Erbhofeigenschaft wäre, genügend zum Bewußsein bringt. (Anders im Einspruchsverfahren, wo die Spruchbehörde tätig wird, häufig auch eine mündliche Verhandlung stattfindet und deshalb die Bedeutung der Entscheidung leichter zu erkennen sein wird!) Deshalb dürfte auch ein Verbrauch des Antragsrechts durch Versäumung der Einspruchsfrist nicht anzunehmen sein. Die Einspruchsfrist behält ja ihren Sinn und Zweck dadurch, daß erst nach ihrem Ablauf die Eintragung in die Rolle vorgenommen und damit die Vermutungswirkung herbeigeführt wird.

Eine Zusammenfassung der verschiedenen Erwägungen wird daher zu dem Ergebnis führen, daß auch die Entscheidungen, die im Einspruchsverfahren ergehen, in gleicher Weise und im gleichen Umfang materiell rechtskräftig werden, wie die Entscheidungen des Antragsverfahrens. Erfolgt aber die bloße Eintragung des Erbhofs in die Erbhöferolle, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist, oder unterbleibt sie in eben dieser Weise, so ist damit die Erbhofeigenschaft noch nicht rechtskräftig bejaht oder verneint.

Anhang:

Die Frage der materiellen Rechtskraft der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft im allgemeinen und insbesondere der im Anlegungs-, bezw. Einspruchsverfahren erlassenen Entscheidungen behandelt neuerdings Gülland in einem Aufsatz in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1935 S. 664 ff.), der bei Einreichung der Dissertation noch nicht vorlag und aus diesem Grunde nicht in den Text selbst eingearbeitet werden konnte.

Gülland nimmt in diesem Aufsatz wie auch bereits in JW 1934 S. 385 ff. gegen die Anerkennung der materiellen Rechtskraft Stellung und führt neue Argumente für diesen Standpunkt an. Danach treffe der Hauptgrund, aus dem eine allgemeine Anerkennung der materiellen Rechtskraft für das Gebiet des FGG abzulehnen sei, auch für das Erbhofrecht zu. Das REG habe nämlich ähnlich wie das FGG, ja in noch höherem Maße, fürsorgerische Aufgaben zu lösen. Solchen Aufgaben könne aber nur eine elastische Rechtsprechung Genüge leisten. Damit lasse sich aber die Bindung an frühere Entscheidungen nicht vereinbaren. Zwar sei ein Bedürfnis nach Verhinderung einer unfruchtbaren Häufung von Verfahren und Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft desselben Besitztums oder über die Bauernfähigkeit derselben Person anzuerkennen. Diesem Bedürfnis aber werde genügt durch die Beachtung des Grundsatzes, daß im Einzelfall praktischer Rechtsschutz nur gewährt werde, wenn ein von der Rechtsordnung anerkanntes Rechtsschutzbedürfnis vorliege. Demnach sei also ein Antrag aus den §§ 10, 13 Abs. 3, 18 REG ohne Sachentscheidung abzuweisen, wenn es der Antragsteller unterlasse, ein genügendes Rechtsschutzbedürfnis darzulegen. Das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses ermögliche es daher, Mißbräuchen bei der Handhabung des Antragsrechtes entgegenzutreten und die Gerichte vor nutzlos gehäuften Anträgen zu schützen. Es bestehe daher, insbesondere auch im Bereiche der Entscheidungen des Anlegungs-, bezw. Einspruchsverfahrens, kein praktisches Bedürfnis für die Anerkennung materieller Rechtskraft.

Diese Schlußfolgerung dürfte zu weit gehen. Es ist zwar zuzugeben, daß das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses wohl genügt, um die Gerichte vor nutzlos gehäuften Anträgen zu schützen, daß also dieses prozeßökonomische Ziel auch ohne Anerkennung der materiellen Rechtskraft erreicht werden kann. Es sind aber doch nur in zweiter Linie prozeßökonomische Gesichtspunkte, derenthalben die Anerkennung der materiellen Rechtskraft gefordert wird, es ist vielmehr in erster Linie das Bedürfnis der Rechtssicherheit, das diese Wirkung erheischt. Dieses Bedürfnis besteht aber besonders auch dort, wo sich die Erstentscheidung nachträglich als objektiv unrichtig herausstellt, wo es also einem späteren Antragsteller leicht sein wird, ein Rechtsschutzbedürfnis nachzuweisen, und infolgedessen einer erneuten Aufrollung der Frage aus dem Gesichtspunkt des mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses jedenfalls kein Hindernis entgegensteht. Gerade hier zeigt sich ja die eigentliche Wirkung der materiellen Rechtskraft, die der Änderung auch einer objektiv unrichtigen Entscheidung entgegensteht. Schwerer als das Interesse an der Richtigstellung einer falschen Entscheidung wiegt hier das Interesse an der Rechtssicherheit, das in der Anerkennung der materiellen Rechtskraft seinen Ausdruck findet und zur Folge hat, daß trotz des vorliegenden Rechtsschutzbedürfnisses eines Beteiligten eine abweichende Entscheidung nicht mehr erlassen werden darf. Es ist oben (§ 10) dargelegt worden, daß das Interesse an der Rechtssicherheit im Gebiete der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft nicht nur ein privates Interesse sondern auch — weit stärker

als im Gebiete des Zivilprozesses — ein öffentliches Interesse ist, hinter das selbst das öffentliche Interesse an der objektiven Richtigkeit der Erbhofentscheidung zurücktreten muß. Es kann also von dieser Grundlage aus auch die Tatsache, daß das REG im öffentlichen Interesse liegende fürsorgerische Aufgaben zu erfüllen hat, der Anerkennung der materiellen Rechtskraft nicht im Wege stehen. Hinzukommt, daß eine entsprechende Umgrenzung des Begriffs der „veränderten Umstände", die der Eigenart der gesetzlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft gerecht wird, die Möglichkeiten einer späteren Abänderung auch einer materiell rechtskräftigen Entscheidung gegenüber den Normalfällen des Zivilprozesses vermehrt und so die Rechtsprechung in Fragen der Erbhofeigenschaft weitgehend vor einem Zustand der Erstarrung schützt. (S. unten § 13).

Aber auch der speziellen Ansicht, daß wenigstens das Einspruchsverfahren keine materielle Rechtskraft erzeugen und deshalb eine im Einspruchsverfahren ergangene (formell-) rechtskräftige Entscheidung einer erneuten (abweichenden) Sachentscheidung nicht entgegenstünde, kann nicht beigetreten werden. Wenn auch das äußere Ziel des Einspruchsverfahrens zunächst die Registrierung der Erbhofeigenschaft, bezw. deren Ablehnung, ist, so ist doch (s. vorstehend § 12) die Frage der Erbhofeigenschaft selbst hier keine bloße Vorfrage in der üblichen Gestalt, sie bildet weit mehr, als sonst eine Vorfrage, den Kernpunkt der Entscheidung. Ein verfahrensrechtlicher Unterschied zwischen dem Antrags- und dem Einspruchsverfahren besteht allerdings darin, daß in letzterem nur der Eigentümer und Kreisbauernführer einspruchs-, bezw. beschwerdeberechtigt sind. Es wird aber gleichwohl die Entscheidung im Einspruchsverfahren den Entscheidungen des Antragsverfahrens in der Frage der materiellen Rechtskraft aus den ebenfalls vorstehend (§ 12) dargelegten rechtspolitischen Gesichtspunkten gleichgestellt werden dürfen, zumal das AEG zufolge der Geltung der Offizialmaxime auch im Einspruchsverfahren zur Prüfung aller sachdienlichen Unterlagen, also auch zur Beachtung der etwa von einem rechtlich interessierten Dritten vorgetragenen Argumente, verpflichtet ist. Gegenüber der Gefahr, daß in einem solchen Falle der Eigentümer oder Kreisbauernführer die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des AEG unterlassen könnten, kann sich ein rechtlich interessierter Dritter dadurch sichern, daß er sich vor Ablauf der Beschwerdefrist durch Stellung eines Antrags nach § 10 REG dem Einspruchsverfahren anschließt und dadurch den Eintritt der materiellen Rechtskraft der Einspruchsentscheidung verhindert, ohne selbst formell beschwerdeberechtigt zu sein. (Vergl. Hopp, Anm. zum Beschluß des Erbhofgerichts Nürnberg vom 20. 6. 1934, bei Vogels-Hopp, § 40 DVO I, 1).

5. Kapitel.

Erneute Entscheidung wegen veränderter Umstände.

§ 13.

Neue Tatsachen.

Die materielle Rechtskraft einer Entscheidung steht einer erneuten abweichenden Entscheidung nicht entgegen, sofern eine Veränderung der für die betreffende Rechtsfrage maßgebenden Umstände eingetreten ist. Dieser für das Zivilprozeßrecht allgemein anerkannte Grundsatz gilt

auch im Erbhofverfahren. (Vergl. Dölle S. 154, Cammerer JW 1934 S. 267).

Man kann hier nicht den Einwand der Rechtsunsicherheit erheben, so wünschenswert es auch ist, daß eine einmal entschiedene Rechtslage und besonders die einmal entschiedene Frage der Erbhofeigenschaft auch in der Zukunft aufrecht erhalten bleibt. (Oben Kapitel 2 und 3.) Denn in diesem Fall hat sich das im Mittelpunkt stehende Rechtsverhältnis nach Erlaß der Entscheidung geändert. Es wird nunmehr über ein neues, anderes Rechtsverhältnis entschieden. Es entsteht also dadurch wohl eine Unsicherheit, aber keine Rechtsunsicherheit im eigentlichen Sinne. Diese Unsicherheit beruht vielmehr auf der steten Ungewißheit des Eintrittes neuer Tatsachen in der Zukunft. Ein bestimmter tatsächlicher Zustand läßt sich nun einmal nicht konservieren, und es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als auch die aus dieser „Tatsachenunsicherheit" hervorgehende den Bestand bezw. die Veränderung von Rechtsverhältnissen betreffende „Rechts"-Unsicherheit in Kauf zu nehmen.

Es soll nun untersucht werden, welche Möglichkeiten späterer Abänderung von Entscheidungen auf Grund solcher neuen Tatsachen im Bereich der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft bestehen. Es kann sein, daß bestimmte tatsächliche Voraussetzungen, die im Zeitpunkt der früheren Entscheidung vorhanden waren, später wegfallen oder daß zunächst fehlende später neu hinzukommen. Alsdann hat das AEG über den Komplex von Voraussetzungen in der nunmehrigen Gestalt und dem nunmehrigen Umfang noch nicht entschieden. Es wird also eine erneute Nachprüfung notwendig und eine evtl. abweichende Entscheidung zulässig. Diese Situation liegt z. B. vor, wenn durch genehmigte Teilveräußerung oder durch Naturereignisse die Fläche des Grundbesitzes unter das Mindestmaß verkleinert und infolge dieser mechanischen Flächenminderung die Mindestgrenze der Ackernahrung unterschritten wird. Oder wenn Grundbesitz, der seiner Größe nach den Erfordernissen des REG an sich genügt, aus der Hand einer nicht bauernfähigen Person in die Hand einer bauernfähigen, aus Miteigentum in Alleineigentum übergeht, wenn nachträglich eine früher fehlende Hofstelle errichtet oder der Hof aus ständiger Verpachtung in selbständige Bewirtschaftung genommen wird.

Damit haben wir aber eine Eigentümlichkeit noch nicht berührt, die die materiellen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft und folglich auch die Möglichkeit einer späteren Veränderung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände betrifft. Es ist nämlich ein gewisser

Unterschied festzustellen zwischen der Gestaltung der tatsächlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft einerseits und der gewöhnlichen Rechtsverhältnisse des Privatrechts andererseits. Auf diesen Unterschied und seine Folgen muß hier eingegangen werden.

Ein gewöhnliches Rechtsverhältnis des Privatrechts wird begründet durch einmalige tatsächliche Voraussetzungen. Z. B. das Eigentum durch den Eintritt eines bestimmten Entstehungs- oder Erwerbstatbestandes (Aneignung; Erwerb nach § 929 f. BGB etc.). Eine Forderung durch den einmaligen Abschluß eines Vertrags. Hat der Richter ein solches Rechtsverhältnis bei seiner Entscheidung bejaht, so lag der bedingende Tatbestand im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung bereits vollständig vor. Der Richter hatte nur bereits vorhandene Tatsachen in Erwägung zu ziehen. Soll er nach einiger Zeit erneut über das betr. Recht oder Rechtsverhältnis entscheiden, und sind inzwischen keine besonderen neuen, das betreffende Rechtsverhältnis aufhebende oder abändernde, Tatsachen eingetreten, (z. B. Eigentumsaufgabe; Weiterübertragung des Eigentums. Tilgung, Erlaß, Stundung der Forderung), so hat der Richter bei seiner erneuten Entscheidung genau die nämlichen (identischen, nicht nur gleichartigen!) Tatsachen in Erwägung zu ziehen. Und da er über die nämliche Rechtsfolge befinden soll, so steht also das gleiche (identische) Rechtsverhältnis erneut zur Entscheidung: die materielle Rechtskraft steht infolgedessen einer abweichenden Entscheidung entgegen.

Bei der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft ist es hinsichtlich einiger Voraussetzungen anders; besonders was die Voraussetzung der Ackernahrung anlangt. „Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden, sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.“ (§ 2 Abs. 2 REG). Wenn der Richter sich über die Ackernahrung klar werden will, muß er sich also über die Ertragsmenge, ferner die Absatzfähigkeit der Erzeugnisse und die Höhe des Erlöses, d. h. also über das Preisniveau ein Urteil bilden. Im Zeitpunkt der Entscheidung kann er diese Faktoren streng genommen nur für die Vergangenheit mit Genauigkeit feststellen. Die zukünftige Entwicklung kann er mit Sicherheit nicht überblicken. Da aber diese Faktoren, die auf dem Wege über den zwischengeschalteten Sammelbegriff „Ackernahrung“ eine tatsächliche Voraussetzung für die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft bilden, sich Jahr für Jahr erneuern, so wäre, wenn der Anerbenrichter bei seiner Entscheidung nur die bis

dahin abgeschlossene Entwicklung berücksichtigen dürfte, nach Ablauf eines bestimmten Zeitabschnittes auch bei Gleichartigkeit des Mengenertrags, der Absatzfähigkeit und des Preisniveaus jedesmal wieder ein „neues Rechtsverhältnis“ gegeben, die Wirkung der materiellen Rechtskraft wäre dadurch aufgehoben, und es wäre bei Stellung eines Antrags auch ohne Behauptung einer Veränderung der Umstände zum mindesten erneute Nachprüfung der Entscheidung, wenn nicht schon abweichende Entscheidung, geboten. Denn der Grundbesitz wirft Jahr für Jahr einen neuen Ertrag ab, die Erzeugnisse werden Jahr für Jahr dem Markte neu zugeführt und dort gegen einen bestimmten Preis abgesetzt. Die Voraussetzungen des Begriffs „Ackernahrung“ unterliegen deshalb auch ohne mechanische Flächenänderung einer solchen beständigen Erneuerung und mit der Erneuerung der tatsächlichen Grundlagen erneuert sich auch das darauf gestützte Rechtsverhältnis in jedem neuen Zeitabschnitt. Die Tatsache, daß dabei das „neue Rechtsverhältnis“ dem bereits entschiedenen völlig gleichartig ist, etwa weil die betreffenden Faktoren in ihrer Größe denen der vorausgegangenen Jahre gleich geblieben sind, spielt dabei für die Frage der materiellen Rechtskraft keine Rolle! Diese bezieht sich immer nur auf ein konkretes Rechtsverhältnis, nicht auch auf ein darauf folgendes gleichartiges. Auch das einem bereits rechtskräftig entschiedenen gleichartige Rechtsverhältnis muß vom Gericht erneut nachgeprüft werden. Es wird zwar in der Regel die neue Entscheidung gleich lauten wie in dem früheren Fall, sie kann aber auch abweichen (z. B. wenn das Gericht seine Rechtsmeinung geändert hat). Jedenfalls steht die materielle Rechtskraft der in einem gleichartigen Parallelfall ergangenen Entscheidung der eingehenden sachlichen Prüfung des neuen Falles und einer evtl. abweichenden Entscheidung nicht entgegen.

Das hieraus folgende Ergebnis, daß die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft in jedem neuen Zeitabschnitt, auch ohne wesentliche Veränderung der Umstände erneut zulässig wäre, muß im höchsten Grade befremdlich erscheinen. Denn es würde ja dadurch jede materielle Rechtskraftwirkung der Erbhofentscheidung, deren Notwendigkeit in den vorausgegangenen Kapiteln nachgewiesen wurde, einfach aus dem Grund illusorisch werden, weil dieses Rechtsverhältnis „Erbhofeigenschaft“ gewissermaßen naturnotwendig niemals eine Zeit lang identisch bleiben, sondern sich stets wieder als „neues Rechtsverhältnis“ präsentieren würde. Man muß deshalb annehmen, daß der Richter bei seiner Prüfung der Ackernahrung auch die zukünftige Entwicklung

der genannten Faktoren vorausschauend würdigen muß. Dies allein entspricht auch dem Gesetzeswortlaut, der als Ackernahrung diejenige Menge Landes angesprochen haben will, die nicht nur bisher notwendig war, um eine Familie zu ernähren, sondern überhaupt dazu notwendig ist, d. h. auch in der Gegenwart notwendig ist und in der Zukunft wahrscheinlich notwendig sein wird. Der Anerbenrichter macht sich also auch eine bestimmte Vorstellung von der zukünftigen Entwicklung der für die Ackernahrung maßgebenden Faktoren. Und soweit nun die tatsächliche zukünftige Entwicklung dieser Vorstellung entspricht, ist deshalb eine erneute Nachprüfung und etwa abweichende Entscheidung nicht mehr zulässig. Denn die sich in dieser Weise ständig erneuernden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft sind ja nunmehr bereits von der früheren Entscheidung erfaßt, sie bilden kein „neues Rechtsverhältnis" mehr, das erst noch einer Entscheidung bedürfte. Nur wenn die tatsächliche Entwicklung von der Vorstellung, die sich der Anerbenrichter gemacht hat, abweicht, ist die Notwendigkeit erneuter Nachprüfung und die Zulässigkeit evtl. abweichender Entscheidung zu bejahen. Denn dann erst liegen wirklich neue Tatsachen vor, die bei der früheren Entscheidung noch nicht berücksichtigt worden sind und folglich eine neue Entscheidung erheischen.

Die Situation ist ähnlich wie im § 323 ZPO. Dieser ermöglicht die Abänderung einer Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen z. B. zu Unterhaltsleistungen, wenn die für die Höhe und Dauer der Leistungen maßgebenden Umstände sich nachträglich wesentlich ändern. Er bildet einen Ausnahmefall im Gebiet des Zivilprozesses. Denn auch hier muß der Richter im Zeitpunkt der ersten Entscheidung vorausschauend auch zukünftige Tatsachen würdigen.

Vergl. Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. II 3 z. § 323: „Da . . . bei Unterhaltsforderungen der Richter die Pflicht hat, behufs Begrenzung und Bemessung der Rente soweit möglich vorschauend auch die voraussichtliche künftige Gestaltung der Dinge, etwa die zunehmende Erwerbsfähigkeit eines verletzten Kindes oder die abnehmende im Alter usw., in Betracht zu ziehen, so ist, soweit dies geschah, als Änderung der Verhältnisse nicht die vorgesehene wohl aber eine andere als die vorausgesehene Entwicklung . . . anzusehen."

Es liegen dort im Falle des § 323 ZPO ebenso wie hier im Erbhofverfahren im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht alle maßgebenden Einzeltatsachen vor. Die Entscheidung ergeht vielmehr z. T. aufgrund der vom Richter in seiner Betrachtung antizipierten künftigen

Tatsachen. Treten diese später überhaupt nicht oder nicht so ein, wie sie der Richter vorausgesehen hat, so soll – nach § 323 ZPO – dasselbe gelten wie in den Fällen, wo gänzlich neue der früheren Entscheidung nicht einmal mutmaßend zugrunde gelegte Tatsachen eintreten: in diesem Falle soll die materielle Rechtskraft kein Hindernis sein für eine erneute evtl. abweichende Entscheidung.

In unserem Falle ist daher die analoge Heranziehung des § 323 ZPO begründet.

Im einzelnen ist eine „wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse", welche für die Entscheidung über das Vorliegen einer Ackernahrung und damit für die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft „maßgebend waren", in verschiedenerlei Hinsicht denkbar, wobei wohlgemerkt die Fläche des Grundbesitzes gleich bleiben kann. Wir müssen bedenken, daß der Hof durch Jahrhunderte hindurch bestehen wird. Man muß daher mit unvorhergesehenen technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Veränderungen rechnen, die eine wesentliche Änderung der maßgebenden Verhältnisse im Gefolge haben können. Auf der heutigen Stufe der Naturwissenschaft und Technik, mit den heutigen Mitteln der Bodenbearbeitung (künstliche Düngung, Schädlingsbekämpfung etc.) läßt sich sicher auf derselben Fläche eine weit höhere Ertragsmenge erzielen, als vielleicht noch vor ein oder zwei Jahrhunderten. Was die Zukunft bringt, können wir heute noch nicht voraussehen. Wir können angesichts der weltwirtschaftlichen Entwicklung auch nicht wissen, wie es etwa in 100 Jahren mit der Absatzfähigkeit mancher heute begehrten und angebauten Früchte stehen wird. Es wäre ja immerhin denkbar, daß sie im Laufe der Zeit vielleicht infolge verbesserter Transportverhältnisse billiger aus anderen Gegenden bezogen werden, oder daß vielleicht Substitute auftauchen, die ihnen vorgezogen werden. Es würde gleichzeitig damit ein Sinken der Preise eintreten und damit der Gesamterlös der Ernte eines Hofes mehr oder weniger zusammenschrumpfen. Eine Verschlechterung der Verhältnisse in der heimischen Landwirtschaft und eine Änderung in der Mindestgrenze der Ackernahrung wäre die Folge. Wenn auch der Staat in solchen Fällen vielleicht durch Mindestpreis- und Zollpolitik eingreifen würde, so muß man doch mit solchen Möglichkeiten rechnen. Denn wir wissen nicht, inwieweit etwa einmal wegen solcher unvorhergesehener Entwicklungen gerade auch aus nationalwirtschaftlichen Erwägungen eine staatliche Wirtschaftspolitik eingeschlagen würde, die bei der heutigen Lage der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nicht angebracht erschiene. Es hat jedenfalls in der Geschichte, wie die Agrarkrise zu

Ende des vergangenen Jahrhunderts lehrt, schon manchmal solche Entwicklungen gegeben.

Schließlich ist auch eine wesentliche Änderung der sozialen Verhältnisse und Anschauungen, etwa der allgemeinen Anschauungen über das notwendige Existenzminimum einer Familie hierher zu zählen. Denn auch in der bisherigen geschichtlichen Entwicklung hat sich das Mindestmaß der durchschnittlichen Lebensansprüche, auch der bäuerlichen Bevölkerung, wiederholt geändert.

Unter Umständen kann auch in der gleichbleibenden Entwicklung eine wesentliche „Änderung" der maßgebenden Umstände liegen, insofern der Richter mit einer wirklichen Änderung der Verhältnisse gerechnet hat. In ähnlichem Sinne vergl. Stein-Jonas 12. Aufl. Erl. II 3 zu § 323 ZPO, wonach „unter Umständen die unvorhergesehenen Nichtveränderungen" als Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne anzusehen sind. Man denke etwa daran, daß ein Hof zur Zeit der Entscheidung einen nur geringen Erlös abgeworfen hat, daß aber das AEG dies für einen Ausnahmefall hielt und im Durchschnitt mit größeren Erlösen rechnete, während die zukünftige Entwicklung diese Erwartungen nicht bestätigt.

In ähnlicher Weise wie der Begriff „Ackernahrung" kann sich auch die Voraussetzung der Möglichkeit der Bewirtschaftung von einer Hofstelle aus infolge der technischen Entwicklung ändern. Man denke an die Verbesserung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Traktoren), wie überhaupt an die fortschreitende Maschinisierung der Landwirtschaft. Dabei hatte auch bei der Prüfung dieser Voraussetzung der Richter die Möglichkeit der Bewirtschaftung von einer Hofstelle aus, d. h. wiederum vorschauend auch die zukünftige Entwicklung zu würdigen.

Wir kommen in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Bedenken zurück, die Gülland, Vogels, insbesondere aber Bode gegen die Endgültigkeit der Erbhofentscheidung vorgebracht haben. (Vergl. oben Kapitel 3, § 11 a. E.)

Bode (JW 1933 S. 2943, 1935 S. 1132) hebt immer wieder hervor, daß es sich bei diesen Entscheidungen um „die niemals ganz sichere Beurteilung streitiger Tatsachen", um „ein auf mehr oder weniger beschränkter Erkenntnis beruhendes kritisches Werturteil" handele. Wir haben nun in der Tat gesehen, daß hier z. T. Wertungen die Unterlage der Entscheidung bilden, die nicht durch einmalige historische Vorgänge, sondern durch den steten Fluß der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bedingt sind. Dies ist offenbar der

Kern obiger gegen die Endgültigkeit der Entscheidung vorgebrachten Bedenken. Wenn wir aber den vorstehend erläuterten Standpunkt vertreten, wonach entsprechend dem Falle des Eintretens neuer Tatsachen eine Abänderung der Entscheidung auch dann zulässig sein soll, wenn etwa die Voraussetzung „Ackernahrung" sich dadurch ändert, daß die tatsächliche Entwicklung von der ursprünglichen für den Richter maßgeblichen Vorstellung abweicht, so entfallen alle diese Bedenken. Denn die „Werturteile", die der Richter nicht nur auf Grund vergangener, sondern eben auch auf Grund der mutmaßlichen zukünftigen Entwicklung gefällt hat, sind ja in diesem Falle revisible, sobald sie sich infolge der (von der mutmaßlichen abweichenden) wirklichen Entwicklung als unhaltbar herausstellen. Es bringt deshalb die Anerkennung der vollen materiellen Rechtskraft bei weitem nicht die Starrheit mit sich, die Bode und die mit ihm übereinstimmenden Autoren befürchten.

§ 14.
Nachträgliche abweichende Entscheidung über rechtliche Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft durch die zuständigen Behörden. (Nachträgliche Veränderung der „Rechtslage".)

Im vorigen Paragraphen haben wir festgestellt, daß sich die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bei der Feststellung der Erbhofeigenschaft von denen im Zivilprozeß zum Teil dadurch unterscheiden, daß nicht nur historisch einmalige, sondern auch beständig sich erneuernde Tatsachen (z. B. die Ertragsfähigkeit als Element der „Ackernahrung") die Voraussetzungen der Entscheidung bilden. Wir kamen zu dem Ergebnis, daß deshalb in dieser Beziehung der Begriff der „neuen Umstände" gegenüber dem sonst üblichen eine Abänderung erleidet. Im folgenden werden wir sehen, daß es bei der Erbhofentscheidung auch gewisse Grundlagen rechtlicher Natur gibt, und daß dies ebenfalls eine Besonderheit in der Umgrenzung des Begriffs der „neuen Umstände" zur Folge hat.

Diese rechtlichen Grundlagen der Erbhofentscheidung sind: das Alleineigentum einer natürlichen Person (§ 1 Abs. 1 Z. 2; § 17 REG) und (als Unterelemente der Bauernfähigkeit) die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 12) und das Nichtvorliegen einer Entmündigung (§ 14).

Es kann sein (und wird häufig der Fall sein), daß über diese rechtlichen Vorfragen der Erbhofeigenschaft eine Entscheidung als Hauptfrage durch das hierfür zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft

noch nicht ergangen ist. Es kann also vorkommen, daß das AEG diese Vorfragen selbständig beurteilt hat. Es wird beispielsweise betreffs der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sich an den Inhalt des Grundbuchs gehalten haben. An sich ist es aber seiner Zusammensetzung nach nicht dazu berufen, Rechtsfragen des bürgerlichen Rechts (z. B. Eigentum) oder des öffentlichen Rechts (z. B. Staatsangehörigkeit) zu beurteilen. Es ist an sich nur zur Entscheidung spezifisch erbhof-rechtlicher Fragen berufen. Für die Beurteilung von Fragen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts sind die ordentlichen Gerichte, bezw. die Verwaltungsbehörden zuständig. Die Gefahr ist deshalb groß, daß, nachdem das AEG seine Entscheidung bereits getroffen hat, über die eine oder andere dieser rechtlichen Vorfragen von der hierfür zuständigen Behörde eine andere Entscheidung erlassen wird, und daß dadurch indirekt auch die Richtigkeit der Entscheidung des AEG erschüttert wird. Es hat beispielsweise das AEG im Vertrauen auf den Grundbuchinhalt angenommen, der Grundbesitz des A betrage 20 ha und hat infolgedessen die Ackernahrung und im Endergebnis auch die Erbhofeigenschaft bejaht. Nachträglich stellt sich durch eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts heraus, daß das Grundbuch unrichtig ist, daß in Wirklichkeit 15 ha dieser Fläche gemeinschaftliches Eigentum der Brüder A und B sind und nur 5 ha im Alleineigentum des A stehen. Diese bilden nun offenbar keine Ackernahrung, ihre Erbhofeigenschaft ist also offenbar zu Unrecht bejaht. Oder es stellt sich nachträglich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde heraus, daß A niemals die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat. Auch in diesem Fall ist die Folge die nämliche, wie im erstgenannten Fall.

Es fragt sich, ob in diesen Fällen die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft trotz der Anerkennung materieller Rechtskraft nochmal abgeändert werden darf und muß. Die Frage wird zu bejahen sein. Man wird auch in diesem Fall eine Änderung der für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse erblicken müssen. Denn das AEG hat hier mit unrichtigem Ergebnis über eine Vorfrage entschieden, zu deren Beurteilung an sich eine andere Behörde ausschließlich zuständig gewesen wäre. Die Entscheidung dieser Behörde hat aber im gegebenen Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Sie wurde vom AEG nicht ersetzt, sondern nur mutmaßend antizipiert. Das AEG geht gleichsam von der Fiktion einer Entscheidung über die betreffende Vorfrage durch die zuständige Behörde aus. Ergeht sie später von der zuständigen Behörde aus in einem abweichenden

Sinne, so stellt sich nachträglich heraus, daß in Wirklichkeit über eine Vorfrage der Erbhofentscheidung noch garnicht entschieden war. Man wird deshalb eine Abänderung der Erbhofentscheidung nicht verbieten, ja von einer „Abänderung" überhaupt nicht sprechen dürfen, da eine wirkliche Entscheidung über die betreffende Vorfrage und somit streng genommen auch über die Hauptfrage (Erbhofeigenschaft) noch garnicht ergangen war. Solange die Vorfragen nicht beantwortet sind, ist auch die Hauptentscheidung nicht möglich. Da es sich in unserem Fall herausstellt, daß die maßgebliche Beantwortung einer Vorfrage erst in dem viel späteren Zeitpunkt ihrer Entscheidung durch die zuständige Behörde erfolgt, so ergibt sich daraus, daß eine Grundlage der Erbhofentscheidung früher überhaupt fehlte, daß sie nur vorläufig fingiert war. Sie ist nunmehr erst herbeigeschafft worden. Also muß die Wirkung die nämliche sein, wie wenn später eine neue Tatsache eintreten würde, die der Erbhofentscheidung zu Grunde zu legen ist: es muß analog dem Falle der „Änderung der tatsächlichen Verhältnisse" die Abänderung der früheren Entscheidung über die Erbhofeigenschaft zulässig sein. Eine Ausnahme bildet freilich der Fall der Entmündigung. Hierüber weiter unten!

Cammerer in JW 1934 S. 266 betont ebenfalls die grundsätzliche Unzuständigkeit des AEG zur Entscheidung über (allgemein rechtliche) Vorfragen. „Die Eigenart der Anerbenbehörde als Sondergericht mit fest umrissener Zuständigkeit führt dazu, ihr grundsätzlich das Recht zur Entscheidung über Zwischen- oder Vorfragen abzusprechen." Bei Zweifeln soll danach das AEG vor der Entscheidung eine Frist setzen, damit die Vorfrage vor der zuständigen Behörde geklärt werden könne. Dem muß auch nach unseren obigen Ausführungen zugestimmt werden. Trotzdem wird es vorkommen können, daß eine Vorfrage, die das AEG für zweifellos erachtete, später von der zuständigen Behörde abweichend beantwortet wird. Wenn aber Cammerer S. 267 a. a. O. für einen solchen Fall (nämlich den Fall der falschen Beurteilung der Eigentumsfrage) der Meinung ist, es sei, weil „die Anerbenbehörde in ihrer Entscheidung von einer unrichtigen Grundlage auf einem ihrer Zuständigkeit nicht angehörenden Gebiete ausgegangen" sei, „ein nichtiges und gegenstandsloses Erkenntnis des Sondergerichts gegeben", zu dessen Beseitigung es wohl keiner Anfechtung durch ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel bedürfe, so wird das wohl nicht in jeder Hinsicht zutreffen. Zwar wird beispielsweise dann, wenn sich herausstellt, daß alle oder ein Teil der vermeintlichen Grundstücke des A in Wahrheit im Eigentum des B stehen

und nur die Erbhofeigenschaft des Besitzes des A bejaht worden ist, diese Entscheidung über die Erbhofeigenschaft nicht mehr die betreffenden Grundstücke berühren, da sie ja einem ganz anderen gehören als demjenigen, dem sie ursprünglich irrtümlicherweise zugeschrieben wurden. Es wird aber sehr wohl eine neue Entscheidung darüber notwendig werden, ob nun die dem A verbleibenden Grundstücke (weiterhin) Erbhofeigenschaft haben oder ob die nunmehr kleinere Gesamtfläche etwa keine Ackernahrung mehr bildet. Ebenso ist es, wenn der vermeintliche Grundbesitz des A anfangs über die Höchstgrenze der Ackernahrung hinaus gegangen war und jetzt nach Abzug der ihm nicht gehörenden Grundstücke eine erneute Entscheidung darüber notwendig wird, ob der ihm verbleibende Teil einen Erbhof bildet. Entsprechend ist auch der Fall zu behandeln, wenn nachträglich von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Staatsangehörigkeit bejaht oder verneint wird, während das AEG bei seiner früheren Entscheidung die Frage entgegengesetzt beantwortet hatte.

Dieser Standpunkt, wonach die erst später ergehende Entscheidung eines Gerichts, die für eine andere gerichtliche Behörde bindend ist, im Hinblick auf eine bereits vorher getroffene Entscheidung des gebundenen Gerichts dem Eintritt neuer Tatsachen gleichzustellen ist, und somit die Abänderung der Entscheidung des gebundenen Gerichts ermöglicht wird — wenigstens für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit — in einem Beschluß des Kammergerichts, erster Zivilsenat vom 25. Januar 1906, abgedr. in OLG (Rsp.) Bd. 12 S. 298 f. vertreten. Das Kammergericht hatte in diesem Fall einen bestimmten auf das Personenstandsgesetz gestützten Antrag im Jahre 1902 auf Grund einer bestimmten Auslegung der §§ 18, 1348 BGB abgelehnt. Später beschäftigte sich auch das Reichsgericht (RG Bd. 60 S. 196) anhand eines anderen Falles mit der Auslegung der §§ 18, 1348 BGB und nahm den entgegengesetzten Rechtsstandpunkt ein. Es wurde daraufhin der nämliche Antrag nocheinmal gestellt und gelangte im Instanzenzug erneut zur Entscheidung des Kammergerichts. Dieses machte sich nun die inzwischen ergangene reichsgerichtliche Auslegung zu eigen und gab nunmehr dem Antrag statt. Es erklärte die nachträgliche Abänderung seiner früheren Entscheidung für zulässig, da es nach § 28 FGG bereits beim Erlaß der früheren Entscheidung an die Rechtsauffassung des Reichsgerichts gebunden gewesen wäre, wenn die reichsgerichtliche Entscheidung damals bereits vorgelegen hätte. Da diese mittlerweile ergangen sei, habe sich eine Änderung der Rechtslage ergeben,

die ebenso wie die Veränderung der Sachlage eine erneute Entscheidung in derselben Angelegenheit rechtfertige. Dieser Fall ist insofern dem unsrigen verwandt, als hier wie dort bei der Beurteilung einer Vorfrage eine Bindung an die Auffassung einer anderen gerichtlichen Behörde besteht. Das AEG ist bei der Beurteilung der betreffenden Vorfragen an die Entscheidung des ordentlichen Gerichts bezw. der Verwaltungsbehörde, — das Kammergericht ist in dem vorstehend zitierten Fall an die Auffassung des Reichsgerichts gebunden. Wenn man nun, wie das Kammergericht in obiger Sache, die Abänderung einer Entscheidung wegen „Änderung der Rechtslage" dann für zulässig hält, wenn die richtunggebende Entscheidung des Reichsgerichts erst verspätet ergeht, so muß man aus derselben Erwägung heraus, ganz analog, auch die Abänderung der Erbhofentscheidung zulassen, wenn die zuständigen Behörden ihre Entscheidung über die betreffende Vorfrage „verspätet" erlassen.

Eine Ausnahme bildet der Fall der Entmündigung (§ 14 REG). Die Entmündigung ist ein rechtsgestaltender Akt. Bei Gestaltungsentscheidungen kann aber eine Ungewißheit der rechtlichen Beurteilung für eine andere Behörde, z. B. das AEG niemals bestehen. Denn solange der Gestaltungsakt nicht ergangen ist, ist die Rechtslage eindeutig und ist er ergangen, so wirkt er für und gegen alle, also wiederum eindeutig. Eine Abweichung von der Entscheidung der für die Entmündigung zuständigen Behörde könnte nur dadurch vorkommen, daß dem AEG die *Tatsache* der Entmündigung nicht bekannt gewesen wäre. Würde dem AEG die Entmündigung dann verspätet bekannt, so wäre das keine Änderung der *Rechtslage*. Das AEG hätte in diesem Fall sich nur über eine im Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits bestehende Tatsache geirrt, wie es sich über jede andere Tatsache hätte irren können. Solcher Irrtum muß in Kauf genommen werden: eine *typische* Wirkung der materiellen Rechtskraft.

Es liegt angesichts des hier vertretenen Standpunktes ein Vergleich mit dem Zivilprozeß nahe. Warum, wird man sich fragen, besteht nicht auch dort die Möglichkeit der Abänderung eines Urteils, wenn über eine Vorfrage dieses Urteils später als Hauptsache eine andere Entscheidung ergeht?

Dieser Unterschied rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen. Einmal betreffen die meisten Vorfragen im Zivilprozeß Dinge, zu deren Beantwortung auch als Hauptfrage dasselbe Gericht zum mindesten aber eines der ordentlichen Gerichte zuständig wäre. Die or-

dentlichen Gerichte entscheiden also in diesen Fällen nicht über solche Vorfragen, zu deren Beurteilung sie an sich garnicht berufen wären (z. B. über das Bestehen eines Mietvertrags oder über das Eigentum). Sofern aber die Entscheidung der Vorfrage als Hauptfrage in einem anders gearteten Verfahren zu erfolgen hätte, darf das Gericht die Vorfrage nicht selbst beantworten, sondern muß seine Entscheidung unter Bestimmung einer angemessenen Frist solange aussetzen, bis die Entscheidung des anderen Gerichts vorliegt. (Vergl. die §§ 151–154 ZPO.) Freilich muß die Aussetzung nur auf Antrag geschehen! Das kommt aber daher, daß sich hier die Entscheidung um Privatinteressen dreht, daß die Dispositionsmaxime gilt und daher die Parteien auf die Behandlung der Vorfrage in dem besonders hierzu bestimmten Verfahren verzichten können, — soweit es sich eben um ihren Privatrechtsstreit handelt. Wer als Ehemann wegen einer Schuld seiner Frau gem. § 1459 Abs. 2 S. 1 BGB verklagt, die Nichtigkeit seiner Ehe geltend machen will, mag eben nach § 151 ZPO den Aussetzungsantrag stellen. Tut er dies nicht, so mag er es sich selbst zuschreiben, wenn das Gericht diese Vorfrage (Bestehen oder Nichtigkeit der Ehe) zu Unrecht (streng genommen!) wegen § 1329 BGB verneint. Öffentliche Interessen stehen ja nicht auf dem Spiele. In Fällen aber, wo ein öffentliches Interesse daran besteht, daß das ordentliche Gericht nicht über eine Vorfrage selbständig entscheidet, bevor die hierfür ausschließlich zuständige Behörde entschieden hat, ist die Aussetzung zwingend vorgeschrieben. So im Falle des § 901 der Reichsversicherungsordnung, wo das ordentliche Gericht ein Verfahren über zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen Unternehmer, Betriebsleiter usw. (§ 898 f. RVO) solange aussetzen muß, bis die Versicherungsbehörde über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls, den Umfang der Entschädigung und den zuständigen Versicherungsträger entschieden hat.

Zusammenfassend ist deshalb zu sagen, daß die Gefahr, daß im Zivilprozeß eine Vorfrage von einer ausschließlich zuständigen Behörde verspätet beantwortet wird, bei weitem nicht so groß und so beachtlich ist, wie im Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft.

§ 15.

Die Wirkung erneuter Entscheidung.

Wenn nach erfolgter materiell rechtskräftiger Entscheidung über die Erbhofeigenschaft auf Grund einer Veränderung der tatsächlichen

Voraussetzungen oder einer Änderung in der endgültigen Beurteilung rechtlicher Voraussetzungen eine erneute Entscheidung ergeht, muß auch Klarheit darüber bestehen, für welchen Zeitpunkt die neue Entscheidung ergeht. Die Antwort dürfte im Falle der Änderung der tatsächlichen Grundlagen nicht zweifelhaft sein. Denn in diesem Fall ergeht die Entscheidung auf Grund nachträglicher Änderung des Rechtsverhältnisses, sie kann also auch nur Wirkung haben auf den Zeitpunkt, in welchem die Änderung der tatsächlichen Grundlagen erfolgt ist. Für die vorher verflossene Zeit gilt sie nicht. Für jene Zeit und jene Umstände bestand ja bereits eine endgültige Entscheidung der Frage. Es sind also auch jetzt noch alle von der Frage der Erbhofeigenschaft bestimmten Rechtsfolgen, soweit sie vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veränderung der Verhältnisse eingetreten sind, gemäß der früheren Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, soweit sie später eingetreten sind, gemäß der erneuten Entscheidung zu beurteilen. Wenn also z. B. die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes, die zunächst bejaht worden war, infolge späterer Verkleinerung der Fläche verneint wird, so bleiben gleichwohl Veräußerungen oder Belastungen des Grundbesitzes, die vor dem Eintreten der neuen Tatsachen erfolgt waren, auch weiterhin nichtig.

Anders ist es in dem in zweiter Linie genannten Fall, in welchem die Abänderung der Entscheidung auf Grund einer erst nachträglich erfolgten Beantwortung einer Vorfrage durch die hierfür zuständige Behörde ergeht, nachdem das AEG s. Zt. diese Vorfrage „vorläufig“ abweichend beantwortet hatte. In diesem Fall muß die erneute (abändernde) Entscheidung des AEG auf den Zeitpunkt der früheren Entscheidung zurückwirken. Denn die Entscheidung hätte ja in der nunmehrigen Gestalt schon damals ergehen müssen, die damalige Entscheidung war gewissermaßen nur „provisorisch“. Daß sie von der jetzt ergehenden Entscheidung abwich, war eine Unvollkommenheit, die ihr deshalb anhaftete, weil sie der maßgeblichen Klärung einer Vorfrage vorgreifen mußte und dabei den falschen Weg gegangen ist.

Die zweite Frage, mit der wir uns in diesem Paragraphen befassen wollen, ist die, inwieweit durch die erneute Entscheidung die Rechtskraftwirkung der früheren nicht nur ausgetilgt, sondern auch durch die Rechtskraft der neuen Entscheidung ersetzt wird. Dazu ist zu sagen: Die neue Entscheidung kann ergehen im Antragsverfahren nach § 10 REG, auf Antrag eines privaten Beteiligten oder des Kreisbauernführers (wobei diese Antragsteller natürlich die maß-

geblichen neuen Tatsachen vortragen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen materiell-rechtskräftiger Entscheidung der Frage abgewiesen zu werden). Die neue Entscheidung kann aber auch im Verfahren von amtswegen ergehen, gemäß den §§ 47, 46 DVO I. Die im Amtsverfahren ergehenden Entscheidungen zerfallen wieder in die im Einspruchsverfahren und die ohne Einspruch ergehenden. Die Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft sind, wie wir im Kapitel 2 § 7 gesehen haben, „unzerreißbar", absolut. Es kann für einen bestimmten Zeitabschnitt immer nur eine Entscheidung gegenüber allen in Wirkung sein. Sobald deshalb auf Grund der in den beiden vorausgegangenen Paragraphen erläuterten Voraussetzungen eine erneute Entscheidung, gleich wem gegenüber und in welcher der verschiedenen Verfahrensarten ergeht, löscht sie die frühere anderslautende Entscheidung in all ihren Wirkungen für die Zukunft aus. Die frühere Entscheidung kann also auch keine Rechtskraftwirkung mehr in der Zukunft äußern. Vielmehr tritt an deren Stelle die Rechtskraft der neuen Entscheidung, — sofern die neue Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig ist. Das ist sie — wie wir wissen — immer dann, wenn sie auf Grund eines eigentlichen Verfahrens ergeht: also im Antrags- oder Einspruchsverfahren. Nicht rechtskräftig (materiell-rechtskräftig!) dagegen werden die Entscheidungen im bloßen „Registerverfahren", also in den Fällen der §§ 46, 47 DVO I, sofern die Berechtigten es unterlassen, durch Einspruchseinlegung ein eigentliches gerichtliches Verfahren herbeizuführen. Nun wird aber gerade in den Fällen, wo infolge Eintretens neuer Tatsachen oder diesen gleichgestellter Voraussetzungen eine erneute, abweichende Entscheidung zulässig wird, diese häufig in Form der bloßen Berichtigung oder Ergänzung der Erbhöferolle gemäß den §§ 46, 47 DVO I ergehen. Können nun, wenn es zu einem Einspruchsverfahren nicht gekommen ist, die Beteiligten sowie der Kreisbauernführer noch ein Antragsverfahren nach § 10 mit Erfolg einleiten, und darf das AEG nunmehr in einem solchen Verfahren oder mittels nochmaliger Berichtigung nach § 47 DVO I die erneute, (bloße Register-)Entscheidung auch ohne nochmalige Veränderung der Umstände nochmals abändern, weil es bei genauerer Prüfung die vorgenommene Berichtigung doch für unbegründet hält? Die Frage wird in folgerichtiger Anwendung der Ergebnisse des Kapitels 4 unbedenklich zu bejahen sein. Die materielle Rechtskraft der früheren Entscheidung steht dem nicht mehr entgegen. Denn diese ist durch die erneute, wenn auch im bloßen Registerverfahren er-

gangene Berichtigungsentscheidung überholt, wenigstens, solange die Berichtigung aufrechterhalten wird. Die neue Entscheidung äußert aber keine materielle Rechtskraft, da sie im reinen Registerverfahren ergangen ist. Also steht den Beteiligten und dem Kreisbauernführer die Antragsbefugnis nach § 10 REG, § 61 DVO I wieder zu und das AEG ist befugt, seine Entscheidung (nochmals) zu ändern.

Das praktische Ergebnis ist also folgendes: Wenn der Vorsitzende des AEG eine frühere materiell-rechtskräftige Entscheidung auf Grund einer Veränderung der Verhältnisse gemäß §§ 46, 47 DVO I durch Löschung oder Eintragung in die Erbhöferolle abgeändert hat, ohne daß daraufhin ein Einspruchsverfahren durchgeführt worden ist, so können die Beteiligten und der Kreisbauernführer eine nochmalige Nachprüfung dieser Berichtigung gemäß § 10 beantragen, und das AEG kann in dem durchzuführenden Verfahren wiederum zu einer anderen Entscheidung kommen, u. zw. ohne daß sich inzwischen (d. h. seit der Berichtigung!) die zugrundeliegenden Verhältnisse wiederum geändert haben. Denn eine materiell-rechtskräftige Entscheidung liegt in diesem Zeitpunkt nicht mehr, bezw. noch nicht vor. Es kann deshalb auch, ohne daß ein Antrag nach § 10 gestellt wird, der Vorsitzende selbst seine Berichtigung unter den gleichen Voraussetzungen wieder umstoßen, d. h. er kann sie wieder rückgängig machen.

Lebenslauf.

Ich wurde am 27. Juni 1912 zu Hettenleidelheim (Pfalz) als Sohn des Ingenieurs und Betriebsführers Peter Schwalb und seiner Ehefrau Else, geb. Jennewein, beide arischer Abstammung, geboren. Ich bin katholischer Konfession. Nach dem Besuch der ersten vier Volksschulklassen in Hettenleidelheim trat ich Ostern 1922 in das bayrische humanistische Gymnasium zu Ettal (Oberbayern) ein und erhielt daselbst am 26. März 1931 das Reifezeugnis.

Ich studierte 3 Semester an der Universität Bonn (S.S. 1931 mit S.S. 1932) und 4 Semester an der Universität München (W.S. 1932/33 mit S.S. 1934) Rechtswissenschaft. Am 4. Oktober 1934 bestand ich in München die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 5. November 1934 bin ich im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst tätig.

Die juristische Doktorprüfung legte ich am 30. Oktober 1935 ab Die Arbeit hat Herr Professor Dr. Dölle geleitet.